

BWGZ 01 | 2015

15. Januar 2015
138. Jahrgang

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die Städte und Gemeinden

Organ des Gemeindetags Baden-Württemberg

Bilanz und Perspektiven I





Ich will Informationen, die
für mich verständlich sind.
Und die juristisch Bestand
haben.

rehm. ganz klar.

Jetzt neu entdecken!
www.rehmnetz.de

Fachinformationen und Arbeitshilfen
für die öffentliche Verwaltung:

- Arbeits- und Tarifrecht
- Beamtenrecht
- Personalvertretungsrecht
- Personalmanagement
- Haushaltsrecht
- Bau- und Umweltrecht
- Vergaberecht

::rehm

Inhaltsverzeichnis

■ Editorial

■ Bilanz und Perspektiven I

Teil II der Bilanz und Perspektiven erscheint in BWGZ 2 | 2015

Gemeindetag Baden-Württemberg:
Große Herausforderungen für Kommunen

Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags
Baden-Württemberg – kompetent. kommunal

■ Allgemeiner Teil

Dr. Wolfgang Schäuble MdB:
Für solide Investitionshaushalte – Der Bund stärkt die Kommunen
und die kommunale Infrastruktur

Edith Sitzmann MdL:
Grün-Rot lebt die Partnerschaft mit der Politik vor Ort

Claus Schmiedel MdL:
Handeln der SPD für die Kommunen –
Gute Arbeit, gerechte Bildung, starke Familien

Peter Hauk MdL:
CDU ist tief in den Kommunen verwurzelt

Dr. Hans-Ulrich Rülke MdL:
Wir bauen auf die Gestalter vor Ort

Dieter Schneider:
Sicherheit als Standortfaktor

Dr. Berthold Dietsche:
Neue Hausärzte braucht das Land –
Die Perspektive Hausarzt Baden-Württemberg stellt sich vor

Joachim Rukwied:
Auf uns Landwirte können Sie bauen

Christian Rauch:
Arbeitsmarkt 2015 – Konsequenz an der Qualifizierung arbeiten

Dr. Carmina Brenner:
Baden-Württemberg 2020 –
Zur aktuellen demografischen Entwicklung im Land

■ Impressum

2



Foto: I-wista/PIXELIO

3

40



Foto: Alexandra H./PIXELIO

42

44



Foto: FotoHiero/PIXELIO

48

50



Foto: bardo/PIXELIO

52

54

57

Zum Titelbild

Welche Fülle die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gemeindetags Baden-Württemberg im vergangenen Jahr bewältigt haben und welche Menge an Aufgaben im neuen Jahr ansteht, lässt sich daran ablesen, dass in dieser Ausgabe nur der erste Teil der Bilanz und Perspektiven abgedruckt ist. Teil II folgt in der BWGZ 2/2015.

Foto: Andrea Damm/PIXELIO

59



Foto: Gemeindetag Baden-Württemberg

Liebe Leserinnen und Leser,

es wäre schön, wenn Sie alle das alte Jahr gut abschließen und erholt und entspannt das neue Jahr in Angriff nehmen könnten.

Wie immer ist auch das vorige Jahr wie im Flug vorbeigegangen. Erinnern Sie sich noch an unsere Begeisterung bei der Fußball-WM, die Landung von Philae auf einem Kometen oder die Verleihung des Friedensnobelpreises an eine 17-jährige Pakistani?

Natürlich bleiben auch die traurigen Probleme und Ereignisse haften, insbesondere wenn die Schrecken noch anhalten und immer noch eine neue Steigerung erfahren – wie beispielsweise der Mord an weit mehr als hundert unschuldigen Kindern in Pakistan: IS-Rebellen, Ebola, Ukraine-Konflikt, Grubenunglück in der Türkei, Überschwemmungen in China usw. Dagegen kommen uns unsere Sorgen relativ klein vor und wir sollten uns vor Augen führen, wie gut es uns in der Summe geht.

Doch die kriegerischen Auseinandersetzungen in fernen Gebieten haben durchaus auch Auswirkungen auf uns: Flüchtlinge suchen Schutz in unserem weitgehend sicheren Land. Die Städte und Gemeinden haben die Verantwortung, diese Menschen unterzubringen und mit dem Nötigsten zu versorgen. Nicht die ganze Bürgerschaft trägt diese Pflicht uneingeschränkt mit. Hier gibt es eine Menge zu tun. Dass das Thema in seiner ganzen Bandbreite uns weiter sehr intensiv beschäftigen wird, zeigen ganz aktuell die furchtbaren Anschläge vom 8. Januar in Paris.

Liebe Leserinnen und Leser,

das Leben hat viele Facetten, egal unter welchem Licht man es betrachtet. Sie alle insbesondere in den Verwaltungen erfahren das bei Ihrer Arbeit hautnah. Sie sorgen Tag für Tag für eine funktionierende Infrastruktur und ein funktionierendes Gemeinwesen. Für Ihren Einsatz danke ich Ihnen in unser aller Namen.

Wir von der Geschäftsstelle des Gemeindetags Baden-Württemberg tragen unseren Teil dazu bei, dass Ihre Arbeit ein wenig leichter wird und Sie alle nötigen Informationen und alle Unterstützung erhalten, die Sie brauchen. Was im vergangenen Jahr die großen Themen waren und welche neuen heuer anstehen, lesen Sie in dieser und der nächsten Ausgabe unserer BWGZ.

In diesem Sinne:
Ich wünsche uns allen ein erfolgreiches Jahr 2015.

Roger Kehle

Große Herausforderungen für Kommunen

Baden-Württemberg hatte wieder ein „Superwahljahr“

Die Kommunalwahlen fanden am 25. Mai 2014 statt. Diese umfassten die Wahlen der Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Kreisräte und die Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart. 18.745 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, über 10.000 Mitglieder von Ortschaftsräten, 2.228 Mitglieder von Kreistagen und 87 Mitglieder der Regionalversammlung wurden neu gewählt. Unechte Teilortwahl wurde in 438 Städten und Gemeinden (2009: 483) und somit in rund 39 Prozent der Gemeinden durchgeführt. In 407 Gemeinden (2009: 410) wurden 1.640 Ortschaftsratsgremien (2009: 1.647) neu gewählt.

Der Gemeindetag gratuliert an dieser Stelle allen neu gewählten Vertreterinnen und Vertretern und wünscht ihnen eine erfolgreiche Arbeit!

16- und 17-Jährige durften erstmals wählen

Wahlberechtigt zu den Gemeinderatswahlen waren rund 8,5 Mio. Bürgerinnen und Bürger. Darunter waren zirka 600 000 Staatsangehörige anderer EU-Staaten sowie etwa 1 Mio. Erstwählerinnen und Erstwähler. Durch eine gesetzliche Änderung der einschlägigen Bestimmungen in der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und im Gesetz über den Verband Region Stuttgart wurde das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt. Unter den Erstwählern und Erstwählerinnen befanden sich daher auch zirka 200.000 16- und 17-Jährige. Damit gab nicht nur die üblichen fünf, sondern sieben Erstwählerjahrgänge.

Wahlbeteiligung erneut gesunken

Landesweit lag die Wahlbeteiligung jedoch unter der 50-Prozent Marke. An den Gemeinderatswahlen beteiligten sich 49,1 Prozent (2009: 50,7) und an

den Kreistagswahlen 49,6 Prozent (2009: 51,5). Die Wahlbeteiligung bei der Wahl zur Regionalversammlung betrug durchschnittlich 52,6 Prozent. Wie schon in anderen Jahren zeigt die Betrachtung der Wahlbeteiligung, dass sie mit der Größe der Gemeinden abnimmt. Bis 2.000 Einwohnern lag die Wahlbeteiligung bei

über 60 Prozent und bis 10.000 Einwohner zwischen 57,8 und 52,9 Prozent. In der Größengruppe 10.001 bis 20.000 Einwohner lag sie mit 49,8 Prozent auch noch über dem Landesdurchschnitt. In den Gemeinden zwischen 30.000 und 50.000 Einwohnern waren es nur rund 44 Prozent.

Bilanz und Perspektiven I – Inhaltsverzeichnis

Teil II folgt in BWGZ 2 | 2015

- Baden-Württemberg hatte wieder ein „Superwahljahr“
- Änderungen der Kommunalverfassung
- Steuerschätzung: Wachstum der Steuereinnahmen nimmt ab, konjunkturelle „Delle“ wird spürbar
- Neue Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Gewerbesteuer: Sollen Finanzämter durch eigene Billigkeitsentscheidungen auf die kommunale Steuer Einfluss nehmen dürfen?
- Grundsteuerreform: Zwingt das Bundesverfassungsgericht den Bund zum Handeln? Wann wird die „Dauerbaustelle“ endlich geschlossen?
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer – Neue Schlüsselzahlen ab 2015
- Besteuerung der öffentlichen Hand
- Novelle des Eigenbetriebsrechts
- Novelle des Gemeindegewirtschaftsrechts und des GKZ
- Novellierung Kommunalabgabengesetz
- Erschließungsbeitragsrecht: Abrechnungseinheit und Kreisverkehrsplätze
- Freihandelsabkommen TTIP, CETA und plurilaterales Dienstleistungsabkommen TiSA
- Neues Kommunales Haushaltsrecht: Verlängerung der Übergangsfrist für die Umstellung – Evaluierung des neuen Rechts
- Aktuelles zur Finanzierung der Kinderbetreuung
- Bildungs- und Schulpolitik kommt nicht zur Ruhe
- Landesbehindertengleichstellungsgesetz – L-BGG
- Novelle des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege – WTPG
- Konversion von Komplexeinrichtungen der Behindertenhilfe
- Flüchtlingsaufnahme und -unterbringung
- Änderung des Bauplanungsrecht – Anlagen zur Unterbringung von Asylbewerbern
- Zuverlässigkeit von Hochwassergefahrenkarten – Bauen in Überschwemmungsgebieten
- Kartellverfahren Rundholzvermarktung
- Neues Jagd- und Wildtiermanagementgesetz des Landes – Unnötige Erschwernisse für alle an der Jagd Beteiligten
- Bildungsfreistellungsgesetz – Jetzt auch noch Bildungsurlaub
- Altersgrenze für Bürgermeister – Nach oben offen
- Landeskommunalbesoldungsgesetz – Dritte Amtszeit wird honoriert

Die Auswertungen der größeren Städte in Baden-Württemberg mit einer abgeschotteten Statistikstelle ergaben, dass die Wahlbeteiligungsquote bei den 16- und 17-jährigen Wahlberechtigten deutlich über jener bei den 18- bis 23-jährigen Wahlberechtigten bzw. bei den 18- bis 25-jährigen Wahlberechtigten lag. Insgesamt jedoch blieb die Wahlbeteiligung dieser Wählergruppe unter dem Landesdurchschnitt.

Neues Sitzverteilungsverfahren

Erstmals wurden die Sitze auf die Wahlvorschläge für die Kommunalvertretungen nicht mehr nach d'Hondt, sondern nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Lague/Schepers verteilt. Dabei werden die von den einzelnen Gruppierungen erreichten Stimmenzahlen nacheinander durch die ungeraden Zahlen, beginnend bei eins, also durch 1, 3, 5, 7 usw. geteilt. Die sich durch die Teilung ergebenden Zahlen müssen quer durch alle Wahlvorschläge der Größe nach geordnet und so viel Höchstzahlen ausgesondert werden wie Bewerber zu wählen sind. Ein Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen.

Mit Spannung wurde in den einzelnen Kommunen verfolgt, wie sich dieses neue Verfahren auf die Zusammensetzung der neuen Vertretungen auswirkt, zumal dieses Verfahren tendenziell – im Vergleich zu d'Hondt – kleineren Wahlvorschlägen mehr Chancen auf Sitze einräumt. Teilweise wird aus der Kommunalpraxis von einer stärkeren Zersplitterung der Gemeinderatssitze berichtet. Die statistischen Auswertungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen, so dass erst dann eine nähere Betrachtung der Auswirkungen erfolgen kann.

Mehr Frauen in den Kommunalvertretungen

Gewählt wurden 18.745 neue Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, darunter 4.475 Frauen. Der Frauenanteil hat sich somit gegenüber den Wahlen 2009 um 1,9 Prozent auf 23,9 Prozent erhöht.

Betrachtet man die vergangenen Wahlen, dann kann doch ein gewisser kontinuierlicher Anstieg des Frauenanteils festgestellt werden. Bei den Wahlen 2009 betrug der Frauenanteil 22 Prozent, 1994 waren es 17,5 Prozent und 1984 lag er bei 9,5 Prozent. Interessant ist auch der Vergleich mit den Zahlen der Kandidatinnen in den Wahlvorschlägen. Der Frauenanteil betrug bei den Bewerbungen landesweit 30,5 Prozent (2009: 28,7 Prozent).

Der Anteil der Frauen an den Gewählten ist also geringer als an den Bewerbern.

■ Änderungen der Kommunalverfassung

Das Landeskabinett hat am 13. Mai 2014 Eckpunkte zur Änderung der Kommunalverfassung verabschiedet. Dabei ist vorgesehen, die **Mitbestimmung über Bürgerbegehren und Bürgerentscheide** zu erweitern. Es sollen dazu das Unterschriftenquorum für Bürgerbegehren und das Zustimmungsquorum für die Verbindlichkeit eines Bürgerentscheids abgesenkt werden. Zudem soll der so genannte Negativ-Katalog geändert und die Möglichkeit eines Bürgerentscheid bzw. Bürgerbegehrens auf die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens ausgedehnt werden. Ein rechtliches Bedürfnis für die angedachten Änderungen ist nicht zu sehen. Die gegebenen rechtlichen Grundlagen tragen den grundsätzlichen Anforderungen an direktdemokratische Elemente Rechnung und schränken die Bürgerbeteiligung nicht unangemessen ein.

Weitere Änderungen sind im Bereich **Bürgerversammlung und Bürgerantrag** vorgesehen. Hier geht es insbesondere um eine Ausdehnung des Antragsrechts auf Einwohner (bisher waren es Bürger) sowie auf die Absenkung der Antragsquoren.

Vorgesehen ist auch die gesetzliche Verankerung von **Fraktionen** in der Gemeindeordnung. Bislang ist die Bildung von Fraktionen und deren Tätigkeit in der Geschäftsordnung von Gemeinderäten zu regeln. Dies hat sich auch aller

Dies bedeutet, Frauen wurden seltener gewählt als die männlichen Bewerber. Das Statistische Landesamt hat festgestellt, dass in 22 der insgesamt 1.101 Gemeinden Baden-Württembergs überhaupt keine Frauen in Gemeinderäten vertreten sind (2009: 38). Bei den Kreistagswahlen beträgt der Frauenanteil 18,9 Prozent und ist gegenüber 2009 um 2,9 Prozentpunkte gestiegen. Auch in der Regionalversammlung ist der Frauenanteil um 3,4 Prozentpunkte angestiegen (Quelle für sämtliche Zahlen: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 8/2014). ■

Orten eingespielt und aus der Praxis ergeben sich hierzu keine besonderen Unstimmigkeiten. Vielmehr würde eine gesetzliche Regelung den Handlungsspielraum der kommunalen Gremien ohne Not einengen und individuelle Regelungen aufgrund lokaler Besonderheiten hätten keinen Raum mehr.

Gleichzeitig mit der gesetzlichen Regelung von Fraktionen sollen auch besondere Rechte für Fraktionen, ohne Rücksicht auf die Größe der Fraktion und ohne ein Minderheitenquorum, eingeführt werden. So könnte beispielsweise auch eine kleine Fraktion die Einberufung einer Sitzung durchsetzen. Gewollt ist offensichtlich eine stärkere Parlamentarisierung der Kommunalpolitik, die aber angesichts der Rolle des Gemeinderats in der Kommunalverfassung und dem gesetzlich bestimmten Zusammenspiel der Gemeindeorgane fehl am Platz wäre. Man darf gespannt sein, wie letztendlich ein solch unangemessener Eingriff in die innere kommunale Selbstverwaltung begründet werden wird.

In der Konsequenz gilt das auch für die weitere Überlegung, in der Gemeindeordnung vorzuschreiben, dass „Sitzungsunterlagen mindestens sieben Kalendertag vor der Sitzung übersandt werden müssen“. Dies lässt sich in der Praxis gar nicht sachgerecht umsetzen. Für eine gesetzliche Regelung gibt es auch hier keinen sachlichen Grund.

Weiter sehen die Eckpunkte eine **Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen** vor. Einzelheiten zu deren Beteiligung sollen in der Gemeindeordnung verankert werden. Dazu gehört insbesondere ein Antragsrecht der Jugendlichen auf Einrichtung einer Jugendvertretung sowie ein verbindliches Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat.

Unter dem Stichwort „Mehr Transparenz kommunaler Gremien“ soll in der Gemeindeordnung zudem die Möglichkeit eröffnet werden, Tagesordnungen, Beratungsunterlagen und Beschlüsse der kommunalen Gremien im Internet zu veröffentlichen. Allerdings ist es allein mit einer solchen Regelung nicht getan. Gleichzeitig muss auch geklärt sein, wie dem Datenschutz Genüge getan werden kann. Zwar ist eine solche Veröffentlichung grundsätzlich denkbar, wenn in den Sitzungsunterlagen nur Tatsachen enthalten sind, die entweder offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichungen personenbezogener Daten sind nach den datenschutzrechtlichen Regelungen nur zulässig, wenn durch Rechtsvorschrift erlaubt oder eine schriftliche Einwilligung vorliegt. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Gemeindeordnung hier so detaillierte datenschutzrechtliche Regelungen enthält. Eher wird man davon ausgehen müssen, dass die Veröffentlichungsfähigkeit einer Beratungsunterlage oder anderer Unterlagen individuell geprüft werden muss und gegebenenfalls werden Abänderungen durch Kürzen oder Schwärzen erforderlich. Eine solche „Bereinigung“ der Sitzungsunterlagen ist jedoch mit einem hohen Verwaltungsaufwand und einem nicht unerheblichen Risiko der Veröffentlichung „aus Versehen“ verbunden.

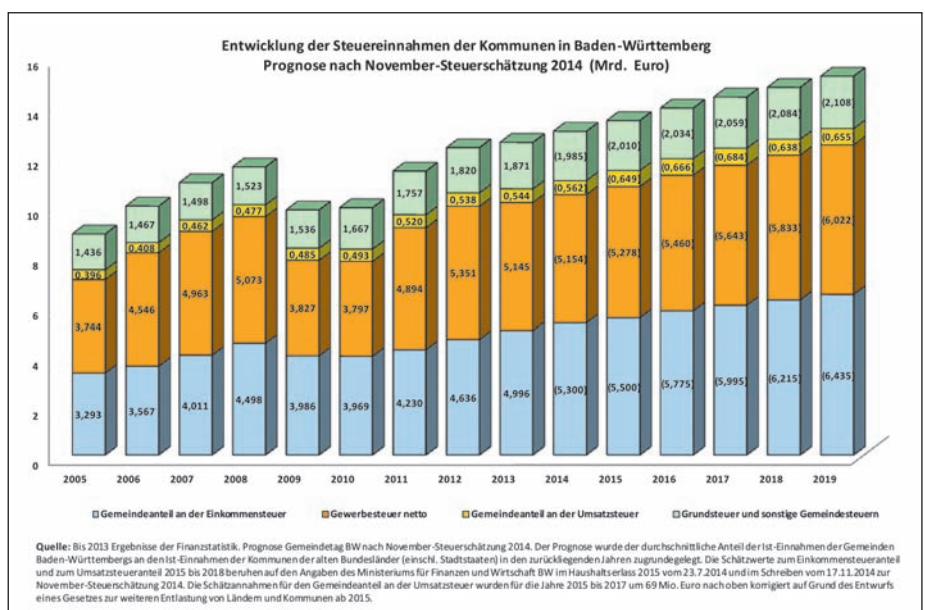
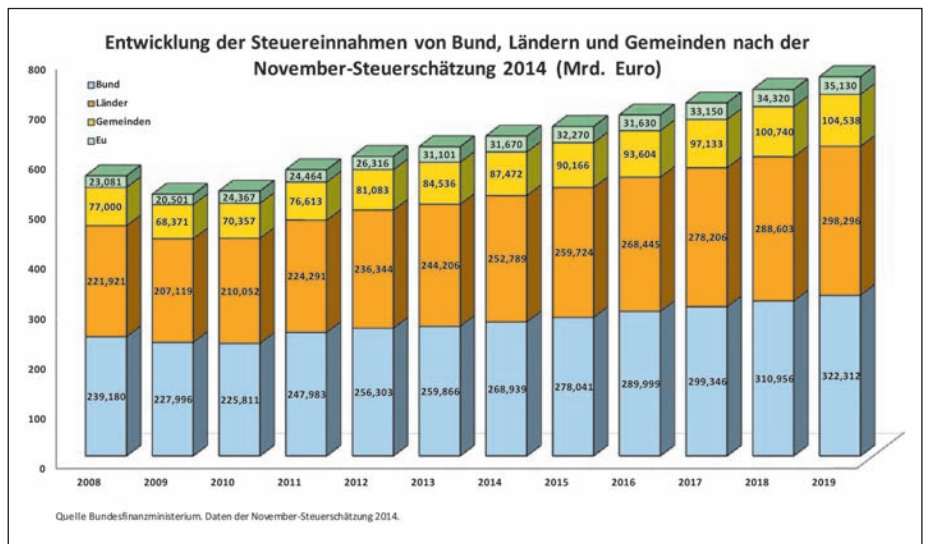
Ein entsprechender Gesetzentwurf lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor. ■

Steuerschätzung: Wachstum der Steuereinnahmen nimmt ab, konjunkturelle „Delle“ wird spürbar

„Einundzwanzig Mrd. Euro weniger als im Mai“, so lautete eine der Schlagzeilen in der Presse zur November-Steuerschätzung 2014. Die 21 Mrd. sind der Schätzbetrag, den Bund, Länder und Kommunen zusammen in den Jahren 2014 bis 2018 zusammengerechnet bei den nach wie vor wachsenden Steuereinnahmen einbüßen müssen (ein „Minus im Plus“). Gegenüber der Mai-Steuerschätzung hat der Arbeitskreis Steuerschätzungen seine Erwartungen für 2015 und die Folgejahre leicht nach unten korrigiert. Grund ist die zuletzt weniger dynamische gesamtwirtschaftliche Ent-

wicklung in Deutschland. Einen positiven Effekt auf die Steuereinnahmen haben indes nach wie vor die gute Beschäftigungslage und die robuste Inlandsnachfrage.

Die Steuerschätzung basiert auf den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten der Herbstprojektion der Bundesregierung. Im Frühjahr ging die Bundesregierung noch von einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 1,8 Prozent im Jahr 2014 und von 2,0 Prozent im Jahr 2015 aus. In der Herbstprojektion werden die Erwartungen zurückge-



Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2014
Gesamtübersicht für Bund, Länder, Gemeinden und EU

	Schätzung												
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2014 - 218
1. Bund													
(Mrd. Euro)	239,180	227,996	225,811	247,983	256,303	259,866	268,939	278,041	289,999	299,346	310,956	322,312	1447,281
Veränderung gegenüber Mai-Steuerschätzung 2014 (Mrd. Euro)							0,733	-0,517	-2,920	-1,334	-0,817		-4,855
Veränderung gegenüber Vorjahr (Mrd. Euro)	9,076	-11,184	-2,185	22,172	8,320	3,563	9,073	9,102	11,958	9,347	11,610	11,356	
Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)	3,9	-4,7	-1,0	9,8	3,4	1,4	3,5	3,4	4,3	3,2	3,9	3,7	
2. Länder													
(Mrd. Euro)	221,921	207,119	210,052	224,291	236,344	244,206	252,789	259,724	268,445	278,206	288,603	298,296	1347,767
Veränderung gegenüber Mai-Steuerschätzung 2014 (Mrd. Euro)							0,591	-2,770	-3,203	-2,278	-2,018		-9,678
Veränderung gegenüber Vorjahr (Mrd. Euro)	8,720	-14,803	2,933	14,240	12,053	7,862	8,583	6,935	8,721	9,761	10,397	9,693	
Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)	4,1	-6,7	1,4	6,8	5,4	3,3	3,5	2,7	3,4	3,6	3,7	3,4	
3. Gemeinden													
(Mrd. Euro)	77,000	68,371	70,357	76,613	81,083	84,536	87,472	90,166	93,604	97,133	100,740	104,538	469,115
Veränderung gegenüber Mai-Steuerschätzung 2014 (Mrd. Euro)							-0,136	-1,257	-1,184	-1,002	-1,025		-4,604
Veränderung gegenüber Vorjahr (Mrd. Euro)	4,311	-8,629	1,986	6,256	4,470	3,453	2,936	2,694	3,438	3,529	3,607	3,798	
Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)	5,9	-11,2	2,9	8,9	5,8	4,3	3,5	3,1	3,8	3,8	3,7	3,8	
4. EU													
(Mrd. Euro)	23,081	20,501	24,367	24,464	26,316	31,101	31,670	32,270	31,630	33,150	34,320	35,130	163,040
Veränderung gegenüber Mai-Steuerschätzung 2014 (Mrd. Euro)							-0,250	-1,830	0,430	0,000	-0,010		-1,660
Veränderung gegenüber Vorjahr (Mrd. Euro)	0,832	-2,580	3,867	0,096	1,852	4,785	0,569	0,600	-0,640	1,520	1,170	0,810	
Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)	3,7	-11,2	18,9	0,4	7,6	18,2	1,8	1,9	-2,0	4,8	3,5	2,4	
5. Steuereinnahmen insg. (Mrd. Euro)	561,182	523,986	530,587	573,351	600,046	619,708	640,870	660,201	683,678	707,835	734,619	760,276	3427,203
Veränderung gegenüber Mai-Steuerschätzung 2014 (Mrd. Euro)							0,938	-6,374	-6,877	-4,614	-3,870		-20,797
Veränderung gegenüber Vorjahr (Mrd. Euro)	22,939	-37,196	6,601	42,764	26,695	19,662	21,162	19,331	23,477	24,157	26,784	25,657	
Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)	4,3	-6,6	1,3	8,1	4,7	3,3	3,4	3,0	3,6	3,5	3,8	3,5	

Bund und Länder nach Ergänzungszuweisungen, Umsatzsteuerverteilung und Finanzausgleich.

Länder ohne, Gemeinden mit Gemeindesteuereinnahmen der Stadtstaaten.

Angaben in Mrd. Euro gerundet; Veränderungsdaten aus Angaben in Mio. Euro errechnet.

	Mrd. Euro															
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
Steuereinnahmen der Gemeinden in Baden-Württemberg*																
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3,293	3,567	4,011	4,498	3,986	3,969	4,230	4,636	4,9964	(5,300)	(5,500)	(5,775)	(5,995)	(6,215)	(6,435)	
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	0,396	0,408	0,462	0,477	0,485	0,493	0,520	0,538	0,5441	(0,562)	(0,649)	(0,666)	(0,684)	(0,638)	(0,655)	
Gewerbesteuer brutto	4,831	5,733	6,234	6,222	4,685	4,733	6,064	6,595	6,3585	(6,352)	(6,496)	(6,712)	(6,928)	(7,152)	(7,376)	
Gewerbesteuerumlage	-1,087	-1,187	-1,271	-1,149	-0,858	-0,935	-1,170	-1,243	-1,2139	(-1,198)	(-1,218)	(-1,252)	(-1,285)	(-1,319)	(-1,354)	
Gewerbesteuer netto	3,744	4,546	4,963	5,073	3,827	3,797	4,894	5,351	5,1446	(5,154)	(5,278)	(5,460)	(5,643)	(5,833)	(6,022)	
Grundsteuer und sonstige Gemeindesteuern	1,436	1,467	1,498	1,523	1,536	1,667	1,757	1,820	1,8705	(1,985)	(2,010)	(2,034)	(2,059)	(2,084)	(2,108)	
Summe Steuern netto	8,868	9,988	10,933	11,571	9,834	9,926	11,401	12,345	12,5556	(13,002)	(13,437)	(13,936)	(14,381)	(14,769)	(15,221)	

* Bis 2013 Ergebnisse der Finanzstatistik. Prognose Gemeindetag BW nach November-Steuerschätzung 2014. Der Prognose wurde der durchschnittliche Anteil der Ist-Einnahmen der Gemeinden Baden-Württembergs an den Ist-Einnahmen der Kommunen der alten Bundesländer (einschl. Stadtstaaten) in den zurückliegenden Jahren zugrundegelegt. Die Schätzwerte zum Einkommensteueranteil und zum Umsatzsteueranteil 2015 bis 2018 beruhen auf den Angaben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft BW im Haushaltserlass 2015 vom 23.7.2014 und im Schreiben vom 17.11.2014 zur November-Steuerschätzung 2014. Die Schätzannahmen für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wurden für die Jahre 2015 bis 2017 um 69 Mio. Euro nach oben korrigiert auf Grund des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015.

schraubt; die Bundesregierung erwartet aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen einen geringeren Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts von 1,2 Prozent im Jahr 2014 und von 1,3 Prozent im Jahr 2015. Die Wirtschaftsweisen sind etwas zurückhaltener in ihren Zukunftsaussichten: Während sie für 2014 ein Wachstum von 1,2 Prozent annehmen, soll die Wirtschaft im Jahr 2015 nur noch um 1,0 Prozent wachsen.

Auch für die weiteren Schätzjahre wurde in der November-Steuerschätzung eine Wachstumsannahme von jeweils 1,3 Prozent zugrundegelegt. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt, an dem die Steuereinnahmen letztlich zu messen sind, wird für 2014 und 2015 eine Veränderungsrate von jeweils 3,2 Prozent und für die restlichen Schätzjahre 2016 bis 2019 von jeweils 3,1 Prozent prognostiziert. Denn das geopolitische Umfeld – wozu nicht nur die geringere

Nachfrage von Ländern aus dem Euroraum zählt – enthält durchaus Risiken für die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland, was sich beim Rückgang der Ausrüstungsinvestitionen konkret bemerkbar macht.

Während aufgrund der nach wie vor guten Lage auf dem Arbeitsmarkt die Bruttolohn- und Gehaltssumme 2014 um 3,8 Prozent steigen soll (0,2 Prozentpunkte mehr als noch in der Frühjahrs-

Orientierungsdaten im Haushaltserlass 2015, ergänzt durch November-Steuerschätzung 2014

	2014	2015	2016	2017	2018
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Mrd. Euro)	5,22	5,50	5,78	6,00	6,22
Familienleistungsausgleich (Mio. Euro)	430	443	456	470	483
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Mio. Euro) bisher	562	580	597	615	638
Erhöhung durch das Entlastungsgesetz 2015		69	69	69	
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Mio. Euro)	562	649	666	684	638
Gewerbesteuerumlagesatz (v.H.)	69	69	69	69	69
Grundkopfbetrag (Euro je Einw.) für die Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)	1.136	1.163	1.218	keine Prognose	
Kommunale Investitionspauschale nach § 4 FAG (Euro je Einw.)	62,50	65,00	keine Prognose		
Durchschnittliche Steuerkraftsumme der Gemeinden (Euro je Einw.)	1.152	1.297	1.349	1.388	1.440
Quelle: Orientierungsdaten des Innenministeriums und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung im Jahr 2015 (Haushaltserlass 2015 vom 23.7.2014 - http://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/Haushaltserlass_2015.pdf). Ergänzung nach Ergebnissen der November-Steuerschätzung 2014. Der Grundkopfbetrag 2014 wurde von 1.125 auf 1.136 Euro/Einw. angehoben, der Kopfbetrag für die Investitionspauschale von 60 auf 62,50 Euro/Einw. (Bekanntmachung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft BW vom 19.11.1014 über die 4. Teilzahlung im Finanzausgleich 2014).					
Hinweis: Der Umsatzsteueranteil wurde für die Jahre 2015 bis 2017 um 69 Mio. Euro (13,83 Prozent von 500 Mio. Euro) nach oben korrigiert aufgrund Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2411).					
Der Einkommensteueranteil 2014 beläuft sich kassenmäßig (vier Abschlagszahlungen und Schlusszahlung für 2013) auf 5,22 Mrd. Euro. Das den Gemeinden nach der Bekanntmachung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg für 2014 zustehende Soll-Ergebnis beim Einkommensteueranteil beträgt 5,233 Mrd. Euro, so dass es in 2015 noch zu einer Schlusszahlung von 71,67 Mio. Euro kommt.					
Übergangsregelung in § 39 Abs. 36 FAG (vgl. Art. 1 Nr. 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 18.12.2012, GBl. S. 677).					

projektion und -steuerschätzung angenommen), wird für das Jahr 2015 mit einem Anstieg um 3,7 Prozent gerechnet, für die Folgejahre von jeweils 3,1 Prozent. Für die Unternehmens- und Vermögenseinkommen wird für das Jahr 2014 mit 2,0 Prozent eine geringere Zuwachsrate als noch im Mai 2014 erwartet (die Frühjahrsprojektion 2014 ging von einer Zunahme um 3,6 Prozent aus). Die Zuwachsrate für 2015 wird von 5,0 auf 2,5 Prozent deutlich zurückgenommen. Für die Folgejahre bis 2019 wurde die Wachstumsrate hingegen optimistisch um 0,2 Prozent auf 3,7 Prozent angehoben.

Ein Einbruch bei den Steuereinnahmen wird auch von den Steuerschätzern nicht befürchtet. Schließlich ist die Lage auf dem Arbeitsmarkt weiter stabil, Löhne und Gehälter sowie der Privatkonsum entwickeln sich weiter gut. Unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Steuerrechtsänderungen können Bund, Länder und Gemeinden auch in den

nächsten Jahren mit wachsenden Steuereinnahmen rechnen, allerdings weniger stark als noch Anfang Mai geschätzt. Die Steuereinnahmen sollen sich entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung von 640,9 Mrd. Euro im Jahr 2014 auf rund 760,3 Mrd. Euro im Jahr 2019 erhöhen.

Bei den Kommunen bundesweit ergibt sich im Zeitraum 2014 bis 2018 zusammengefasst gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2014 ein um 4,6 Mrd. Euro geringeres Wachstum.

Nach der aktuellen Steuerschätzung erzielt das Land 2014 Mehreinnahmen im Vergleich zum Haushaltsansatz in Höhe von 722 Millionen Euro. Für 2015 werden hingegen Nettosteuermindereinnahmen im Vergleich zum Haushaltsentwurf von 118 Millionen Euro erwartet. In den Folgejahren 2016 bis 2018 wird mit Nettomehrsteuereinnahmen von 521 Mio. Euro gegenüber den bisherigen Schätzungen erwartet.

Die Geschäftsstelle hat die Ergebnisse der November-Steuerschätzung überschlägig für die Städte und Gemeinden im Lande regionalisiert. 2014 bis 2018 zusammengerechnet werden die kommunalen Steuereinnahmen um 930 Mio. Euro weniger stark ansteigen. ■

Neue Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Zum 1.1.1998 war die Gewerbekapitalsteuer in den alten Bundesländern entfallen. In den neuen Bundesländern wurde sie gar nicht erst eingeführt. Die Gemeinden erhalten zum Ausgleich seither einen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer von 2,2 Prozent (nach Abzug einer Vorwegentnahme für den Bund). Der bis einschließlich 2008 geltende Verteilungsschlüssel wird schrittweise durch einen sog. fortschreibungsfähigen Schlüssel ersetzt, der ab 2018 der alleinige Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sein wird.

Die Finanzämter sind bei auf dieser Basis ermittelten Schlüsselzahlen nicht beteiligt. Eine Überprüfbarkeit des Zustandekommens der Schlüsselzahl bei den letzten beiden Merkmalen (Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte) ist für die Gemeinden auf Grund eigener Erkenntnisse praktisch nicht möglich; sie müssten dazu ggf. bei der Arbeitsverwaltung die Entwicklung ihrer Beschäftigtenzahlen erfragen und ggf. hinterfragen.

Die Gemeinden können (sollten!) ihre Betriebe wiederholt darauf aufmerksam machen, dass sie bei der Arbeitsverwaltung je **Betriebsstätte eine eigene Betriebsnummer** für Sozialversicherungsmeldungen beantragen und auch für ihre Arbeitnehmer verwenden! Nur auf diesem Wege werden die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und deren Entgelte der Betriebsstätten-Gemeinde korrekt zugerechnet! Beispiel: Ein Betrieb verlegt seinen Verwaltungssitz von A nach B (mit wenigen Mitarbeitern in der Verwaltung), die Produktion mit mehreren hundert Mitarbeitern verbleibt aber in A. Wird danach nur noch eine Betriebsnummer für sämtliche Beschäftigten verwendet, die somit der Gemeinde B zugerechnet werden, so fehlen der Gemeinde A die Arbeitnehmer bei der Berechnung ihres Umsatzsteueranteils. Eine korrekte Handhabung der Betriebsnummern und Zuordnung der Beschäftigten für Sozialversicherungszwecke durch die Betriebe dient also zugleich einer gerechteren Verteilung des kommunalen Umsatzsteueranteils auf die Betriebsstätten-Gemeinden!

Komponenten für die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ab 2009					
Zeitraum	„alter“ Schlüssel (§ 5a GFRG) nach § 5c GFRG mit einem Gewicht von	nach § 5c GFRG mit einem Gewicht von	Neuer fortschreibungsfähiger Schlüssel (§ 5b GFRG)		
			Komponenten des fortschreibungsfähigen Schlüssels ¹⁾		
			25 %	50 %	25 %
			Mit Hebesatz gewichtet ²⁾		
			Gewerbesteuer-aufkommen der Jahre	Anzahl der sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigten (30.6.) in den Jahren	Summe der sozialversicherungs-pflichtigen Entgelte am Arbeitsort in den Jahren
			ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen		
2009 – 2011	75 %	25 %	2001 - 2006	2004 - 2006	2003 - 2005
2012 – 2014	50 %	50 %	2004 - 2009	2007 - 2009	2006 - 2008
2015 – 2017	25 %	75 %	2007 - 2012	2010 - 2012	2009 - 2011
2018 – 2020	-	100 %	2010 - 2015	2013 - 2015	2012 - 2014
2021 - 2022	-	100 %	2013 - 2018	2016 - 2018	2015 – 2017

¹⁾ Aktualisierung alle 3 Jahre auf der Grundlage der jeweils verfügbaren Datenbasis
²⁾ Mit dem gewogenen durchschnittlichen örtlichen Gewerbesteuer-Hebesatz der jeweiligen Erfassungszeiträume gewichtet

Kategorie (Veränderung der Schlüsselzahl 2015 gegenüber 2012)	Einwohner 30.6.2013	Schlüsselzahlen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer						Umsatzsteueranteil 2015 649 Mio. Euro (nach November-Steuerschätzung 2014 einschl. 69 Mio. Euro zusätzlich vom Bund für Kleinkindbetreuung)			
		SZ 2012	SZ 2015	Unterschied			mit bisheriger Schlüsselzahl	mit neuer Schlüsselzahl 2015	Unterschied		
				absolut	in %	Anzahl			absolut	Euro/Einw.	
A minus 40 % und mehr	5.296	0,0003516	0,0002030	-0,0001486	-42%	3	228.188	131.747	-96.441	-18,21	
B minus 30 % bis unter minus 40 %	21.621	0,0028371	0,0018737	-0,0009634	-33,96%	7	1.841.278	1.216.031	-625.247	-28,92	
C minus 20 bis unter minus 30 %	170.098	0,0267980	0,0197225	-0,0070755	-26,40%	27	17.391.902	12.799.903	-4.592.000	-27,00	
D minus 15 bis unter minus 20 %	241.287	0,0228690	0,0189523	-0,0039167	-17,13%	42	14.841.981	12.300.043	-2.541.938	-10,53	
E minus 10 bis unter minus 15 %	402.034	0,0333237	0,0293338	-0,0039899	-11,97%	68	21.627.081	19.037.636	-2.589.445	-6,44	
F minus 8 bis unter minus 10 %	378.747	0,0368055	0,0335105	-0,0032950	-8,95%	45	23.886.770	21.748.315	-2.138.455	-5,65	
G minus bis unter minus 8 %	535.341	0,0437404	0,0405635	-0,0031769	-7,26%	62	28.387.520	26.325.712	-2.061.808	-3,85	
H minus 4 bis unter minus 6 %	597.200	0,0546900	0,0519002	-0,0027898	-5,10%	53	35.493.810	33.683.230	-1.810.580	-3,03	
I minus 2 bis unter minus 4 %	1.541.136	0,2118283	0,2040600	-0,0077683	-3,67%	72	137.476.567	132.434.940	-5.041.627	-3,27	
J 0 bis unter minus 2 %	861.076	0,0710321	0,0702552	-0,0007769	-1,09%	86	46.099.833	45.595.625	-504.208	-0,59	
K mehr als 0 bis unter 2 %	1.192.819	0,1159357	0,1165540	0,0006183	0,53%	81	75.242.269	75.643.546	401.277	0,34	
L 2 bis unter 4 %	1.178.921	0,1089247	0,1123369	0,0034122	3,13%	89	70.692.130	72.906.648	2.214.518	1,88	
M 4 bis unter 6 %	668.853	0,0693526	0,0726421	0,0032895	4,74%	66	45.009.837	47.144.723	2.134.886	3,19	
N 6 bis unter 8 %	562.241	0,0490481	0,0525759	0,0035278	7,19%	54	31.832.217	34.121.759	2.289.542	4,07	
O 8 bis unter 10 %	674.026	0,0514265	0,0560775	0,0046510	9,04%	57	33.375.799	36.394.298	3.018.499	4,48	
P 10 bis unter 15 %	788.588	0,0519289	0,0581489	0,0062200	11,98%	100	33.701.856	37.738.636	4.036.780	5,12	
R 15 bis unter 20 %	390.416	0,0203845	0,0238708	0,0034863	17,10%	73	13.229.541	15.492.149	2.262.609	5,80	
S 20 bis unter 30 %	252.580	0,0190525	0,0234245	0,0043720	22,95%	68	12.365.073	15.202.501	2.837.428	11,23	
T 30 bis unter 40 %	68.340	0,0040195	0,0054878	0,0014683	36,53%	23	2.608.656	3.561.582	952.927	13,94	
U 40 bis unter 50 %	42.687	0,0041572	0,0061350	0,0019778	47,58%	11	2.698.023	3.981.615	1.283.592	30,07	
V 50 % und mehr	24.504	0,0014941	0,0023719	0,0008778	58,75%	14	969.671	1.539.363	569.692	23,25	
Gesamtergebnis	10.597.811	1	1	0		1.101	649.000.000	649.000.000	0		

Dies war bereits vor 15 Jahren ein Thema, als der neue Schlüssel mit Beschäftigtenzahlen für die Umsatzsteuerverteilung eingeführt wurde. Die Geschäftsstelle des Gemeindetags hatte seinerzeit ein mit der Arbeitsverwaltung abgestimmtes Merkblatt herausgegeben, das zum einen die Gemeinden sensibilisieren, zugleich für die Gemeinden aber auch als Informationsblatt gegenüber den örtlichen Gewerbebetrieben dienen sollte.

Für die Jahre 2015 bis 2017 kommt es zu neuen Schlüsselzahlen auf der Grundlage der aktualisierten Daten (vgl. die vorstehende Abbildung). Die vorläufigen Schlüsselzahlen liegen den Städten und Gemeinden vor.

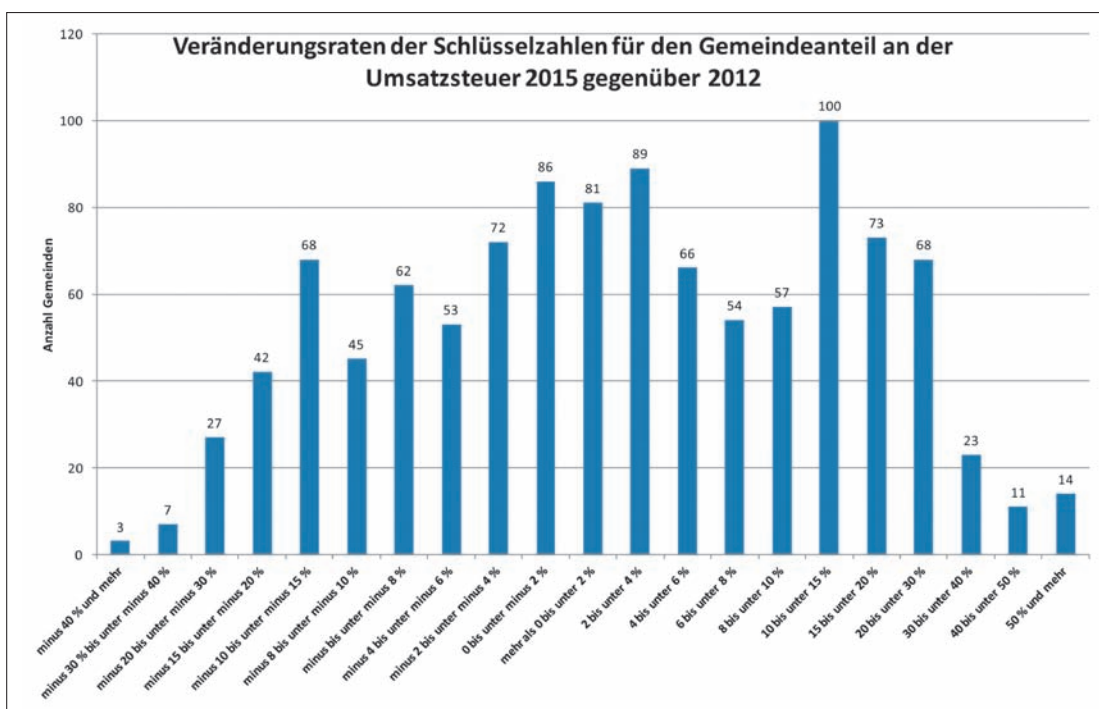
In der Verordnung des Bundesfinanzministeriums vom 23.9.2014 (BGBl. I S. 1555) sind die Vorgaben für die Ermittlung der in den Jahren 2015 bis 2017 geltenden neuen Schlüsselzahlen für die Verteilung des Umsatzsteueranteils detailliert geregelt. Die Anwendung der neuen Schlüssel führt für die Städte und Gemeinden im Lande teilweise zu erheblichen Veränderungen ihres Umsatzsteueranteils, auch wenn dieser insgesamt und pro Gemeinde als Gewerbekapitalsteuerersatz nur nachrangige finanzielle Bedeutung hat.

Die Veränderungen gegenüber den in den Jahren 2012 bis 2014 geltenden Schlüsselzahlen werden – wie die tabellarische Darstellung der Komponenten verdeutlicht – sehr wesentlich durch die Aufkommensveränderungen bei der Gewerbesteuer beeinflusst, weil hier die örtlich sehr unterschiedlichen Steuereinbrüche infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise Eingang finden und selbst die Maßstabskomponente der sozialversicherungspflichtigen Entgelt ob ihrer Hebesatzgewichtung davon beeinflusst wird. Da der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer im Kommunalen Finanzausgleich mit den Zahlen des Vorjahres und einem Gewicht von 80 Prozent angesetzt wird, werden etwaige Mindereinnahmen bei Umsatzsteueranteil im Jahr 2015 infolge der neuen Schlüsselzahlen in den Folgejahren über den Kommunalen Finanzausgleich wieder zu einem Gutteil durch geringere Umlagezahlungen und höhere Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft kompensiert.

Die vorstehende Tabelle beschreibt die Veränderungen in den Umsatz-Steuer-schlüsselzahlen näher. Sie beinhaltet auf das Jahr 2015 bezogen neben der Schätzung des Umsatzsteueranteils nach der November-Steuerschätzung 2014 die weiter hinzukommende Erhöhung um

69 Mio. Euro pro Jahr in den Jahren 2015 bis 2017 aufgrund Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2411).

Die Abbildung unten illustriert die sehr starke Streuung der Veränderungen in den Schlüsselzahlen 2015/2017 gegenüber den bisherigen Schlüsselzahlen 2012/2014, die auf die genannten Ursachen zurückzuführen sind. Daneben spielen die konkreten Veränderungen der Beschäftigtenzahlen in der jeweiligen Gemeinde eine große Rolle (Zuzug oder Wegzug eines Unternehmens, Betriebsverlagerungen, usw.). Über Veränderungen aufklären kann hier letztlich nur die Arbeitsverwaltung vor Ort, die ggf. auch die korrekte Vergabe und Verwendung der Betriebsnummern für die Sozialversicherungsmeldungen überprüfen kann. Sollten hier Unstimmigkeiten festgestellt werden, liegt eine zeitnahe Berichtigung im Interesse der Gemeinden, weil die aktuellen Statistik-Jahre für den Umsatzsteuerschlüssel ab 2018 bedeutsam sein werden! Die Geschäftsstelle des Gemeindetags hat den Mitgliedsstädten und -gemeinden entsprechende Hinweise zur Überprüfung der Berechnung ihrer Schlüsselzahlen und ggf. ihrer Berichtigung gegeben. ■



Gewerbsteuer: Sollen Finanzämter durch eigene Billigkeitsentscheidungen auf die kommunale Steuer Einfluss nehmen dürfen?

Zum 01.01.1998 hatte der Bundesgesetzgeber auf der Suche nach neuen Steuerquellen die bis dahin geltende Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen (§ 3 Nr. 66 EStG a.F.) aufgehoben, weil dieser Ausgleich mit der Einführung eines unbegrenzten Verlustvortrags ab 01.01.1998 nicht mehr gerechtfertigt sei. Er wollte damit aber nicht ausschließen, dass einzelnen persönlichen oder sachlichen Härtefällen im Stundungs- oder Erlasswege begegnet werden könne.

Es liegt auf der Hand, dass in Insolvenzfällen durch den Verzicht eines oder mehrerer Gläubiger auf Forderungen ein Insolvenzverfahren in der Weise erfolgreich zum Abschluss gebracht werden kann, dass das Unternehmen fortbesteht, die dann aber auf den Sanierungsgewinn durch Forderungsverzicht nachträglich entstandenen Ertragsteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) den Sanierungserfolg im Nachhinein gefährden können, wenn die Steuern auf den Sanierungsgewinn das sanierte Unternehmen sofort wieder in die Insolvenz treiben würden. Die Finanzverwaltung arbeitet in solchen Fällen recht schematisch nach einer bundeseinheitlichen Anweisung im BMF-Schreiben vom 27.03.2003 (BStBl. I 2003, 240).

Für die Kommunen und ihre Gewerbesteuer gilt dieses BMF-Schreiben, wie auch finanzgerichtlich entschieden wurde, nicht. Sie orientieren sich bei ihren Billigkeitsmaßnahmen strikt an § 227 AO (Einzahlung der Steuer aus Gründen in der Person des Unternehmens unbillig, weil wirtschaftliche Existenz bzw. Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit gefährdet würde?) und prüfen, ob – ggf. auf einen mittelfristigen Zeitraum verteilt – die Nachsteuer für das sanierte Unternehmen tragbar ist und kommen ggf. zu dem Ergebnis, die Gewerbesteuer auf einen Sanierungsgewinn nicht zu erlassen, sondern auf mehrere Jahre verteilt zu stunden, während das Finanzamt die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf den Sanierungsgewinn erlässt. Für die Kommunen war dies durchaus erfolgreich, weil sie in einer Rei-

he von Fällen ihre Gewerbesteuer auf den Sanierungsgewinn zwar nicht sofort voll, aber auf mehrere Jahre verteilt erhielten und das sanierte Unternehmen fortbestehen konnte.

Ob dieser unterschiedlichen Vorgehensweise der Finanzämter und der Gemeinden bemühten sich die Interessenverbände der Wirtschaft schon seit einiger Zeit, den Gemeinden ihr „Sonderrecht“ zu nehmen und die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen bezüglich der Steuer auf Sanierungsgewinne allein den Finanzämtern zu übertragen, auch bezüglich der kommunalen Gewerbesteuer! Dagegen hatte sich der Gemeindetag mit guten Argumenten ausgesprochen und sich gegen den Eingriff der Finanzämter in den Ermessensspielraum der Gemeinden bei der Steuererhebung gewandt. Gleichwohl hat sich die Lobby der Wirtschaft durchgesetzt. Im Zollkodex-Anpassungsgesetz vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417) findet sich nun in Art. 1 Nr. 9 (Neufassung von § 184 Abs. 2 Satz 1 AO) folgende Formulierung: „Die Befugnis, Realsteuermessbeträge festzusetzen, schließt auch die Befugnis zu Maßnahmen nach § 163 Satz 1 ein, soweit für solche Maßnahmen in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung, der obersten Bundesfinanzbehörde oder einer obersten Landesfinanzbehörde Richtlinien aufgestellt worden sind.“

Nach Art. 3 Nr. 3 des Zollkodesanpassungsgesetzes gilt die Neuregelung auch für Gewerbesteuer-Veranlagungsjahre vor 2015. Damit ist es künftig möglich, dass die Finanzämter das BMF-Schreiben vom 27.03.2003 oder eine ähnliche neue Regelung auch bei der Festsetzung der Gewerbesteuermessbeträge berücksichtigen können, d.h. die Finanzämter durch eigene Billigkeitsmaßnahmen auf das Steueraufkommen der Gemeinden Einfluss nehmen können. Die Städte und Gemeinden werden verstärkt darauf bedacht sein müssen, dass es hier nicht zu einer Aushöhlung ihrer örtlichen Steuerkompetenz kommt! Wie es überhaupt funktionieren soll, dass das Finanzamt bei seiner Billigkeitsentscheidung im

Gewerbesteuermessbetragsverfahren bereits die Unbilligkeit der Einziehung, die ja durch die Gemeinde erfolgt, mit bedenkt, bleibt abzuwarten.

Private Nutzung von Tablet-PCs durch Ehrenamtler künftig steuerfrei

Einen kleinen Pluspunkt für die Kommunen bzw. ihre ehrenamtlichen Mandatsträger enthält das bereits erwähnte Zollkodex-Anpassungsgesetz an anderer Stelle: Die private Nutzung mobiler Endgeräte wie etwa Tablet-PCs ist für ehrenamtliche kommunale Mandatsträger ab dem 1.1.2015 von der Einkommensteuer befreit (Ergänzung des § 3 Nr. 45 EStG durch Art. 5 Nr. 3 Buchst. b) des Zollkodex-Anpassungsgesetzes). Mit dieser Änderung des Einkommensteuergesetzes wird einer Initiative des Gemeindetags und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes aus dem Sommer des Jahres 2014 Rechnung getragen. Nach der bisher geltenden Regelung war die private Nutzung entsprechender Geräte, die ehrenamtlich tätige kommunale Mandatsträger zur Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt bekommen, als Sachbezug einkommensteuerpflichtig, wie die Finanzbehörden zu Beginn des Jahres 2014 festgestellt hatten. Die Geschäftsstelle des Gemeindetags hatte die Mitgliedsstädte und -gemeinden hierüber informiert. Der Gemeindetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund hatten diese – die Ehrenamtler gegenüber normalen Arbeitnehmern benachteiligende – Regelung kritisiert. Eine gemeinsame Initiative der kommunalen Verbände gegenüber Bundestag und Bundesrat konnte mit der Rechtsänderung erfolgreich abgeschlossen werden. Damit wird unnötiger bürokratischer Aufwand für die ehrenamtlich Tätigen vermieden. Tablet-PCs oder vergleichbare mobile Endgeräte, die von den Gemeinden und Städten ihren ehrenamtlichen Ratsmitgliedern für die Ratsarbeit zur Verfügung gestellt werden, sind auch bei den Städten und Gemeinden im Lande mehr und mehr im Kommen. Sie können die Arbeit für Ratsmitglieder erleichtern und zur Kosteneinsparung in den Verwaltungen beitragen. ■

Grundsteuerreform: Zwingt das Bundesverfassungsgericht den Bund zum Handeln? Wann wird die „Dauerbaustelle“ endlich geschlossen?

Die Grundsteuer ist sowohl mit Blick auf die Höhe ihres Aufkommens – 2013 erbrachte sie mit einem Aufkommen von 1,87 Mrd. Euro 13 Prozent der kommunalen Steuereinnahmen in Baden-Württemberg – als auch mit Blick auf ihre Funktion als Ausgleichsabgabe eine tragende Säule der Gemeindefinanzierung. Mit der Grundsteuer erbringen die Eigentümer sowohl gewerblicher als auch zu Wohnzwecken genutzter Grundstücke, ebenso aber die Land- und Forstwirtschaft einen finanziellen Ausgleich für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der kommunalen Infrastruktur. Wegen der verfassungsrechtlichen Problematik, die auf die Verwendung überalterter Einheitswerte bei der Grundsteuerbemessung zurückzuführen ist, fordern die Kommunen seit Langem eine Reform der Grundsteuer, denn es ist nicht hinnehmbar, dass bei einer für die Kommunen derart bedeutenden Steuer Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Besteuerungsbasis bestehen. Die Reform ist umso dringender geboten, als die Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung inzwischen auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand steht.

Dabei geht es zum einen um das schon längere Zeit anhängige Verfassungsbeschwerdeverfahren 2 BvR 287/11 gegen ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 30.6.2010 – II R 12/09, BStBl. II 2011 S. 48, auf Grund dessen die Finanzämter inzwischen Einheitswertbescheide und Grundsteuermessbescheide mit entsprechenden Vorläufigkeitsvermerken ausstatten. Darüber war in den letzten Jahren ausführlich und wiederholt berichtet worden (zuletzt BWGZ 1/2014 S. 5, Gemeindefinanzbericht 2014 BWGZ 15-16/2014 S. 895 ff.).

Ganz aktuell hat nun der II. Senat des BFH dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens seit dem Feststellungszeitpunkt 01.01.2009 wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig sind (BFH, Beschluss vom 22.10.2014, II R 16/13,

veröffentlicht am 03.12.2014, BStBl. II 2014 S. 957). Der BFH stützt seine Vorlage auf folgende Gesichtspunkte:

- Der BFH ist der Ansicht, dass die Maßgeblichkeit der Wertverhältnisse zum letzten Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 für die Einheitsbewertung (spätestens) seit dem Feststellungszeitpunkt 01.01.2009 wegen des 45 Jahre zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkts nicht mehr mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung des Steuerrechts vereinbar sei.
- Durch den Verzicht auf weitere Hauptfeststellungen sei es nach Anzahl und Ausmaß zu dem Gleichheitssatz widersprechenden Wertverzerrungen bei den Einheitswerten gekommen.
- Die seit 1964 eingetretene rasante städtebauliche Entwicklung gerade im großstädtischen Bereich, die Fortentwicklung des Bauwesens nach Bauart, Bauweise, Konstruktion und Objektgröße sowie andere tiefgreifende Veränderungen am Immobilienmarkt fänden keinen angemessenen Niederschlag im Einheitswert.

Der BFH vertritt indes nicht die Auffassung, dass das Niveau der Grundsteuer insgesamt zu niedrig sei und angehoben werden müsse. Vielmehr gehe es lediglich darum, dass die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten innerhalb der jeweiligen Gemeinde im Verhältnis zueinander realitätsgerecht bewertet werden müssten. Nur eine solche Bewertung könne gewährleisten, dass die Belastung mit Grundsteuer sachgerecht ausgestaltet und mit dem Gleichheitssatz vereinbar sei.

Es obliegt nunmehr dem BVerfG, über die Vorlagefrage zu entscheiden.

Der Vorlagebeschluss steht als solcher dem Erlass von Einheitswertbescheiden, Grundsteuermessbescheiden und

Grundsteuerbescheiden sowie der Erhebung der Grundsteuer nicht entgegen. Einheitswert- und Grundsteuermessbescheide werden aber nach wie vor für vorläufig zu erteilen sein. Die Städte und Gemeinden brauchen diesen Vorläufigkeitsvermerk in ihren Grundsteuerbescheiden nicht zu wiederholen. Denn ggf. würde § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO sie zu einer Anpassung zwingen.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass das BVerfG keine Korrektur für die Vergangenheit, sondern allenfalls vom Gesetzgeber verlangen dürfte, für die Zukunft ab einem Tag X neue rechtliche Grundlagen für die Bewertung zu schaffen (sog. pro futuro Rechtsprechung).

Dies führt zum eigentlichen Thema, der Grundsteuerreform: Da das Vorhaben einer Grundsteuerreform bisher immer noch nicht vorankommt, soll die Vorlage des BFH dem Gesetzgeber wohl ein deutliches Signal geben, bereits vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts tätig zu werden. Denn darauf warten nicht nur die Steuerbürger, sondern auch die Städte und Gemeinden schon lange.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die verschiedenen Ansätze bzw. Initiativen für eine Grundsteuerreform, die lange zurückreichen, allerdings sämtliche nicht ins parlamentarische Verfahren gelangten.

Auch die seit September 2010 tätige länderoffene Arbeitsgruppe der Finanzministerien im Auftrag der Finanzministerkonferenz, die sich mit der Bewertung und Analyse dreier konkreter Reformmodelle beschäftigt(e), nämlich

- dem von norddeutschen Bundesländern initiierten Modell einer **verkehrswertorientierten Grundsteuer (Verkehrswertmodell – VWM)**,
- dem Modell der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Hessen für eine **wertunabhängige Grundsteuer nach dem Äquivalenzprinzip (WUM)**

- und dem von Thüringen vorgeschlagenen **Kombinationsmodell** aus Verkehrswertorientierung für die Bodenwerte und wertunabhängigen Gebäudewerten (KOM)

kam bisher nicht zu einem Abschluss, weil sich die Befürworter einer verkehrswertorientierten Besteuerung und die Vertreter einer wertunabhängigen Grundsteuerbemessungsgrundlage nicht einigen konnten.

Trotz oder vielleicht gerade wegen dieses Dissenses hatten die Finanzminister im März 2014 überraschend Eckpunkte für das weitere Vorgehen bei der Reform der Grundsteuer festgelegt: Sie haben sich auf ein Modell zumindest in den Umrissen festgelegt, bei dem der Grundsteuermessbetrag aus einer Bodenwertkomponente und einer Gebäudewertkomponente errechnet werden soll. Darauf könnten die Gemeinden wie bisher ihr Hebesatzrecht ausüben. Dieses neue Modell soll eine „vermittelnde“ Lösung zwischen dem von den norddeutschen Ländern bisher favorisierten Verkehrswertmodell und dem gebäudewertunabhängigen Kombinationsmodell darstellen. Aus kommunaler Sicht ist diese Richtungsentscheidung in der Finanzministerkonferenz und die Verständigung auf ein Modell uneingeschränkt positiv zu bewerten. Damit wäre das bisher völlig intransparente und hinsichtlich der Administrierbarkeit in der Praxis kaum einschätzbare reine Verkehrswertmodell vom Tisch. Mit einer „mittleren Typisierung“ in der Gebäudewertermittlung dürfte auch den verfassungsrechtlichen Bedenken, die insbesondere gegen das Wertunabhängige Modell bisher vorgebracht wurden, hinreichend Rechnung getragen werden können.

Die Finanzministerkonferenz hat die Arbeitsgruppe beauftragt, dieses neue Modell näher auszuarbeiten. Ergebnisse dazu liegen aber auch zum Jahresende 2014 nicht vor bzw. sind nicht veröffentlicht worden, weil es nach wie vor unterschiedliche Auffassung in der Arbeitsgruppe zur Ausgestaltung der Gebäudewertkomponente zu geben

scheint, die bisher nicht überbrückt werden konnten. Somit ist auch über die neue Gebäudewertkomponente inhaltlich und bezüglich der Umsetzung noch kaum etwas bekannt geworden.

Sollten die Finanzminister hier nicht von sich aus zeitnah zu einer Lösung kommen, ist – wie bereits angedeutet – nicht auszuschließen, dass das Bundesverfassungsgericht tätig wird und schneller als erwartet dem Gesetzgeber den Zeitrahmen für die Reform vorgeben und ggf. auch inhaltliche Determinanten setzen wird.

Rechnet man den benötigten zeitlichen Vorlauf hinzu, bis nach der Schaffung neuen Rechts die elektronischen Ablä-

ufe einer Grundsteuerwertermittlung in Umsetzung der neuen Bewertungsregelungen bundesweit funktionieren, könnte das „Schicksalsjahr“ 2020 (Auslaufen Solidarpakt, Neuordnung Länderfinanzausgleich, Wirksamkeit der Schuldenbremse auch für die Länder, ...) auch für die erstmalige Anwendung eines neuen Grundsteuerrechts als Zeithorizont in den Blick genommen werden. Wobei nach wie vor offen ist, ob und wie sich die Aufgabenverteilung zwischen Finanzämtern und Gemeinden bei der Grundsteuer-Bewertung ändern soll. Klar ist bisher nur, dass die Gutachterausschüsse bezüglich der Bodenwertkomponente noch größere Datenlücken in den Bodenrichtwerten zu schließen haben werden. ■

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer – Neue Schlüsselzahlen ab 2015

Im Sommer 2014 hat das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg den Entwurf neuer Schlüsselzahlen zur Ermittlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer herausgegeben. Diese Zahlen haben in den Kommunen zunächst für erheblichen Unmut gesorgt; auch weil sie zweimal korrigiert werden mussten. Davon abgesehen wurde jedoch einmal mehr deutlich, dass diese neben der Gewerbesteuer zentrale Einnahmequelle der Gemeinden auf Basis eines Schlüssels verteilt wird, der für viele kommunale Praktiker nur schwer nachzuvollziehen ist. (vgl. zu grundsätzlichen Ausführungen zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer: Gemeindefinanzbericht 2014, BWGZ 15-16/2014, S. 884 f.).

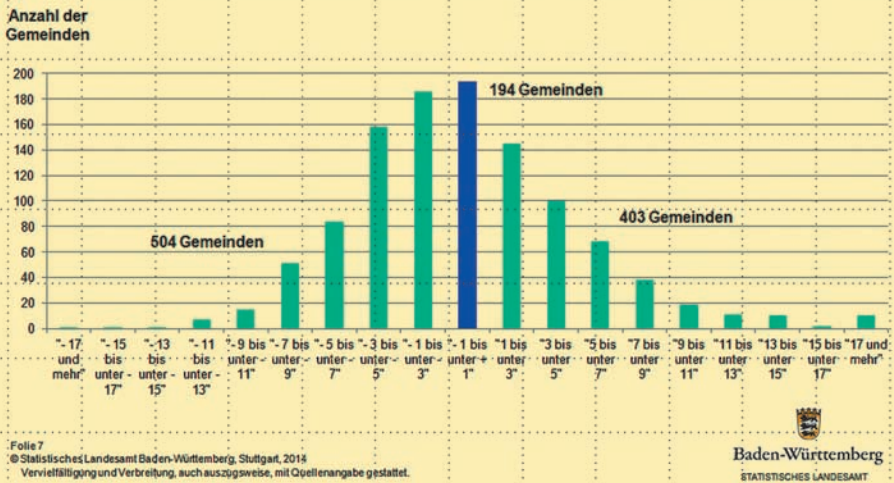
Der Gemeindetag hat dies zum Anlass genommen, für zahlreiche Fälle um eine konkrete Überprüfung durch das Ministerium bzw. das Statistische Landesamt zu bitten. Gleichzeitig ist es zu einem Gespräch gekommen, in dem die maßgeblichen Gründe für die Entwicklung der Schlüsselzahlen aufgezeigt und diskutiert wurden.

Hieraus wurde zum einen vereinbart, dass den Städten und Gemeinden bei

künftigen Schlüsselzahländerungen von vornherein mehr Informationen zur Beurteilung an die Hand gegeben werden sollen. Zum zweiten wurde über die folgenden Faktoren diskutiert, die **landesweit** betrachtet eine maßgebliche Rolle spielen:

- Maßgeblich für die Schlüsselzahlen ab 2015 ist die **Einkommensteuerstatistik des Jahres 2010**. Für die Schlüsselzahlen 2012 bis 2014 war die Einkommensteuerstatistik des Jahres 2007 maßgeblich. Zwischen 2007 und 2010 ist es bekanntlich zu einer **Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise** gekommen, die nicht unerhebliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und damit das Steueraufkommen hatte (z.B. Kurzarbeit).
- Mit der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise einhergehend wurde mit dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (**Konjunkturpaket II**) vom 02.03.2009 (BGBl I 2009, 416) der **Grundfreibetrag** ab 2009 auf 7.834 Euro und ab 2010 auf 8.004 Euro erhöht. Durch die Anhebung des Grundfreibetrages und bei gleichzeitiger Senkung des Eingangssteuersat-

Veränderungsraten der Schlüsselzahlen 2015 gegenüber 2012



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2014

zustellen. Dies führt dazu, dass sich bei der Veränderung der Schlüsselzahlen nahezu eine Normalverteilung ergeben hat (vgl. Abbildung).

Finanzielle Auswirkungen – Nivellierende Wirkung des Finanzausgleichs

Dass es nunmehr Gemeinden gibt, die „gewinnen“ und solche die „verlieren“, ist die logische Konsequenz. Gleichzeitig ist aber eines zu beachten: Der Kommunale Finanzausgleich Baden-Württemberg sieht weiterhin eine gewisse Nivellierung vor. So gehört zu einer abschließenden Beurteilung der Schlüsselzahlen je Gemeinde auch die finanziellen Auswirkungen, die sich aus § 6 Abs. 2 FAG ergeben. Hiernach wird der Ermittlung der Steuerkraftsumme 2015 bereits die neue Schlüsselzahl zugrunde gelegt, so dass eine geringere Schlüsselzahl zwar im ersten Schritt einen geringeren Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, gleichzeitig aber auch eine geringere FAG- und Kreisumlagebelastung (vgl. §§ 1a, 35, 38 FAG) nach sich ziehen kann. ■

zes auf 14 Prozent sowie Anhebung der Tarifgrenzen um 400 Euro (ab 2010 um weitere 300 Euro) wurden alle Steuerpflichtigen entlastet. Diese entlastende Wirkung findet sich nun in den Schlüsselzahlen ab 2015 wieder, da im Sockelbereich nunmehr ein geringerer Bereich erfasst wird.

als 4,1 Prozent gesunken ist, verändert sich nunmehr die Schlüsselzahl ins Negative. Im umgekehrten Fall (das Steueraufkommen ist um weniger als 4,1 Prozent gesunken) ist hingegen eine positive Veränderung der Schlüsselzahl fest-

Gleichzeitig kann es in jeder Gemeinde **individuelle Faktoren** geben, die eine Veränderung der Schlüsselzahlen zur Folge haben. In Frage kommen folgende messbaren Faktoren als **mögliche** Anhaltspunkte:

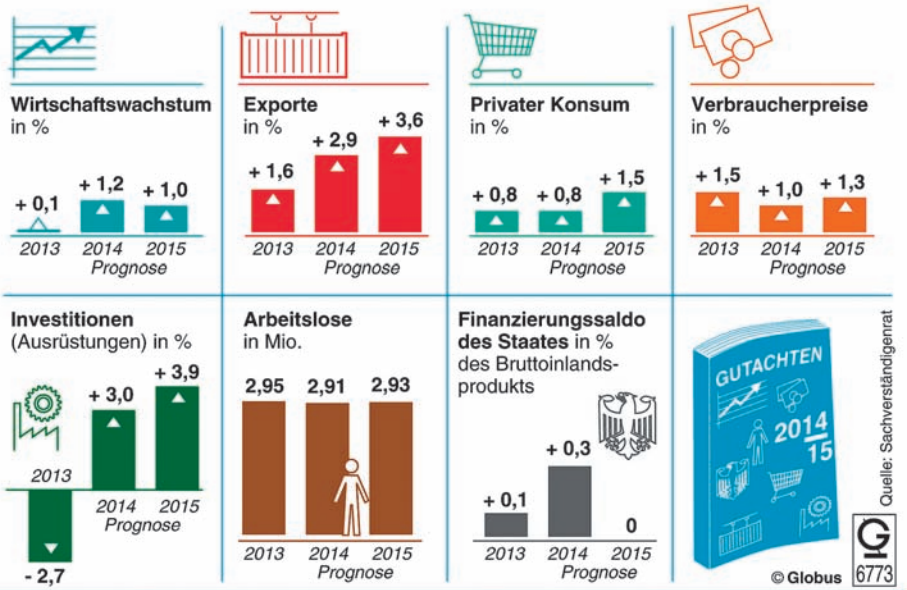
- Anzahl der **Einkommensteuerfälle** 2010 im Vergleich zu 2007,
- Entwicklung der **Einwohnerzahl** 2010 im Vergleich zu 2007,
- Entwicklung der **Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort** 2010 im Vergleich zu 2007.

Was die konkreten Veränderungsraten zwischen 2015 (Statistik 2010) und 2012 (Statistik 2007) angeht, muss auch folgendes berücksichtigt werden:

Landesweit ist das Steueraufkommen im Sockelbereich um durchschnittlich 4,1 Prozent gesunken. Bei jenen Gemeinden, deren Aufkommen um mehr

Das Gutachten der „fünf Weisen“

Aus dem Jahresgutachten 2014/15 des Sachverständigenrats



Quelle: Sachverständigenrat

© Globus 6773

Besteuerung der öffentlichen Hand

Es ist vorgesehen, einzelne besonders relevante und aktuelle Themen der Besteuerung der öffentlichen Hand in einer eigenen Schwerpunktausgabe der BWGZ im Jahr 2015 aufzugreifen (vo raussichtlich BWGZ 9/2015). Insofern beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf einige wesentliche Kernaussagen.

Europäische Rahmenbedingungen – Überarbeitung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie

In „Bilanzen und Perspektiven 2014“ (BWGZ 1/2014, S. 6 f.) wurde ausführlich dargelegt, dass die EU-Kommission die Überarbeitung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie plant. Die seinerzeit diskutierten Reformmodelle stehen nach wie vor im Raum. Generell gilt, dass Änderungen in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie unmittelbare Auswirkungen auf das nationale Umsatzsteuerrecht (vgl. hierzu den nachfolgenden Unterpunkt) haben werden. Die damit einhergehenden möglichen Problemstellungen dürfen keinesfalls unterschätzt werden.

Wie bereits in o.g. Ausgabe der BWGZ ausgeführt, wurde eine öffentliche, EU-weite Konsultation durchgeführt, an der sich jedermann bis Ende April 2014 beteiligen konnte. Die Geschäftsstelle hat sich daher, ebenso wie der DStGB sowie auch das Europabüro der baden-württembergischen Kommunen, mit einer mehrseitigen Stellungnahme am offenen Konsultationsverfahren beteiligt und im Wesentlichen die folgenden Aspekte ausformuliert:

- Der in Europa vielfach verwendete **Begriff des potenziellen Markts** ist mit der realen Wettbewerbssituation regelfalls nicht in Einklang zu bringen ist. Demzufolge wird die diesbezügliche Rechtsprechung des EuGH abgelehnt (vgl. nächster Abschnitt).
- **Steuerbefreiungen für die öffentliche Hand** sinngemäß lediglich als „Störung der steuerlichen Neutralität“ zu begreifen, wird der besonde-

ren Stellung der öffentlichen Hand nicht gerecht. Zumal Steuerbefreiungen für die öffentliche Hand nicht zwingend das Funktionieren des EU-Binnenmarkts behindern.

- Wettbewerbsverzerrungen liegen in Bezug auf **interkommunale Zusammenarbeit** aus Sicht des Gemeindetags nicht vor, da in der Regel kein Wettbewerb besteht (Bsp.: hoheitliche Beistandsleistungen wie die Vermietung einer gemeindlichen Halle für den Schulsport einer Nachbargemeinde).
- Von den **vorgeschlagenen Reformmaßnahmen** werden die Vollbesteuerung sowie ein „Erstattungssystem“ dem Grunde nach abgelehnt, da diese weder praktikabel noch politisch durchsetzbar erscheinen.
- Es wird abgelehnt, die bisherigen **Steuerbefreiungen des Art. 13 Mehrwertsteuersystemrichtlinie** zu streichen, da dann Tätigkeiten wie beispielsweise die Abwasserbeseitigung über Freistellungstatbestände der Art. 132 – 134 geregelt werden müssten, die letztlich den „Einstieg in den Ausstieg“ aus der Mehrwertsteuerbefreiung darstellen würden.
- Es wurde dargelegt, dass eine **Umsatzbesteuerung der Abwasserbeseitigung höchst bedenklich** erschiene, da zum einen in der Abwasserbeseitigung bekanntlich kein Wettbewerb möglich ist, da die Beseitigungspflicht allein der Gemeinde obliegt (§ 56 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 WG Baden-Württemberg). Private Dritte kommen also allenfalls als Erfüllungshelfer in Betracht. Nach Auffassung der Geschäftsstelle kann also kein Wettbewerb zu privaten Dritten bestehen, folgerichtig gibt es in diesem Bereich auch keine Wettbewerbsverzerrung. Eine Umsatzbesteuerung der Abwasserbeseitigung hätte Mehrbelastungen in Höhe von 10 bis 20 Prozent für die Gebührenschnuldner zur Folge. Diese Mehrbelastung, der keinerlei zusätzlicher Nutzen gegenüber stünde, wird deutlich abgelehnt. Der Kommission wurden hierzu ergänzende Berechnungen und Modelle aus den 1990er-Jahren überlassen, aus denen die befürchteten Gebührenerhöhungen hervorgehen. Gleichzei-

tig wurde darauf hingewiesen, dass wenn eine Steuerpflicht in der Abwasserbeseitigung angestrebt werden würde, langfristige Übergangsregelungen erforderlich wären, damit Gebührenerhöhungen letztlich vermieden werden könnten. So müsste insbesondere ein nachträglicher Vorsteuerabzug für Altinvestitionen auf 20 bis 30 Jahre hinweg möglich sein.

Bislang hat die Kommission jedoch noch **keine Ergebnisse des Konsultationsverfahrens veröffentlicht**. Dies mag möglicherweise damit zusammenhängen, dass die Fragen sehr offen formuliert waren und sich die Auswertung dementsprechend komplex gestalten könnte. Diese Unklarheit hat der Gemeindetag zum Anlass genommen, in der zuständigen Generaldirektion TAX um ein Gespräch zu ersuchen. Dieses Gespräch wird Mitte Januar in Brüssel stattfinden. Über den weiteren Fortgang wird zu gegebener Zeit berichtet.

Umsatzbesteuerung der interkommunalen Zusammenarbeit – Nationale Regelung durch § 2b UStG?

In Bezug auf die Überarbeitung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, aber auch bereits zuvor aufgrund diverser Urteile des Bundesfinanzhofes (u.a. „Turnhallen-Urteil“ des BFH, Urteil vom 10.11.2011 – V R 41/10) hat sich in den letzten beiden Jahren in zunehmendem Maße die Frage gestellt, inwieweit die interkommunale Zusammenarbeit umsatzsteuerpflichtig ist bzw. künftig werden wird. Die Kommunalverbände hatten hiernach mehrfach gefordert, insbesondere die Interkommunale Zusammenarbeit von der Umsatzbesteuerung auszunehmen, da ansonsten wesentliche IKZ-Bereiche unnötig verteuert und damit der Sinn und Zweck der IKZ konterkariert würde (vgl. u.a. Gt-INFO Nr. 433/2013 vom 31.05.2013 – Versandtag –, sowie die Hinweise im Rahmen der Kämmerer- und Steueramtsleiter tagungen 2013 und 2014).

Die Bundesregierung hat diese Problemstellung erkannt und in ihrem **Koalitionsvertrag** formuliert:

„Die interkommunale Zusammenarbeit soll steuerrechtlich nicht behindert werden. Wir lehnen daher eine umsatzsteuerliche Belastung kommunaler Beistandsleistungen ab und werden uns – soweit erforderlich – EU-rechtlich für eine umfassende Freistellung solcher Leistungen von der Umsatzsteuer einsetzen.“ (aus: „Deutschlands Zukunft gestalten – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode“).

Mithin aus dieser Erkenntnis heraus hat die Bundesregierung mit dem Entwurf eines § 2b UStG einen Regelungsvorschlag unterbreitet, der eine weitreichende Umsatzsteuerbefreiung der Interkommunalen Zusammenarbeit ermöglichen soll. Hier soll mittels der gesetzestechnischen Konstruktion von „Regel-Ausnahme-Ausnahme von der Ausnahme“ versucht werden, wesentliche Bereiche der IKZ von der Umsatzbesteuerung auszunehmen.

In § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG-Entwurf wird die Regel aufgestellt, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer i.S.d. § 2 UStG-Entwurf gelten. § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG-Entwurf formuliert die Ausnahme von dieser Regel, indem er Satz 1 im Falle größerer Wettbewerbsverzerrungen für nicht anwendbar erklärt. Der § 2b Abs. 2 UStG-Entwurf wiederum formuliert hiervon die Ausnahme, nach der keine größere Wettbewerbsverzerrung gegeben ist, sofern die Bagatellgrenze von 17.500 Euro pro Jahr im Leistungsaustausch nicht überschritten wird (Nr. 1) oder vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen (Nr. 2). Weiterhin sollen größere Wettbewerbsverzerrungen nicht anzunehmen sein, wenn gemäß § 2b Abs. 3 UStG-Entwurf die Austauschleistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen (Nr. 1) oder die Katalogkriterien der Nr. 2 (kumulativ) erfüllt sind.

Ein Wermutstropfen bleibt jedoch: So sinnvoll dieser Vorschlag erscheint; dem Vernehmen nach ist mit einem Inkrafttreten des § 2b UStG wohl nicht vor 2016 zu rechnen.

Modifikation des Vorsteuerabzugs – Kommunalfreundliche und praktikable Regelung erreicht

In Bilanzen und Perspektiven 2014 wurde bereits, wie in den Vorjahren, auf die grundsätzliche Verpflichtung zur Anwendung des BMF-Schreibens vom 02.01.2012 in Sachen Vorsteuerabzug hingewiesen.

Die Geschäftsstelle wurde hier, gemeinsam mit landesweit tätigen Steuerberatungsbüros tätig, um im Gespräch mit der Finanzverwaltung Lösungen für die kommunale Praxis zu erarbeiten. **Im Ergebnis** ist es mittels eines Schreibens des MFW gelungen festzuhalten, dass es „bei Versorgungsbetrieben (Lieferung von Wasser, Strom, Gas und Wärme) der Kommunen aus Vereinfachungsgründen zugelassen [wird], dass bei einem Verwendungsanteil von höchstens 10% für nichtwirtschaftliche Zwecke im engeren Sinne der Umfang der nicht abziehbaren Vorsteuer erst nach Ablauf des Besteuerungszeitraums auf der Grundlage der tatsächlichen Verbrauchsmengen ermittelt wird. Es wird dabei nicht beanstandet, wenn die Höhe der Vorsteuerkürzung anhand der Verkaufspreise, ggfs. abzüglich eines Kommunalrabatts, geschätzt wird und die Kommunen hierüber innerbetriebliche Abrechnungen (vgl. Abschn. 14.1 Abs. 4 UStAE) erteilen.“ (vgl. Gt-INFO Nr. 71/2014 vom 13.01.2014 – Versandtag).

Dies bedeutet, dass das BMF-Schreiben uneingeschränkt auf alle Fälle Anwendung findet und der Vorsteuerabzug im Sinne des BMF-Schreibens grundsätzlich zwar bereits beim Leistungsbezug (also im laufenden Jahr) zu kürzen wäre. Es wird jedoch zugelassen, die Kürzung erst nach Ablauf des Besteuerungszeitraums vorzunehmen, **oder alternativ**, die Vorsteuerkürzung – **wie bisher** – sinngemäß durch eine Versteuerung der Wasser- und Energielieferungen durch innerbetriebliche Abrechnungen an die nicht abzugsberechtigten Bereiche zu erreichen.

Hiermit ergeben sich für die Erstellung der Anmeldungen und der Jahressteuererklärung hinsichtlich der Wasser- und Energieversorgungseinrichtungen der Gemeinde – vorausgesetzt der Eigenver-

brauch liegt unter 10 Prozent – keine wesentlichen Änderungen zur bisherigen Praxis. Änderungen des Vorsteuerschlüssels, Berechnung der Selbstkosten oder Weiterberechnung von nicht gezogener Vorsteuer sind somit nicht notwendig.

Diese Vorgehensweise wird von der Finanzverwaltung, nach derzeitigem Kenntnisstand, akzeptiert – dies jedoch nur dann, wenn seitens der Gemeinde gegenüber dem örtlichen Finanzamt klar und transparent dargestellt worden ist, dass man sich auf die oben dargestellten Grundsätze bezieht. Dies muss sichergestellt sein, um von vornherein dem Verdacht (möglicherweise) strafbarer Steuerverkürzungen entgegenzuwirken.

Umsatzbesteuerung der Forstverwaltungskostenbeiträge – Zweijähriges Moratorium erreicht

Zum Ende des Jahres 2013 hatte der Landesbetrieb ForstBW einseitig erklärt, dass die Forstverwaltungskostenbeiträge ab dem 01.01.2014 zuzüglich Umsatzsteuer erhoben werden sollten. Hiergegen wurde der Gemeindetag noch im Dezember 2013 initiativ. Es kam zu intensiven Gesprächen zwischen der kommunalen Seite und der Forstverwaltung. Dabei hat der Gemeindetag ein mindestens zweijähriges Moratorium gefordert.

Im Ergebnis haben Finanzminister Dr. Nils Schmid MdL und Minister Alexander Bonde in einem gemeinsamen Schreiben erklärt, dass es nicht beanstandet werde „wenn der Forstverwaltungskostenbeitrag auch in den Jahren 2014 und 2015 noch ohne Umsatzsteuer erhoben wird.“ (vgl. Gt-INFO Nr. 650/2014 vom 06.08.2014). Den Forderungen des Gemeindetags nach einem zweijährigen Moratorium ist damit vollumfänglich Rechnung getragen worden.

Umsatzbesteuerung von Saunalleistungen – 7 oder 19 Prozent?

Überraschend war im Jahr 2014 zunächst die Mitte September bekannt gewordene Absichtserklärung der Finanz-

verwaltung, Saunaleistungen bereits ab dem 01.01.2015 mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent, statt wie bisher dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent, zu unterwerfen. Dies hat im kommunalen Umfeld für erheblichen Unmut gesorgt. Auch der Gemeindetag Baden-Württemberg hat ein diesbezügliches Protestschreiben an den Finanzminister gerichtet. Eine Reaktion lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

Auf Bundesebene haben die kommunalen Spitzenverbände mit gleicher Argumentation um Verbesserungen ersucht. Die Reaktion der Finanzverwaltung auf Bundesebene ist bislang jedoch ernüchternd. So wurde mittels BMF-Schreiben geregelt, dass mit Wirkung zum 01.07.2015 Abschnitt 12.11 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses dahingehend geändert werden soll, dass Saunaleistungen ab diesem Zeitpunkt dem Regelsteuersatz unterliegen sollen.

Eine Änderung dieser Entscheidung wird allenfalls auf politischem Wege zu erreichen sein. Über den weiteren Fortgang wird zu gegebener Zeit berichtet.

Besteuerung des Breitband-Ausbau

Ein Megathema ist der Breitbandausbau in den Kommunen auch in steuerrechtlicher Hinsicht. So ist es auch 2014 vielerorts zu (interkommunalen) Ausbaukonzepten gekommen. Diese Konzepte

schlagen sich in aller Regel umgehend in hohen Investitionsbeträgen nieder. Es stellt sich aufgrund der hohen Investitionssummen auch zunehmend die Frage, wie die Investitionen aus steuerlicher Sicht zu behandeln sind. Im Interesse einer möglichst landeseinheitlichen Klärung und Handhabung ist der Gemeindetag mit einem umfassenden Fragenkatalog auf die Landesfinanzverwaltung zugegangen. Es wurde der Versuch unternommen, die in der Praxis auftretenden Fallkonstellationen zu systematisieren, um eine möglichst sachgerechte und kommunalfreundliche Besteuerung zu erreichen (vgl. Abbildung).

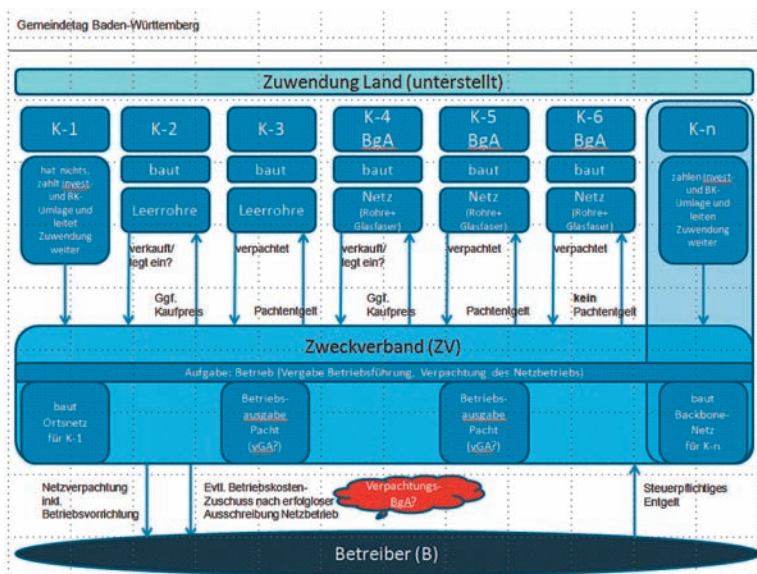
Es wurde im Wesentlichen dargelegt, dass es Gemeinden geben kann, die noch ganz am Beginn des Breitbandausbaus stehen und die Aufgabe komplett einem Zweckverband übertragen wollen (K-1), solche die bereits Leerrohre verlegt haben und diese an einen Zweckverband verkaufen, steuerlich in den Zweckverband einlegen oder an diesen verpachten wollen (K-2, K-3), sowie solche, die bereits ein innergemeindliches Netz (Rohre und Glasfaser) haben und dieses wiederum verkaufen, einlegen oder verpachten möchten (K-4, K-5, K-6). Im Übrigen dürfte allen Gemeinden gemeinsam sein, dass sie zum Aufbau eines zwischengemeindlichen „Backbone-Netzes“ eine Investitionskostenumlage leisten.

Steuerrechtlich resultieren daraus einige Fragen. Die drei bedeutsamsten sind:

- **Körperschaftsteuer:** Wenn ein gemeindliches Netz in den Zweckverband eingebracht wird, kann u.U. körperschaftsteuerlich die Aufdeckung stiller Reserven drohen, da keine Buchwertübertragung vom gemeindlichen BgA auf den Zweckverbands-BgA möglich ist. Das Finanzministerium teilte hierzu bislang mit, dass der Finanzminister gegenüber der Bundesregierung initiativ geworden sei. Eine landesrechtliche Regelung (im GKZ) sei jedoch wohl nicht ausreichend.
- **Umsatzsteuer; Weiterleitung von Zuschüssen, Besteuerung von Verbandsumlagen:** Hier vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die Vorgänge nur dann nicht steuerbar (und damit sog. „echte Zuschüsse“) seien, wenn keine konkrete Gegenleistung seitens des Zweckverbandes vorliege. Es ist jedoch fraglich, wie dies satzungsrechtlich wirksam dargestellt werden kann.
- **Umsatzsteuer; Verpachtungs-BgA:** Sofern eine Gemeinde oder ein Zweckverband ein Breitbandnetz an einen Dritten (Betreiber) verpachtet und dem Betreiber einen Zuschuss bezahlt, der höher ist wie das Pachtentgelt, wird die Eigenschaft eines (vorsteuerabzugsberechtigten) Verpachtungs-BgA's verneint. Diese Problematik geht zurück auf eine Verfügung der OFD Niedersachsen vom Januar 2011, die auch bereits im Bereich von Schwimmbädern für Probleme gesorgt hat. Hier wird gegenüber der Finanzverwaltung nochmals nachzufassen sein, insbesondere vor dem Hintergrund einer für die Kommunen positiven Rechtsprechung in Sachsen.

Diese Aspekte sind bereits jeweils für sich betrachtet sowie im Gesamtkontext nicht ganz trivial, weswegen derzeit noch eine Abklärung mit ausgewählten Steuerberatern erfolgt. Voraussichtlich wird es Anfang 2015 zu einem Gesprächstermin mit der Finanzverwaltung kommen.

Über den weiteren Fortgang wird zu gegebener Zeit berichtet. ■



Novelle des Eigenbetriebsrechts

Im kommunalen Bereich bestehen Überlegungen, das Eigenbetriebsrecht zu novellieren. Ob und inwieweit dies innerhalb der laufenden Legislaturperiode noch möglich ist, erscheint fraglich. Gleichwohl gibt es einige Aspekte im derzeitigen Eigenbetriebsrecht, über deren Änderung es sich nachzudenken lohnt. Die Geschäftsstelle ist hierbei für Anregungen aus der kommunalen Praxis jederzeit offen.

Die **letzten größeren materiellen Änderungen** haben die Vorschriften zur Wirtschaftsführung und Rechnungslegung der Eigenbetriebe jedenfalls mittelbar durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG vom 25.05.2009 (BGBl. 1102) erfahren (u.a. Abzinsung von Rückstellungen nach bestimmten Vorgaben). Über § 7 EigBVO gelten die Regelungen für große Kapitalgesellschaften im HGB auch für den Jahresabschluss des Eigenbetriebs.

Nahezu zeitgleich wurde mit Art. 3 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) § 12 EigBG geändert und für Eigenbetriebe die Möglichkeit geschaffen, Eigenbetriebe nach den Vorschriften der kommunalen Doppik (NKHR-BW) für den Kernhaushalt zu führen. Eine weitergehende Änderung der Vorschriften zur Wirtschaftsführung und Rechnungslegung der Eigenbetriebe wurde zurückgestellt und soll Gegenstand eines eigenständigen Novellierungs- bzw. Evaluierungsprojekts sein.

Da § 6 Abs. 1 EigBVO neben der kaufmännischen doppelten Buchführung noch die Anwendung einer eigenbetriebsgerechten Verwaltungsbuchführung erlaubt (Betriebskameralistik), können Eigenbetriebe derzeit

- in der Reinform der kommunalen Doppik in Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften,
- mit der Betriebskameralistik in Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften und

- mit der kommunalen Doppik für Kernhaushalte (NKHR-Doppik) geführt werden;
- mithin mit jeweils zwei Ausprägungen
- in der Buchführungstechnik (Betriebskameralistik einerseits, doppelte Buchführung andererseits),
- in der Haushaltsplanung (Wirtschaftsplan mit Erfolgs- und Vermögensplan einerseits bzw. NKHR-Haushaltsplan andererseits)
- und im Jahresabschluss (HGB für große Kapitalgesellschaften einer-

seits, NKHR für Kernhaushalte andererseits).

Mehrere Systeme bestehen also nebeneinander, die kommunale Doppik ist keine einheitliche und auch softwaretechnisch mit unterschiedlichen Lösungen zu unterstützen (von SAP DOKEM Betriebskameralistik, SAP R/3 bis zu „autonomen“ Lösungen). Über die Eigenbetriebe hinaus prägt diese Vielfalt auch die Landschaft der kommunalen Zweckverbände. ■

Novelle des Gemeindefinanzrechts und des GKZ

Die Diskussionen um die Novelle des Gemeindefinanzrechts dauern nun bereits seit dem Herbst des Jahres 2013 an. Ein vorläufiger Gesetzentwurf des Innenministeriums wird seit dieser Zeit insbesondere von Industrie und Handwerk öffentlich diskutiert. Ein Ende ist aktuell noch nicht in Sicht.

Forciert wurden in diesem vorläufigen Gesetzentwurf, soweit öffentlich bereits bekannt:

- eine Änderung der Subsidiaritätsklausel des § 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO,
- explizit keine Überarbeitung des Örtlichkeitsprinzips (§ 102 Abs. 7 GemO),
- die Einführung einer Nebenleistungsklausel (§ 102 GemO),
- die Ermöglichung der „Selbständigen Kommunalanstalt“ (öffentlichen Rechts) in § 102 GemO
- sowie mit letzterem einhergehend die Modernisierung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

In der öffentlichen Diskussion scheiden sich die Geister an der bisher vorgesehenen **Änderung der Subsidiaritätsklausel** des § 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO. Der Regierungsvorschlag zielte darauf ab, den Rechtsstand vor 2005 wiederherzustellen, wonach eine Kommune außerhalb der Daseinsvorsorge dann tätig werden dürfe, wenn ein Dritter dies nicht besser könne. Seit 2005 ist demgegenüber geregelt, dass eine Kommune nur noch dann tätig wer-

den darf, wenn es keinen privaten Dritten gibt, der dies nicht besser kann. Die Vertreter von Industrie und Handwerk befürchten durch diese Änderung auf den alten Rechtsstand ein nahezu schrankenloses Wirtschaften der Kommunen. Diese Meinung wurde sowohl über die Landespresse wie auch in Anschreiben an einzelne Kommunen umfassend kundgetan.

Im Einklang damit wurde von einer Partei im Land eine „Online-Petition“ auf einer privatwirtschaftlichen „Petitions-Plattform“ gestartet, die jedoch Anfang November gerade einmal 859 Unterstützer aus Baden-Württemberg verzeichnen konnte (Abrufdatum 03.11.2014). Das öffentliche Interesse an der Thematik kann daher durchaus als verhalten bezeichnet werden, auch wenn die veröffentlichte Meinung hier scheinbar eine andere Sprache spricht.

Umso bedauerlicher ist, dass über die Diskussionen zum Subsidiaritätsprinzip verloren geht, dass

- Kommunen weder vor noch nach 2005 uneingeschränkt wirtschaften konnten, da die Rechtsaufsicht bereits bisher im Zweifel sehr rigoros vorgegangen ist;
- wesentliche Bestandteile der Kritik sich nicht gegen die Subsidiarität, sondern beispielsweise auch gegen das Örtlichkeitsprinzip richten; es

werden insoweit Äpfel mit Birnen verglichen;

- es deutlich wichtigere Aspekte des aktuellen Gesetzentwurfs gibt, die ins Hintertreffen geraten. Es besteht die Gefahr, dass die unbestritten sinnvolle Novelle des Gemeindefinanzrechts an einer im Vergleich eher nachgeordneten Frage scheitert.

Novellierung Kommunalabgabengesetz

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 05.03.2013 (1 BvR 2457/08) eine Regelung in § 13 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt, die mit der Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 4c des Baden-Württembergischen Kommunalabgabengesetzes übereinstimmt. Danach beginnt die Festsetzungsfrist im Falle einer ungültigen Satzung erst mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen, in dem die gültige Satzung bekanntgemacht worden ist. Damit ermöglicht die Regelung im Ergebnis, zeitlich unbegrenzt Abgaben zu erheben, wenn ungültiges Satzungsrecht jeweils durch gültiges Satzungsrecht ergänzt wird. Praktische Bedeutung kommt solchen Sachverhalten vor allem im Erschließungs- und Anschlussbeitragsrecht zu, wenn Satzungen sich in der Vergangenheit – z.B. mangels vorliegender oder mangelhafter Kalkulationen (Globalberechnungen) – als nichtig erwiesen haben. Erst nach Erlass der ersten rechtmäßigen Satzung konnten dann Beiträge zeitlich unbegrenzt „nacherhoben“ werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr festgestellt, dass das Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung als der Rechtssicherheit dienendes Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit Regelungen verlangt, die sicherstellen, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können. Der Gesetzgeber muss einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen für solche Vorteile einerseits und dem Interesse des Beitrags-

schuldners andererseits irgendwann Klarheit erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen werden kann. Damit muss der Gesetzgeber im Kommunalabgabengesetz eine zeitliche Höchstgrenze einführen, innerhalb derer Erschließungs- bzw. Anschlussbeiträge festzusetzen sind.

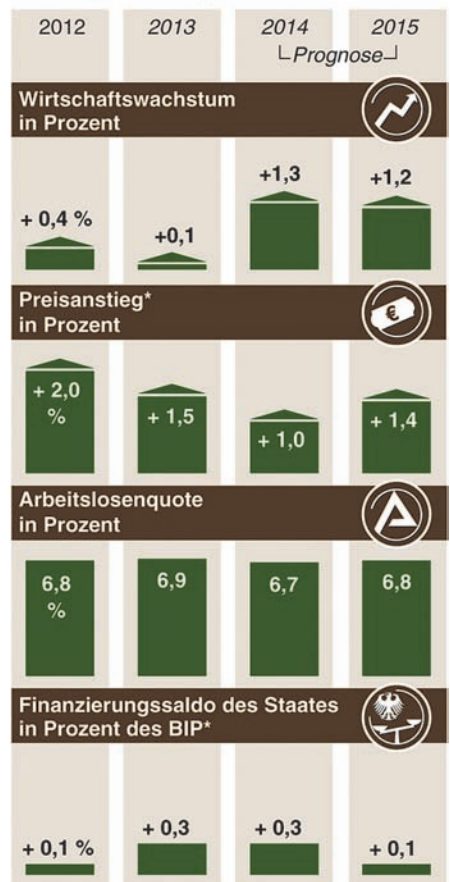
Darüber hinaus müssen die Regelungen zur Durchführung von Erschließungsmaßnahmen im Rahmen von städtebaulichen Verträgen in § 20 ff. des Kommunalabgabengesetzes an die Änderungen des BauGB (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3) durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Forstentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (GBl. I S. 1548) angepasst werden.

Die kommunalen Landesverbände werden die Novellierung des Kommunalabgabengesetzes zum Anlass nehmen, um weitere Änderungen bzw. Korrekturen des Gesetzes anzuregen, insbesondere eine gesetzliche Klarstellung, dass auch selbstständige Kreisverkehre – entgegen der neuesten Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg – zu den beitragsfähigen Erschließungsmaßnahmen gehören. Auch wird darüber zu diskutieren sein, ob es künftig – wie nunmehr auch in Bayern – zulässig sein soll, Gebühren alternativ nach Nominal- oder Wiederbeschaffungszeitwerten zu kalkulieren. Nach ersten Vorberatungen in den Gremien der kommunalen Landesverbände dürfte tendenziell damit zu rechnen sein, dass es bei der bisherigen Rechtslage bleiben soll.

Weitere Änderungsvorschläge – die noch nicht abschließend sind und auch noch einer eingehenden Prüfung bedürfen – betreffen die Einschaltung Dritter bei Mahn- und Vollstreckungsverfahren, die Einführung eines rollierenden Systems bei der Gebührenveranlagung, die Bildung von Rücklagen für künftige Investitionen, die Bestimmung kommunaler Gewinnanteile bzw. von Gebührenaufschlägen durch Niederschlagung und Erlass als ansatzfähige Kosten, die Zulassung von kalkulatorischen Zinsen bei Verwaltungsgebühren und die Berücksichtigung von Zahlungen an private Investoren bei der Kurtaxekalkulation. ■

Deutschlands Konjunktur-Aussichten

Aus dem Herbstgutachten der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute



*Bruttoinlandsprodukt
Quelle: Projektgruppe
Gemeinschaftsdiagnose
(Oktober 2014)

Erschließungsbeitragsrecht: Abrechnungseinheit und Kreisverkehrsplätze

Zwei sehr wichtige Grundsatzentscheidungen zum landesrechtlichen Erschließungsbeitragsrecht hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Jahr 2014 gefällt:

Im Urteil vom 20.2.2014 – 2 S 1215/13 (BWGZ 2014, S. 378) hat er sich mit der **Bildung von Abrechnungseinheiten** beschäftigt. Der Verwaltungsgerichtshof hat die mit der Übernahme des Erschließungsbeitragsrechts in Landesrecht vom Landesgesetzgeber verfolgte Zielsetzung, den Städten und Gemeinden einen größeren Entscheidungsspielräumen bei der Zusammenfassung mehrerer Straßen zur gemeinsamen Abrechnung einzuräumen, anerkannt. Aus Sicht der Kommunen eine erfreuliche Bestätigung. Es sind auch nicht die vom Bundesverwaltungsgericht für die Erschließungseinheit im Erschließungsbeitragsrecht des BauGB, das in den anderen Bundesländern gilt, aufgestellten Kriterien einfach auf die Abrechnungseinheit im Kommunalabgabengesetz übertragbar.

Die Leitsätze dieses Urteils sprechen für sich:

- Der (Landes-)Gesetzgeber hat – abweichend vom BauGB-Erschließungsbeitragsrecht – die Bildung einer Abrechnungseinheit nicht davon abhängig gemacht, dass die betroffenen Anbaustraßen untereinander in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Bildung einer Abrechnungseinheit setzt nach § 37 Abs. 3 KAG lediglich voraus, dass es sich um mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen handelt, die eine städtebaulich zweckmäßige Erschließung des Baugebiets ermöglichen und miteinander verbunden sind.
- Auch die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum BauGB-Erschließungsbeitragsrecht, wonach unabhängig von einem darauf gerichteten Willen der Gemeinde eine Pflicht zur gemeinsamen Abrechnung des beitragsfähigen Aufwandes für die eine Erschließungs-

einheit bildenden Anlagen entsteht, wenn im Zeitpunkt unmittelbar vor der endgültigen Herstellung der ersten Anlage absehbar ist, dass bei getrennter Abrechnung der sich für die Hauptstraße ergebende Beitragssatz voraussichtlich um mehr als ein Drittel höher sein wird als die jeweils für die Nebenstraßen geltenden Beitragssätze, ist nicht auf die landesrechtliche Abrechnungseinheit i.S.v. § 37 Abs. 3 KAG übertragbar.

- Vielmehr ist es so, dass nach der landesrechtlichen Regelung des § 37 Abs. 1 KAG eine auf die einzelne Anlage (insbesondere Anbaustraße) bezogene Beitragspflicht den Regelfall darstellt und diese unabhängig von einem entsprechenden Willen der Gemeinde kraft Gesetzes entsteht. Nur dann, wenn sich eine Gemeinde vor Entstehung der Beitragspflicht gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 KAG (rechtmäßig) dazu entschieden hat, eine Abrechnungseinheit aus mehreren Anbaustraßen zu bilden oder eine Abschnittsbildung nach § 37 Abs. 2 KAG durchzuführen, ist Kostenermittlungsraum nicht die einzelne Anbaustraße, sondern der Abschnitt einer Anbaustraße oder mehrere zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst Anlagen.

In einer weiteren Grundsatzentscheidung vom 10.7.2014 – Az. 2 S 2228/13 (BWGZ 2014 S. 1308) hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu verschiedenen weiteren Aspekten des landesrechtlichen Erschließungsbeitragsrechts Stellung genommen:

Unter anderem hält er auch für das baden-württembergische Landesrecht daran fest, dass wie bereits früher im BauGB-Erschließungsbeitragsrecht die sachlichen Beitragspflichten erst mit dem **Eingang der letzten Unternehmerrechnung** entstehen können, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Dieses im Gesetzeswortlaut des § 41 KAG nicht ausdrücklich genannte Tatbestandsmerkmal der **Ermittelbarkeit der beitrags- bzw. umlagefähigen**

Kosten führt die Rechtsprechung also auch im landesrechtlichen Erschließungsbeitragsrecht fort.

Ferner bestätigt der Verwaltungsgerichtshof die landesrechtliche Regelung des § 38 Abs. 3 Satz 3 KAG, die ausdrücklich **nur noch einen gebietsbezogenen und keinen grundstücksbezogenen Artzuschlag mehr** vorsieht (im konkreten Fall hatte die betroffene Stadt – abweichend vom Satzungsmuster des Gemeindetags – in ihre Erschließungsbeitragssatzung einen gebietsbezogenen Artzuschlag für Mischgebiete aufgenommen, was der VGH Baden-Württemberg für zulässig erachtete). Auf die tatsächliche Grundstücksnutzung kommt es daher insoweit nicht an; ein grundstücksbezogener Artzuschlag, der eine höhere Beitragsbelastung bei einer tatsächlich ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder vergleichbar stattfindenden Grundstücksnutzung beinhaltet, ist also im landesrechtlichen Erschließungsbeitragsrecht nicht mehr zulässig.

Besondere Beachtung verdient die Entscheidung aber wegen ihrer Aussage zu Kreisverkehrsanlagen, deren Beitragsfähigkeit in Baden-Württemberg bisher nicht einheitlich beurteilt wurde, zumal der Gesetzgeber auch in der KAG-Novelle 2009 – trotz einer entsprechenden Forderung seitens des Gemeindetags – gerade zu dieser Frage eine explizite gesetzliche klarstellende Regelung zum Kreisverkehr deswegen nicht für notwendig erachtete, weil er ausweislich der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 14/4002 S. 72) mit der klarstellenden Ergänzung des § 35 Abs. 1 Nr. 2 KAG durch Art. 10 Nr. 9 Buchst. a) des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4.5.2009 (GBl. I S. 185) davon ausging, dass zu den Kosten des Anschlusses an andere Verkehrsanlagen auch die Kosten für Kreuzungen und Einmündungen gehörten und der Begriff der Kreuzungen auch Kreisverkehrsplätze als bautechnisch besonders gestaltete höhengleiche Kreuzungen einschließt (weshalb auch die Kreisverkehrskosten im Grundsatz beitragsfähig seien).

Hier hat sich der VGH Baden-Württemberg nicht mit der Gesetzesbegründung zufrieden gegeben, sondern sich der Auffassung von Driehaus (Erschließungsbeitragsrecht in Baden-Württemberg, 1. Aufl. 2005, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012) und Göppl (Leitfaden zum Erschließungsbeitragsrecht in Baden-Württemberg) angeschlossen, wonach die Kosten für die Herstellung eines Kreisverkehrs jedenfalls dann, wenn es sich dabei um eine selbstständige Verkehrsanlage handelt, keine Anschlusskosten i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 2 KAG sein sollen. Nachvollziehbar ist dies nicht, zumal es dem Gesetzgeber überhaupt nicht auf die (erschließungs- bzw. beitragsrechtliche) Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit von Kreisverkehren ankam.

Der Gemeindetag wird dieses Thema in der anstehenden Novellierung des Kommunalabgabengesetzes aufgreifen und für eine gesetzliche Klarstellung der Beitragsfähigkeit der Kosten von (auch selbstständigen) Kreisverkehrsanlagen eintreten, wie dies nicht nur 2009, sondern bereits 2005 in der Gesetzesbegründung als Vorstellung des Gesetzgebers klar zum Ausdruck kam. Denn es ist nicht nachvollziehbar, warum hier zwischen selbstständigen Kreisverkehrsanlagen und unselbstständigen Kreisverkehren (deren Mittelinsel überfahren werden kann), unterschieden werden soll (und die Kosten letzterer vom VGH wohl als beitragsfähig gesehen werden). Und sogar das Bundesverwaltungsgericht gerade am Beispiel einer baden-württembergischen Stadt bereits 1990 anerkannte, dass – obwohl nicht explizit im Gesetz genannt – zu den beitragsfähigen Kosten „für die“ (nicht: „der“) erstmalige Herstellung einer Anbaustraße die Kosten der Anlegung einer Abbiegespur auf einer bestehenden Bundesstraße gehören, in die die neue Anbaustraße einmündet (BVerwG, Urteil vom 23.02.1990 – 8 C 75.88, KStZ 1990 S. 227). Der Landesgesetzgeber wollte im Kommunalabgabengesetz mit der ausdrücklichen Benennung der Kosten des Anschlusses neuer an bestehende Verkehrsanlagen durch Einmündungen oder Kreuzungen klarstellen, dass es auch im Kommunalabgabengesetz so wie früher im BauGB-Er-

schließungsbeitragsrecht „externe“, d.h. außerhalb der Fläche der konkreten Anbaustraße anfallende Kosten gibt, die gleichwohl beitragsfähig sind. Und dies trifft auf solche selbstständiger wie unselbstständiger Kreisverkehrsanlagen gleichermaßen zu.

Spannend dürften auch weitere beim Verwaltungsgerichtshof anhängige Verfahren werden, in denen es um die Frage geht, wann die Fahrbahn einer Anbaustraße nach Bauprogramm und technischem Ausbauprogramm endgültig hergestellt ist mit der Folge, dass spätere Veränderungen

nicht mehr erschließungsbeitragsfähig sind. Diese Frage stellt sich vielerorts, wenn an älteren Straßen größere Straßenerneuerungsmaßnahmen bis hin zum vollständigen Austausch des Straßenoberbaus (Deckschicht und darunter liegende Tragschicht) durchgeführt werden und zu beantworten ist, ob der „neue“ Straßenoberbau zur erstmaligen endgültigen Herstellung führt und diese Kosten beitragsfähig sind oder ob die bereits länger zurückliegende Anlegung der Fahrbahn die erstmalige Herstellung war und lediglich die damaligen Kosten erschließungsbeitragsrechtlich ansatzfähig sind. ■



Foto: Thomas Kühnle/PIXELIO

Freihandelsabkommen TTIP, CETA und plurilaterales Dienstleistungsabkommen TiSA

Erstmals seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland wurde im Jahr 2014 in erheblichem Ausmaß über den Abschluss internationaler Freihandelsabkommen diskutiert. Wesentlicher Auslöser war das zwischen der EU und den USA diskutierte Freihandelsabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership), das wegen verschiedenster Aspekte in die Kritik geraten ist. Die in weiten Teilen unsachlich geführte öffentliche Diskussion darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass von derartigen Abkommen zentrale Aspekte der Daseinsvorsorge betroffen sein könnten.

Um auf die **möglichen Auswirkungen für die kommunale Ebene hinzuweisen**, hat der Gemeindetag bereits Anfang 2014 ein gemeinsames Schreiben der drei kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg an die Landesregierung initiiert. Damit, und mit einem Artikel in der BWGZ (Schmid/Müller: „Freihandelsabkommen TTIP, CETA und plurilaterales Dienstleistungsabkommen

PTiSA – Nur „Chlorhühnchen“ oder Gefahren für die kommunale Daseinsvorsorge?“, in: BWGZ 8/2014, S. 336 ff.) wurde in Baden-Württemberg erstmals auf die Problematik aus kommunaler Sicht aufmerksam gemacht. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat darüber hinaus ein dezidiertes Positionspapier („**Risiken für Daseinsvorsorge ausschließen, Chancen für mehr Wachstum nutzen**“) mit veröffentlicht, in dem klargestellt wird, dass die kommunale Seite Freihandelsabkommen nicht per se ablehnt. Gleichzeitig wurde auf die Risiken in Bezug auf die Daseinsvorsorge und das öffentliche Beschaffungswesen hingewiesen.

Es wird zu beobachten bleiben, wie sich die Diskussionen um TTIP und CETA im Einzelnen entwickeln werden. Die Kommunalverbände auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene haben jedenfalls ein wachsames Auge auf die Daseinsvorsorge und das öffentliche Beschaffungswesen. ■

Neues Kommunales Haushaltsrecht: Verlängerung der Übergangsfrist für die Umstellung – Evaluierung des neuen Rechts

Am 11.04.2013 hatte der Landtag neben den kommunalwahlrechtlichen Änderungen auch die Verlängerung der Umstellungsfrist auf das NKHR-BW bis Ende 2019 beschlossen (Gesetz vom 16.04.2013, GBl. S. 55). Der Landesgesetzgeber hat damit dem vom Gemeindegtag Baden-Württemberg geforderten dauerhaften Wahlrecht zwischen Kame-ralistik und Doppik nach dem NKHR-BW eine Absage erteilt (vgl. hierzu bereits BWGZ 1/2014, S. 8).

Der Landtag hat die Verlängerung der Übergangsfrist mit dem Auftrag verbunden, auf der Grundlage der Erfahrungen der Städte, Gemeinden und Kreise, die schon auf die Doppik umgestellt haben, eine Evaluierung des gegenwärtigen Rechts durchzuführen. Das am Ende der Übergangsfrist geltende Haushaltsrecht solle so weiterentwickelt werden, dass es, so die Bekundungen der Politik, für die Kommunen „einfacher, transparenter und damit auch kostengünstiger“ werde und „insbesondere den Bedürfnissen und Erwartungen der kleineren Kommunen im Lande Rechnung trage“.

Dieses im Frühjahr 2014 begonnene Evaluierungsverfahren läuft gegenwärtig. Es werden die in der Anhörung eingegangenen Vorschläge zur Änderung bzw. Weiterentwicklung der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung als Grundlage für das Gesetzgebungs- und Ordnungsverfahren ausgewertet. Dieses soll im Jahr 2015 durchgeführt werden, so dass die Rechtsänderungen Anfang 2016 in Kraft treten können. Ferner werden der kommunale Produktplan und der Kontenrahmen fortgeschrieben und die Leitfäden und weiteren Arbeitshilfen der NKHR-Arbeitsgruppen aktualisiert (dazu BWGZ 11-12/2014, S. 560).

Insgesamt ist festzuhalten: Die Optimierungen werden sich in sehr bescheidenem Rahmen halten. „Wesentlich einfacher, transparenter und damit auch kostengünstiger“ wird das NKHR-BW entgegen den Ankündigungen der Politik dadurch sicher nicht.

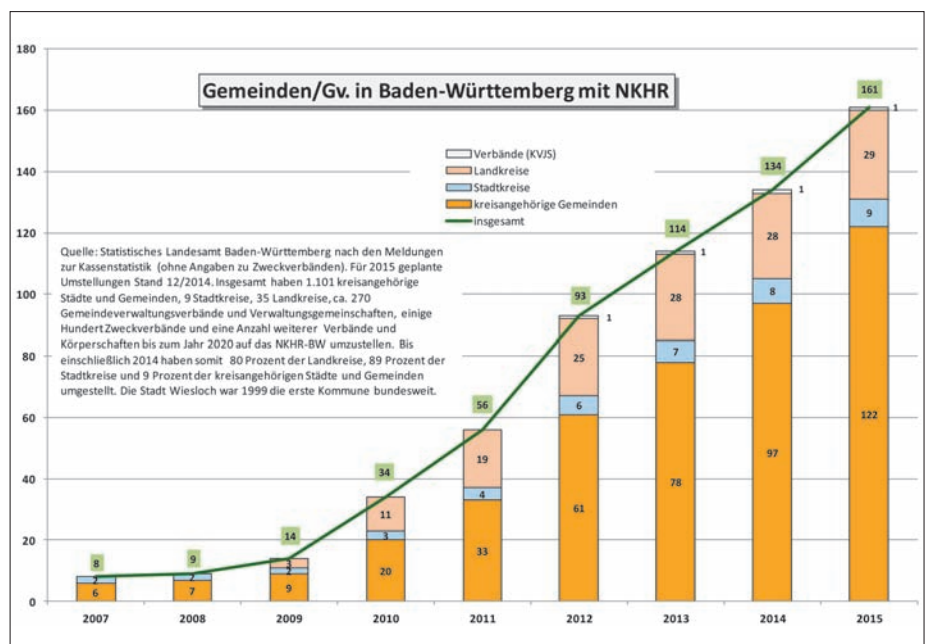
Punktueller Änderungsvorschläge, die die Gemeindeordnung betreffen, sind z.B.

- die Verlängerung der Weitergeltung der Kreditermächtigung um ein weiteres Jahr,
- die Überlegung, dass Kreditaufnahmen künftig auch für die Rückzahlung bzw. Ablösung innerer Darlehen zulässig sein sollen,
- einen Sockelbetrag für die liquiden Mittel als Kassenbetriebsmittel vorzugeben, der 3 Prozent der Auszahlungen des Ergebnishaushalts betragen soll.

Insbesondere der zuletzt genannte Punkt unterstreicht, dass allgemein die Einsicht zunimmt, dass – wie dies der Gemeindegtag schon immer vertreten hatte – ein verstärktes Augenmerk auf die Liquiditätssteuerung gelegt werden muss und nicht hauptsächlich oder vorrangig auf die Ergebnissicht (Ressourcenverbrauchssicht). Über den Finanzhaushalt hinaus soll deshalb die Liquiditätssteuerung in der kommunalen Doppik noch weiter optimiert werden.

Änderungen der finanzstatistische Positionen im Produktplan und Kontenrahmen betreffen z.B. die Vervollständigung der Erfassung der Ausgaben für die Kinderbetreuung und die Kindertages-

pflge für Zwecke der Förderung der Kleinkindbetreuung nach § 29c FAG und die Verbesserung der Basis für die Schulkostenauswertung für den Schullastenausgleich u.a., wenn ein zentrales Gebäudemanagement geführt wird. Der fortgeschriebene Bilanzierungsleitfaden Stand August 2014 enthält neue Erfahrungswerte für die Straßenbewertung in der Eröffnungsbilanz und Praxishilfen für die Abgrenzung zwischen Herstellungs- und Erhaltungsaufwand beim Straßenbau. Auch im Leitfaden zur Buchführung werden wertvolle Tipps zum Buchen in der kommunalen Doppik gegeben. Die Erarbeitung und Fortschreibung des Bilanzierungs-, des Buchungs- und weiterer Leitfäden und Arbeitshilfen zum neuen kommunalen Haushaltsrecht entspricht der baden-württembergischen Vorgehensweise „aus der Praxis für die Praxis“ oder „von Kommunen für Kommunen“, denn in diesen Arbeitsgruppen geben die kommunalen Praktiker mit ihren Erfahrungen einen wesentlichen Input (vgl. dazu BWGZ 10-11/2014, S. 560). ■



Aktuelles zur Finanzierung der Kinderbetreuung

Finanzierung der Kleinkindbetreuung nach § 29 c FAG

Ab dem Jahr 2014 übernahm das Land gemäß dem am 01.12.2011 zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden unterzeichneten „Pakt für Familien mit Kindern“ 68 Prozent der kommunalen Brutto-Betriebskosten für die Kleinkindbetreuung. Die Brutto-Betriebskosten berechnen sich auf der Grundlage der Ergebnisse der Jahresrechnungsstatistik des Vorvorjahres (für 2014 bezogen auf das Jahr 2012) und der Zahl der betreuten Kinder unter drei Jahren auf der Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 01.03. des Vorjahres (für 2014 bezogen auf den 01.03.2013). Der verbleibende Anteil von 32 Prozent wird durch die Kommunen bzw. ergänzend durch Trägeranteile und Elternbeiträge finanziert.

In den Vorjahren hatte das Land die Kleinkindbetreuung übergangsweise im Wege von Festbeträgen bei der Betriebs-

kostenförderung in Höhe 315 Mio. Euro im Jahr 2012 und 325 Mio. Euro im Jahr 2013 zusätzlich zu der bisher vereinbarten Mitfinanzierung von 129 Mio. Euro bzw. 152 Mio. Euro gefördert. Für das Jahr 2012 erhöhte sich dadurch die Betriebskostenförderung nach § 29c FAG für die Kleinkindbetreuung auf 444 Mio. Euro und für das Jahr 2013 auf 477 Mio. Euro. Ursprünglich wurde davon ausgegangen, ab dem 01.08.2013 mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs in der Kleinkindbetreuung landesweit eine durchschnittliche Betreuungsquote von 34 Prozent der unter 3-Jährigen bedarfsentsprechend vorzuhalten, was ungewichtet zirka 91.800 Betreuungsplätzen entspricht.

Durch die ab 2014 prozentuale Beteiligung des Landes von 68 Prozent an den Betriebskosten soll eine nachhaltige Dynamisierung des Landesanteils erfolgen. Dies gewährleistet eine adäquate, dauerhafte und zeitnahe Beteiligung des Landes an den Betriebskosten auch bei einem weiteren Anstieg der Betreuungsquote.

Die kommunalen Landesverbände hatten bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, dass durch den 2014 eintretenden Wechsel in der Fördersystematik mit einem Rückgang der Förderbeträge zu rechnen ist.

Dieser Rückgang überstieg jedoch bei Weitem die Erwartungen und führt 2014 gegenüber dem Vorjahr wie auch den Haushaltsplanungen zu eklatanten Finanzierungsdefiziten in der Kleinkindbetreuung. In Abhängigkeit von der Gemeindegröße erreichten die Einnahmeausfälle für die Städte und Gemeinden bis zu siebenstelligen Größenordnungen. Auf der Grundlage der Bruttobetriebskosten des Jahres 2012 und der Zahl der nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 01.03.2013 betreuten unter 3-Jährigen verringerte sich für das Haushaltsjahr 2014 der pauschale Betrag für die Betriebskostenförderung in der Kleinkindbetreuung nach § 29c FAG (U3) von noch 12.823 Euro im Vorjahr exorbitant um 3.402 Euro auf 9.421 Euro je Ganztages-Kind (Gewichtung 1,0). Entsprechend groß war das Erstaunen und der Unmut der Kommunen über diese Entwicklung und die Zweifel, ob die Ermittlung der Gesamthöhe der Landesbeteiligung systematisch wie auch in Bezug auf die statistischen Zahlen im Vergleich zur eigenen Kostensituation in der Kleinkindbetreuung ihre Richtigkeit habe.

Der Gemeindetag hat die Ergebnisse der Jahresrechnungsstatistik in Bezug auf die gesamten Einnahmen und Ausgaben für die Kinderbetreuung (0 bis 6 Jahre) und insbesondere für die Kleinkindbetreuung (0 bis 3 Jahre) nochmals auf den Prüfstand gestellt. Neben einer zweifellos geringeren Betreuungsquote und durchschnittlich geringeren Platzkosten wurde als eine maßgebliche weitere Ursache für den eklatanten Rückgang der Fördersumme und des Förderbetrags je betreutem Ganztagsplatz durch den Gemeindetag in einem Positions- und Argumentationspapier gegenüber dem Land ein zu niedriger, sich aus der Jahresrechnungsstatistik ergebender prozentualer Ansatz der Elternbeiträge von



Foto: Gemeindetag Baden-Württemberg

lediglich 8 Prozent bei der Ermittlung der vereinbarten Landesbeteiligung von 68 Prozent festgestellt und nachgewiesen und dessen Anpassung auf 20 Prozent gegenüber dem Land gefordert (vgl. Gemeindefinanzbericht 2014, BWGZ 15-16/2014, S. 873 ff.).

Im Rahmen der Gemeinsamen Finanzkommission unter der Leitung von Finanzminister Dr. Nils Schmid ist es den kommunalen Landesverbänden in Verhandlungen mit dem Land gelungen, ab 2015 folgende Korrektur der Berechnung des Kleinkindlastenausgleichs nach § 29c FAG zu vereinbaren:

„Um die vereinbarungsgemäße Beteiligung des Landes von 68 Prozent an den Brutto-Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung auf Basis der Jahresrechnungsstatistik des zweitvorangegangenen Jahres zu gewährleisten, ist die Vereinbarung im Pakt für Familien mit Kindern vom 1. Dezember 2011 an die gegenwärtige Entwicklung anzupassen. Zu diesem Zweck sind die der Vereinbarung zu Grunde gelegten Elternanteile mit Wirkung ab dem Jahr 2015 von bisher 8 Prozent auf 20 Prozent zu erhöhen sowie die künftig zu berücksichtigenden Elternanteile von 20 Prozent und die Berechnungssystematik einschließlich der Kosten für interne Leistungsverrechnungen (innere Verrechnungen), auf Basis der Jahresrechnungsstatistik 2015, im Jahr 2017 auf Änderungsbedarf zu überprüfen und ggf. anzupassen.“

Konkret führt dies auf der Basis der Kleinkindförderung nach § 29c FAG des Jahres 2014 im Jahr 2015 zu einer Anhebung des Fördervolumens um insgesamt zirka 69 Mio. Euro auf 524 Mio. Euro gegenüber bisher von 455 Mio. Euro. Bezogen auf das Jahr 2014 lässt dies für 2015 eine Erhöhung des Förderbetrags je Ganztagsplatz von 9.421 Euro im Jahr 2014 um zirka 1.424 Euro auf voraussichtlich 10.845 Euro erwarten. Hinzu kommen noch die Veränderungen durch etwaige Kostensteigerung je betreutem Platz auf der Grundlage der Jahresrechnungsstatistik 2013. Daher sind die genannten Zahlen rein als Orientierungszahlen zu betrachten und damit ohne Gewähr (vgl. Gt-INFO Nr. 0869/2014).

Neuerungen in den §§ 29 b und c ab 01.01.2015

Für das Jahr 2015 werden zudem durch das Inkrafttreten der höher ausdifferenzierten FAG-Zeitkorridore zum 01.01.2015 sowohl für den Krippen- als auch den Kindergartenbereich Neuberechnungen der Platzkosten erfolgen. Dies führt vor allem bei den längeren Betreuungszeiten zu einer passgenaueren Abgrenzung der FAG Zuweisungen.

Die neue Stufenregelung ab 2015 für den Krippenbereich ist Tabelle 2 zu entnehmen.

Landesmittel zur Investitionsförderung von Maßnahmen in der Kleinkindbetreuung im Zeitraum zwischen dem 01.07.2012 und dem 01.04.2014

Zwar zeigte sich das Land nicht bereit, bereits für 2014 eine Korrektur der pauschalen Zuweisungen des Kleinkind-

lastenausgleichs nach § 29c FAG vorzunehmen. Die kommunale Seite konnte in den Verhandlungen mit dem Land jedoch erreichen, dass stattdessen das Land für investive Maßnahmen in der Kleinkindbetreuung ab 2015 ein einmaliges Förderprogramm aus Landesmitteln von 50 Mio. Euro auflegt. In dieses sollen, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Maßnahmen mit einbezogen werden, die zwischen dem 01.07.2012 und dem 01.04.2014 bereits begonnen wurden und soweit diese beim Investitionsförderungsprogramm des Bundes 2. Tranche 2013 bis 2014 nicht berücksichtigt werden konnten und u.U. in der 3. Tranche 2015 bis 2018 (vgl. Gemeindefinanzbericht 2014, BWGZ 15-16/2014, S. 890) nicht berücksichtigt werden können.

Dies bedeutet konkret, dass Städte und Gemeinden, deren Förderanträge für investive Maßnahmen in der Kleinkindbetreuung im Zusammenhang mit der 2. Tranche des Investitionsförderungsprogramms des Bundes unter Vorbehalt

Stufen		Durchschn. wöchentl. ÖZ		Umrechnung auf tägliche ÖZ	Gewichtung	
bisher	neu	bisher	neu		bisher	2015
1	1	bis zu 25 Std/Wo	bis zu 29 Std/Wo	bis zu 5,8 Std/Tag	0,4	0,40
2	2	mehr als 25 bis 35 Std/Wo	mehr als 29 bis 34 Std/Wo	mehr als 5,8 bis zu 6,8 Std/Tag	0,6	0,60
3	3	mehr als 35 Std/Wo	mehr als 34 bis zu 39 Std/Wo	mehr als 6,8 bis zu 7,8 Std/Tag	1,0	0,80
	4		mehr als 39 bis zu 44 Std/Wo	mehr als 7,8 bis zu 8,8 Std/Tag		0,90
	5		mehr als 44 Std/Wo	mehr als 8,8 Std/Tag		1,00

Tabelle 1: Vergleich der platzbezogenen Auswirkungen bei Differenzierung der Ü3-Förderung (§29b FAG) Platzkosten (100 Prozent) bezogen auf den Höchstfördersatz

Stufen		Durchschn. wöchentl. ÖZ		Umrechnung auf tägliche ÖZ	Gewichtung	
bisher	neu	bisher	neu		bisher	2015
1	1	bis zu 25 Std/Wo	bis 15 Std/Wo	bis zu 3 Std/Tag	0,5	0,30
	2		mehr als 15 bis zu 29 Std/Wo	mehr als 3 bis zu 5,8 Std/Tag		0,50
2	3	mehr als 25 bis 35 Std/Wo	mehr als 29 bis 34 Std/Wo	mehr als 5,8 bis zu 6,8 Std/Tag	0,7	0,70
3	4	mehr als 35 Std/Wo	mehr als 34 bis zu 39 Std/Wo	mehr als 6,8 bis zu 7,8 Std/Tag	1,0	0,80
	5		mehr als 39 bis zu 44 Std/Wo	mehr als 7,8 bis zu 8,8 Std/Tag		0,90
	6		mehr als 44 Std/Wo	mehr als 8,8 Std/Tag		1,00

Tabelle 2: Vergleich der platzbezogenen Auswirkungen bei Differenzierung der U3-Förderung (§ 29c FAG) Platzkosten (100 Prozent) bezogen auf den Höchstfördersatz

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8 a Abs. 6 KiTaG ab 01.01.2014 <i>Ü3 = Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt U3 = Betreuung von Kleinkindern</i>	Kosten/Platz €	63 % 75 % gerundet	Faktor/ Stufe	Pauschale FAG-Zuweisungen (€) gerundet		Pauschaler Ausgleichsbetrag (€)	
				(2013)	2014	(2013)	2014
Halbtagskindergarten (Ü3)	2.770	1.745	0,4	1.018	1.009	727	736
Regelkindergarten (Ü3)	4.200	2.645	0,6	1.526	1.514	1.119	1.131
VÖ-Kindergarten (Ü3)	5.400	3.400	0,6	1.526	1.514	1.874	1.886
Ganztags-Kindergarten (Ü3)	8.300	5.230	1,0	2.544	2.523	2.686	2.707
Halbtags-Krippe (U3) Halbtags-Altersmischung (U3) (Betreuung von Kindern unter 3 Jahren bis zu 25 Std./Woche)	9.000	6.750	0,5	6.412	4.711	338	2.039
VÖ-Krippe (U3) VÖ-Altersmischung (U3) (Betreuung von Kindern unter 3 Jahren von über 25 bis zu 35 Std./Woche)	12.600	9.450	0,7	8.976	6.595	474	2.855
Ganztags-Krippe (U3) Ganztags-Altersmischung (U3) (Betreuung von Kindern über 35 Std./Woche)	18.000	13.500	1,0	12.823	9.421	677	4.079

Tabelle 3: Empfehlungen zum interkommunalen Kostenausgleich

FAG für 2013 Stand: FAG Abrechnung vom 31.12.2013
FAG für 2014 Stand: Berechnung des MFV vom 30.04.2014

zur Verfügung stehender Fördermittel nach dem 01.07.2012 positiv beschieden wurden und diese vor dem 01.04.2014 begonnen haben, nunmehr im kommenden Jahr nachträglich noch auf Fördermittel hoffen können.

Aufgrund des deutlichen Rückgangs der Förderung nach § 29c FAG (Kleinkindbetreuung) ergibt sich folglich in die-

sem Bereich eine entsprechende Erhöhung des zu leistenden interkommunalen Kostenausgleichs. ■

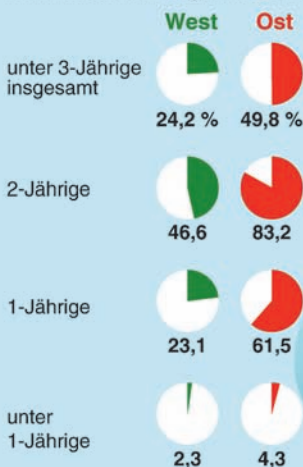
Interkommunaler Kostenausgleich

Die gemeinsamen Empfehlungen von Gemeindetag und Städtetag zum interkommunalen Kostenausgleich wurden auf die Entwicklung der Förderbeträge nach §§ 29b und c FAG für die Kleinkind- und Kindergartenbetreuung für das Jahr 2014 nach § 8a Abs. 6 KiTaG ab dem 01.01.2014 neu gefasst. (vgl. Gt-INFO Nr. 0860/2014; vgl. Tabelle 3).

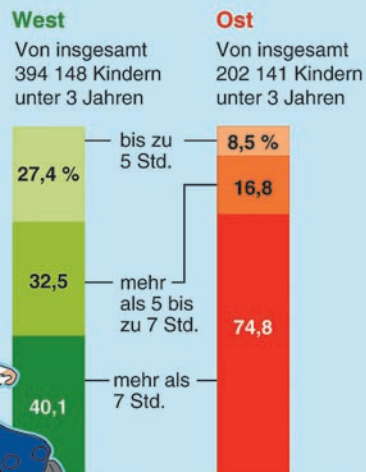
In gegenseitigem Einvernehmen von Gemeindetag und Städtetag bleiben dabei die zugrunde liegenden Kosten je Betreuungsplatz für den U3- und Ü3-Bereich gegenüber 2013 für 2014 unverändert bei 18.000 Euro je Ganztagesplatz in der Krippe bzw. 8.300 Euro je Ganztagesplatz im Kindergarten.

Plätze für die Kleinsten

So viel Prozent der Kinder in der jeweiligen Altersgruppe besuchen eine Krippe oder werden von einer Tagesmutter betreut:



Und so lange werden sie betreut:



Quelle: Statistisches Bundesamt Stand 1. März 2013

rundungsbedingte Differenz

© Globus 6464

Bildungs- und Schulpolitik kommt nicht zur Ruhe

Nichts ist so beständig wie die Veränderung! Dies gilt auch für die baden-württembergische Schulpolitik des letzten Jahrzehnts. Das Bildungssystem in Baden-Württemberg unterlag in den zurückliegenden Jahren zahlreichen und auch grundlegenden strukturellen Veränderungen. Alle Reformen verfolgten dabei das Ziel, den Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler unter einem vertretbaren Ressourceneinsatz zu verbessern. Die Veränderungen wurden also aus bester Zielsetzung heraus angestoßen. Allein die Summe der Reformen und Änderungen führte dazu, dass vielen eingeleiteten Maßnahmen nicht die Zeit gegeben war, tatsächlich ihre endgültige Wirkung zu entfalten, ehe schon die nächste Reform begonnen wurde. Das Ergebnis ist eine zwischenzeitlich verunsicherte Eltern- und Schülerschaft, die weiteren Neuerungen des Bildungssystems eher kritisch gegenübersteht. Gleichzeitig hat die hohe Schlagzahl an Veränderungen die kommunalen Schulträger massiv gefordert. Auch an die Lehrerschaft sind hohe Anforderungen gestellt.

Es überrascht vor diesem Hintergrund nicht, dass auch die Bildungswissenschaft das größte Problem im baden-württembergischen Bildungssystem nicht in dessen Struktur, sondern in deren stetiger Umwälzung und der damit fehlenden Verlässlichkeit für Schüler, Eltern, Lehrer und Wirtschaft sieht.

Der Landtag hat auch im Jahr 2014 das Schulgesetz mehrfach geändert und damit weitere Neuerungen für baden-württembergische Schulen und kommunale Schulträger auf den Weg gebracht.

Vorgaben für den Prozess einer Regionalen Schulentwicklung

Im Juni 2014 verabschiedete der Landtag ein Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes, mit dem ein Verfahren der regionalen Schulentwicklung in Baden-Württemberg eingeführt wird (GBl. 2014, Seite 265 ff., §§ 30a – 30e). Damit

wird den Städten und Landkreisen die Verpflichtung auferlegt, vor der Zustimmung des Landes zur Einrichtung, Umwandlung oder Aufhebung einer weiterführenden Schule eine regionale Schulentwicklung durchzuführen. Die neu eingeführten Paragraphen beschreiben das Verfahren zur Durchführung der regionalen Schulentwicklung. Erfasst werden alle weiterführenden Schulen, wenn entsprechende Entscheidungen anstehen. Die Grundschulen sind von den Regelungen ausgenommen.

Dieses Verfahren ist im Kern ein verbindliches interkommunales Abstimmen von Schulmaßnahmen in einer Region, also ein Dialog- und Beteiligungsprozess aller in einer Raumschaft betroffener Schulträger. Die genannte Raumschaft ist das Gebiet, auf das sich der Antrag auf die regionale Schulentwicklung bezieht. Dieses umfasst den bisherigen räumlichen Einzugsbereich der Schule sowie ggf. das Gebiet, in dem durch die beabsichtigte schulorganisatorische Maßnahme Auswirkungen durch veränderte Schülerströme zu erwarten sind.

Der Prozess soll eine hinreichende Beteiligung der von der schulorganisatorischen Maßnahme berührten Schulträger erreichen. Schulträger sind dann ausreichend beteiligt, wenn sie in geeigneter Weise über den Antrag und dessen Inhalt informiert worden sind und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben war (www.km-bw.de/Lde/Startseite/Themen/Links+und+Materialien).

Dieser Prozess wird in nächster Zeit hauptsächlich bei Neueinrichtung von Gemeinschaftsschulen in Gang gesetzt werden müssen.

Die Entscheidung zur Einrichtung einer neuen Schule, ihrer Umwandlung oder Aufhebung liegt schließlich bei den Schulaufsichtsbehörden. Dabei verfolgt die regionale Schulentwicklung das Ziel, mit den Schulträgern zu einer partnerschaftlichen einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Diese ist bei der Entscheidung durch die Schulaufsichts-

behörden vorrangig zu berücksichtigen, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Der Landtag und die Landesregierung versuchen gleichzeitig mit der Vorgabe von **Mindestschülerzahlen** sowohl für die Einrichtung als auch für die Aufhebung einer weiterführenden Schule, die Schulentwicklungsprozesse zu steuern. Die Einrichtung weiterführender allgemein bildender Schulen ist künftig nur noch dann möglich, wenn die Schule zum Zeitpunkt der Erstellung der langfristigen Prognose in den Eingangsklassen voraussichtlich mindestens 40 Schülerinnen und Schüler oder mehr aufweist und dies auch langfristig erwartet werden kann. Für die Neueinrichtung allgemein bildender Gymnasien liegt diese Mindestschülerzahl bei 60 Schülerinnen und Schülern in der Eingangsstufe. Ebenso müssen für die Sekundarstufe II an Gemeinschaftsschulen in Klassenstufe 9 mindestens 60 Schülerinnen und Schüler für die Klassenstufe 11 langfristig prognostiziert werden. Schulen, die bereits heute weniger als 40/60 Schüler in der Eingangsklasse haben, müssen jedoch nicht um ihren Standort bangen.

Vorgesehen ist allerdings, dass eine weiterführende Schule dann aufzuheben ist, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Jahren weniger als 16 Schülerinnen und Schüler in der Eingangsklasse aufweist (vgl. § 30b Abs. 2 SchG). Von einer Aufhebung wird ausnahmsweise dann abgesehen, wenn kein entsprechender Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird.

Der Gemeindetag hat sich im Zusammenhang mit den genannten Mindestschülerzahlen für Ausnahmetatbestände ausgesprochen, damit auch besonderen Verhältnissen vor Ort Rechnung getragen werden kann. Diese Auffassung hat sich der Landtag jedoch nicht zu eigen gemacht.

Grundsätzlich ist die regionale Schulentwicklung als eine geregelte, transparente und für alle Beteiligten nachvoll-

ziehbarer Planung ein gutes Verfahren, um in einer Raumschaft mit Nachbarkommunen, Schulen, Schulämtern eine langfristige und zukunftsfähige Schullandschaft zu erreichen, die den Kindern und Jugendlichen bestmögliche Bildungschancen eröffnet. Allerdings wird dies nicht immer einfach sein, zumal nicht auszuschließen ist, dass Standorte aufgegeben werden müssen (vgl. auch BWGZ 1/2013, S. 3 ff., BWGZ 11-12/2014, S.610 ff.). Auf jeden Fall wird dieses Verfahren nur dann zur Befriedung beitragen können, wenn die Beteiligten aktiv und frühzeitig in den Prozess einbezogen werden und das Verfahren gemeinsam gestaltet und verantwortet wird.

Ganztagsschule im Bereich Grundschulen im Schulgesetz verankert

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 16. Juli 2014 einen gesetzlichen Schlusspunkt unter die jahrzehntelange Diskussion um die Aufnahme der Ganztagschule ins Schulgesetz gesetzt. Die Neuregelung betrifft allerdings (zunächst) allein die Grundschulen und die Grundstufen an Förderschulen. Das Gesetz regelt die Konzeption sowie den äußeren Rahmen der Ganztagschulen in

diesen Schularten. Die maßgeblichen Bestimmungen sind bereits zum 1. August 2014 in Kraft getreten (GBl. 2014, Seite 365 ff.; Landtagsdrucksache 15/5259). Es ist wichtig, endlich klare Zuständigkeitsregelungen zu haben, denn dadurch stehen die Ganztagsangebote, die in der Praxis seit langem gelebt werden, endlich auf sicherem Terrain (BWGZ 2/2014, S. 74 ff.; BWGZ 11-12/2014, S. 613; BWGZ 18/2014, S. 1003 ff.). Trotzdem fordert die Einrichtung einer Ganztagschule den Schulträger in ganz erheblichem Maße; auch für die neue Ganztagschule gilt, dass er die Hauptlast des Ausbaus – z.B. die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten wie Aufenthaltsräume, Spiel- Freizeitanlagen, Mensen, Küche u.a. – zu tragen hat. Betreuungsangebote außerhalb des Ganztagsbetriebs obliegen bei Bedarf dem Schulträger.

Das Thema wurde bereits ausführlich in BWGZ 18/2014, Seite 1003 ff. erörtert. Es wird daher wegen Einzelheiten zu dem neuen Konzept auf diese Veröffentlichung verwiesen.

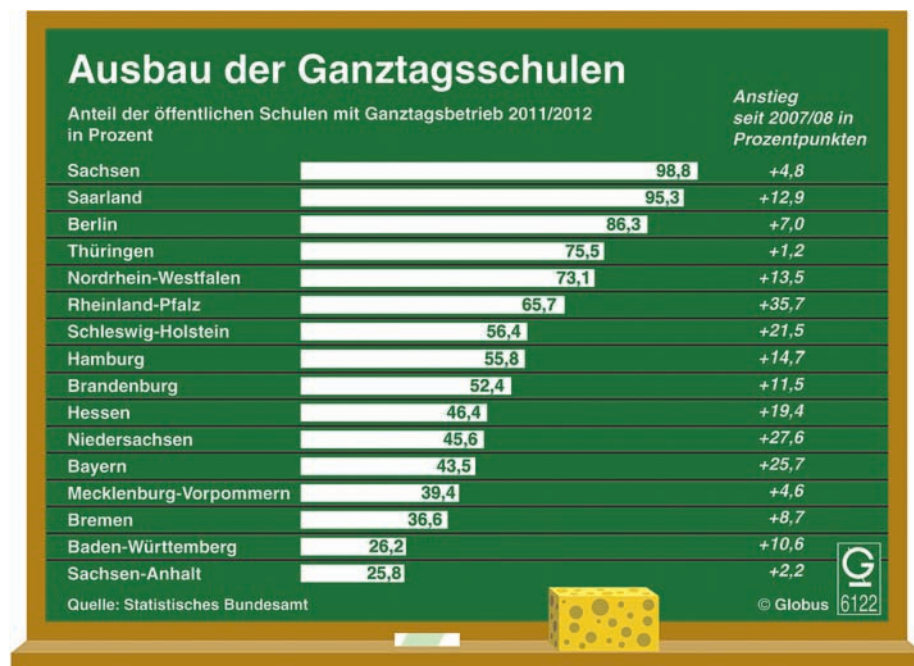
Weiterentwicklung der Realschulen

Seit Einführung der Gemeinschaftsschule wurde sehr eingehend die Frage

nach der Weiterentwicklung der Realschulen diskutiert. Dabei ging es auch darum, welchen Platz die Realschule im Zwei-Säulen-System der baden-württembergischen Schulpolitik einnehmen werden wird. Die Landesregierung hat sich bekanntlich zum Ziel gesetzt, das Schulsystem in Baden-Württemberg stärker integrativ auszurichten. Dafür wird im Bereich der auf der Grundschule aufbauenden Schulen ein Zwei-Säulen-System mit einerseits dem Gymnasium und andererseits einem integrativen Bildungsweg entwickelt. Alle Schulen und Schularten sollen sich dahingehend weiterentwickeln können.

Die zunehmende Heterogenität in der Realschule, auch bedingt durch den Wegfall der verbindlichen Grundschulpflicht, blieb nicht unbemerkt. Es musste dringend auf die sich verändernden Rahmenbedingungen reagiert werden. Der Gemeindetag hat auch in diesem Zusammenhang gefordert, dass nicht nur Gemeinschaftsschulen, sondern auch die Realschule als Teil der zweiten Säule wahrnehmbar gestärkt werden müssen. Die Marke Realschule, die seit langem erfolgreich arbeitende Schulart, muss ihren Platz behalten.

Kultusminister Andreas Stoch stellte am 20. November 2014 ein Konzept zur Weiterentwicklung der Realschulen vor (www.km-bw.de/Lde/Startseite/Service/20_11_2014+Weiterentwicklung+Realschulen/?LISTPAGE=344894). Das neue Konzept sieht vor, Schülerinnen und Schüler der Realschule – je nach ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer individuellen Entwicklung – auf dem zum Hauptschulabschluss führenden grundlegenden (G-) Niveau oder dem zum Realschulabschluss führenden mittleren (M-)Niveau zu fördern. Es findet jedoch grundsätzlich keine Trennung in separate Züge statt. Die Klassenstufen 5 und 6 sollen als Orientierungsstufen gestaltet werden. In den Klassenstufen 7 und 8 werden die Schülerinnen und Schüler gemeinsam binnendifferenziert und zieldifferent auf den beiden Niveaustufen unterrichtet. An der Realschule soll dann der Hauptschulabschluss am Ende der 9. Klasse und der Realschulabschluss in der 10. Klasse abgelegt werden können.



Die notwendige Gesetzesänderung soll mit Einführung der neuen Bildungspläne zum Schuljahr 2016/17 für alle Realschulen verpflichtend in Kraft treten. Konkrete Maßnahmen zur Binnendifferenzierung und des zieldifferenten Unterrichts sollen bereits ab dem Schuljahr 2015/16 umgesetzt werden.

Einzelheiten für den Unterricht und die pädagogische Ausgestaltung müssen noch im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geklärt werden. Allerdings kann jetzt schon gesagt werden, dass der Unterschied zwischen Gemeinschaftsschule und Realschule hauptsächlich darin liegt, dass die Realschule keine verbindliche Ganztagschule ist. Außerdem unterrichten Gemeinschaftsschulen grundsätzlich auch auf der gymnasialen Niveaustufe, was bei der Realschule nicht der Fall ist.

Für die Realschulen sind damit neue Perspektiven eröffnet. Dies wird in den weiteren regionalen Schulentwicklungsprozessen eine Rolle spielen, ebenfalls die Auswirkungen des neuen Konzepts auf andere Schularten, insbesondere auf noch bestehende Haupt- und Werkrealschulen sowie auf die Frage der Bildung von Schulverbänden, z.B. zwischen Realschule und Werkrealschule oder Hauptschule, ggf. auch Verbände mit Gemeinschaftsschulen.

Bildungsplanreform und Auswirkungen auf kommunale Schulträger

Die Bildungspläne der allgemein bildenden Schulen werden weiterentwickelt. Das Kultusministerium will mit der Bildungsplanreform erreichen, dass sich durch mehr Klarheit in den Anforderungen und den Abbau von Bildungshürden die Durchlässigkeit im baden-württembergischen Bildungssystem erhöht und damit die Grundlage für eine systematische individuelle Förderung und den Umgang mit Heterogenität geschaffen wird (www.bildung-staerkt-menschen.de/aktuelles/news/bp).

Reformiert wird der Bildungsplan sowohl für die **Grundschule** als auch für

die auf die Grundschule aufbauenden weiterführenden allgemein bildenden Schulen.

Für die **Sekundarstufe I** entsteht ein schulartübergreifender gemeinsamer Bildungsplan für Werkrealschulen/Hauptschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen. In diesem gemeinsamen Bildungsplan werden unterschiedliche Anforderungen in Niveaustufen definiert, die zu den verschiedenen Abschlüssen führen.

Im **Gymnasium** wird ein eigener Bildungsplan gelten, der in Klasse 5–9 mit dem Niveau des Plans für die Sekundarstufe I weitgehend übereinstimmt.

Dabei wird es nicht ausbleiben, dass die neuen Bildungspläne auch neue Bücher, Lernmaterialien, digitale Schulbücher usw. bedingen und damit auch zu Kosten bei den kommunalen Schulträgern führen. Der Gemeindetag hat dies sehr frühzeitig in den Entstehungsprozess eingebracht und gebeten, diesen Aspekt in Blick zu nehmen. Das Kultusministerium wiederum hat eine frühzeitige Erörterung der Umstellungs- und Umsetzungskosten zugesagt. Ziel muss es sein, die kostenrelevanten Faktoren (einschließlich Raumbedarf und Medienausstattung) zu identifizieren und die Finanzierung zu klären.

Medienbildung als Leitperspektive in den neuen Bildungsplänen

Die neuen Bildungspläne für die allgemein bildenden Schulen betonen **Medienbildung** als eine fächerübergreifende **Leitperspektive** und verankern das Lernen mit Medien und das Lernen über Medien in den Fachplänen aller Schularten und aller Klassenstufen. Somit wird diese Leitperspektive auch für Grundschulen Gültigkeit erlangen. Medienbildung soll dabei spiralcurricular aufgebaut und so die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen altersangemessen berücksichtigen. Durch die fächerintegrative Verankerung sollen die spezifischen Bereiche der Informationstechnik in einem thematischen Kontext und nicht isoliert ohne die notwendi-

gen inhaltlichen Anbindungen behandelt werden. Dies hat zunächst auch Konsequenzen für die Ausstattung der Schulen bzw. der Klassenzimmer und Lernräume: Künftig wird die entsprechende Computertechnik (auch) in den Unterrichtsräumen erforderlich sein, nicht nur in einem speziellen PC-Raum. Außerdem werden vermehrt elektronische Medien anstatt Bücher und Arbeitshefte eingesetzt werden.

Der weitere Ausbau der Schulen im Bereich Medienbildung kann nur stufenweise und muss unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit und der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte erfolgen. Auf der Grundlage des Finanzierungsrahmens eines Schulträgers wird es erforderlich sein, dass die Schulen in Abstimmung mit dem Schulträger schulspezifische Medienentwicklungspläne als „lokale Zielvereinbarungen“ vereinbaren, die jeweils auch zeitliche Absprachen für die Umsetzung enthalten.

Schulleiterbesetzungsverfahren

Am 1. August 2014 ist ein neues Schulleiterbesetzungsverfahren in Kraft getreten (vgl. GBl. 2014, S. 365 f.). Schulträgern wird nunmehr bereits im Auswahlverfahren zur Neubesetzung einer Schulleiterstelle ein Mitwirkungsrecht eingeräumt. Die frühzeitige Beteiligung soll dadurch erreicht werden, indem die Möglichkeit eröffnet wird, eine Vertreterin oder einen Vertreter des Schulträgers in eine Auswahlkommission zu entsenden. Diese Kommission begleitet den Auswahlprozess. Nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens wird der Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission dem Schulträger zusammen mit sachdienlichen Informationen zur Stellungnahme zugeleitet.

Diese weitergehende Mitwirkung des Schulträgers am Schulleiterbesetzungsverfahren stellt grundsätzlich einen Schritt in die richtige Richtung dar. Vor allem ist zu begrüßen, dass bei dem Bewerberverfahren auch auf die Fähigkeiten, die Gemeinde und die Schule zu vertreten, stärker abgehoben werden soll. Da die Qualität und das Niveau

sowie eine leistungsfähige Weiterentwicklung der Schule wesentlich von einem vertrauensvollen Zusammenwirken der Schulleitungen abhängig sind, hält der Gemeindetag an der Forderung nach einem echten Mitentscheidungsrecht des Schulträgers fest.

Inklusion behinderter Schülerinnen und Schüler in allgemeine Schulen

Das Kabinett hat im Juli 2014 ohne inhaltliche Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden und ungeachtet der schriftlichen Positionierung Eckpunkte zur Inklusion behinderter Schüler in allgemeine Schulen beschlossen. Diese sehen vor, dass die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule in der Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer darauf aufbauenden weiterführenden Schule aufgehen soll. Die Eltern eines Kindes mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sollen sich künftig zwischen einer Sonderschule und einer allgemeinen Schule entscheiden können. Ein absolutes Elternwahlrecht wird nicht geschaffen. Im Schulgesetz soll

der gemeinsame Unterricht von Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot verankert werden. Inklusive Bildungsangebote sollen im zieldifferenten Unterricht möglichst gruppenbezogen angelegt werden.

Die neue gesetzliche Regelung soll zum Schuljahr 2015/16 in Kraft treten. Die Finanzierung der durch die Inklusion ausgelösten Mehrkosten ist Gegenstand sehr intensiver Verhandlungen zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden. Der Gemeindetag hat dabei seine Haltung nach Anerkennung der Konnexität nachdrücklich argumentativ unterlegt und eingefordert. Die Verhandlungen waren bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

Neue Richtlinien für Schulbauförderung

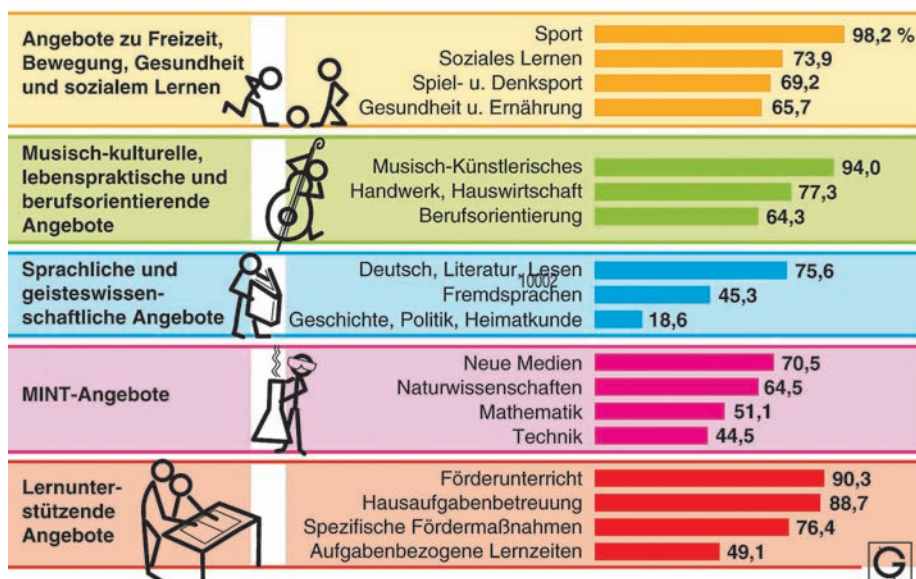
Bereits im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsfractionen darauf verständigt, dass die Schulbauförderungsrichtlinien an die Erfordernisse einer modernen Pädagogik angepasst werden sollen.

Hierbei soll das Augenmerk insbesondere auf Ganztagsschule und die inklusive Schulentwicklung gelegt werden.

Zu diesem Zwecke hatte das Kultusministerium eine Projektgruppe unter externer Leitung eingerichtet, in der auch Städte und Gemeinden sowie die kommunalen Landesverbände vertreten waren. Auf der Grundlage der Empfehlungen dieser Projektgruppe und unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen werden die Schulbauförderungsrichtlinien überarbeitet und angepasst. Vorgesehen ist die Überarbeitung der Schemata zur Ermittlung des Raumbedarfs (sog. Modellraumprogramme). Sie sollen durch Flächenzusammenfassungen flexibilisiert werden. Bezüglich der Gemeinschaftsschule soll ein neues Modellraumprogramm aufgenommen werden. Weiter ist eine Konkretisierung und Ausweitung für den Fördertatbestand Umbau vorgesehen. Weitere Änderungen betreffen die Verkürzung des Abschreibungszeitraums. Das Land plant, die Änderungen bereits zum 01.01.2015 in Kraft treten zu lassen. Der Gemeindetag hat auf Übergangsvorschriften sowie Modifizierungsmöglichkeiten bei bereits gestellten Anträgen gedrängt, damit den Interessen der antragstellenden Kommunen ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Was Ganztagsschulen bieten

Anteil der Ganztagsschulen in Deutschland, die im Jahr 2012 folgende Kurse, Projekte etc. außerhalb des Unterrichts angeboten haben, in Prozent



Quelle: Bundesbildungsministerium, Kultusministerkonferenz, DIPP, StEG-Konsortium

© Globus 10002

Schülerzahlen gehen nicht so stark zurück wie erwartet

Nach den Modellrechnungen des Statistischen Landesamtes wird der Rückgang der Schülerzahlen nicht so stark ausfallen wie in der letzten Vorausrechnung aus dem Jahr 2010 erwartet. Einzelheiten über die Annahmen für die Modellrechnung, Auswirkungen der Neuerungen im baden-württembergischen Bildungswesen auf die Schülerzahlen der einzelnen Schularten u.v.m. ergeben sich aus dem Statistischen Monatsheft Baden-Württemberg 10/2014, Seite 3 (www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/Monatshefte/essay.asp?xYear=2014&xMonth=10&Nr=1). ■

Landesbehindertengleichstellungsgesetz – L-BGG

Ab 01.01.2015 trat das neue Landesbehindertengleichstellungsgesetz in Kraft. Trotz Kritik des Gemeindetags wurden geforderte Änderungen nicht berücksichtigt.

Die seitens der Landesregierung verfolgte Zielsetzung der Novellierung des L-BGG beruht auf dem Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Ziel, behinderten Menschen eine möglichst vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs wird im Gesamtkontext zu neuen Aufgaben für Städte und Gemeinden führen.

Zur Definition von Menschen mit Behinderung wird zukünftig die Formulierung aus der UN-Behindertenrechtskonvention anstelle der seitherigen Bestimmung in Anlehnung an das SGB IX gelten. Dies führt zu einer Ausweitung des Berechtigtenkreises des Gesetzes.

Zentraler Bestandteil der Vorschrift wird ein Recht der Betroffenen auf einen barrierefreien Zugang zur Gemeinschaft sein. Der Begriff der Barrierefreiheit lässt sich nicht abschließend definieren. Für die Kommunen besteht folglich keine Rechtssicherheit, ab wann sie ihrer Pflicht zur Gewährleistung einer barrierefreien Umgebung Genüge getan haben.

Bei der Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr knüpft die Vorschrift die Pflicht der barrierefreien Herstellung an entsprechende Kriterien. So muss eine Neubau- oder eine Umbaumaßnahme vorliegen, wobei der Begriff Neubau aus sich heraus zu verstehen ist. Fraglich bleibt, ob der Anbau an ein vorhandenes Gebäude ein Neubau im Sinne dieser Vorschrift ist. Außerdem ist der Begriff des Umbaus auslegungsfähig und damit nicht rechtssicher. Ein Umbau kann sowohl kleinere Baumaßnahmen als auch umfassendere Maßnahmen bedeuten. Liegt eine Neubau- oder Umbaumaßnahme vor, beurteilen sich die technische Anforderung an die Barrierefreiheit nach den „einschlägigen Rechtsvorschriften“. Hinsichtlich der Landesbauordnung geht es

dann nicht um die Pflicht zur Barrierefreiheit selbst, sondern um deren technische Umsetzung, also insbesondere die Geltung der entsprechenden DIN-Vorschriften.

Städte und Gemeinden sind nun zudem verpflichtet, die Verwendung der Gebärdensprache zu ermöglichen, ebenso wie die barrierefreie Gestaltung des Schriftverkehrs. Einen barrierefreien Zugang zum Informationssystem der Städte und Gemeinden lässt sich am einfachsten über virtuelle Möglichkeiten wie beispielsweise eine entsprechend ausgestaltete Homepage realisieren. Am sinnvollsten erscheint hier nach wie vor der direkte Dialog mit den Betroffenen vor Ort, um auch für den Übergang tragbare Lösungswege zu realisieren.

Aus Sicht des Gemeindetags ist vor allem die Beweislastumkehr problematisch. Die kommunale Ebene gewährleistet eine gebührende Achtung aller Bürger und eine Sorgfalt im Umgang mit diesen. Bürger, die sich in ihren Rechten missverstanden fühlten, hatten auch auf Grundlage der seitherigen Gesetzeslage die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung.

Die Beweislastumkehr ist vor allem in Verbindung mit dem Verbandsklagerecht eine besorgniserregende Entwicklung für die Städte und Gemeinden. Das Verbandsklagerecht erstreckt sich künftig auch gegen die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Seither bestand das Klagerecht lediglich bei Verstößen gegen die Verwendung der Gebärdensprache; zukünftig gilt dies zudem auch bei Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot, die Barrierefreiheit von Bauvorhaben und im Personenverkehr sowie die Barrierefreiheit des Schriftverkehrs und medialer Angebote.

Das Land verpflichtet die Stadt- und Landkreise, Behindertenbeauftragte zu beschäftigen und erstattet diesen die entstehenden Kosten. Die übrigen Städte und Gemeinden können freiwillig ebenfalls Behindertenbeauftragte zu in-

stallieren, jedoch ohne finanzielle Entschädigung seitens des Landes. Die Einwohnerzahl oder die Zahl der Behinderten der jeweiligen Städte und Gemeinden werden hierbei nicht berücksichtigt. Zudem soll zukünftig ein Landesbehindertenbeirat gegründet werden, der im Gesetzgebungsverfahren frühzeitig zu beteiligen sein wird.

Kritik des Gemeindetags

Seitens des Gemeindetags Baden-Württemberg wurde vehement betont, wie gerade die kommunale Ebene schon seither Garant für die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben ist. So wurden auch die Belange von Menschen mit Behinderung bei der kommunalen Weiterentwicklung stets einbezogen. Häufig waren die gefundenen Maßnahmen auf gemeinsam mit den Menschen mit Behinderung entwickelte pragmatische Lösungsansätze zurückzuführen.

Gerade die angestrebte Ausweitung des Geltungsbereichs des L-BGG in Verbindung mit der beabsichtigten Beweislastumkehr und der verfolgten Erweiterung des Verbandsklagerechts hält der Gemeindetag für nicht verhältnismäßig und nicht erforderlich. Wer die kommunale Realität kennt, der weiß, dass gerade am Einzelfall orientierte Lösungen in aller Regel zu einer echten, vollständigen und nicht nur „rechtlichen und technischen“ Teilhabe behinderter Menschen führen. Der neue Individualanspruch gefährdet auf kommunaler Ebene die Basis für solche pragmatischen und an der konkreten Lebenssituation orientierte Lösungen. Es ist zu befürchten, dass es bereits kurzfristig aufgrund eines solchen Anspruches in Einzelfällen zu keinen konstruktiven Lösungsansätzen mehr kommen wird, sondern lediglich dessen Umsetzung reklamiert wird. Wir vertrauen jedoch auf die kommunale Praxis und darauf, dass in der Praxis, in Zukunft wie auch seither, gemeinsam gute, pragmatische und vor allem sinnvolle Lösungswege beschritten werden. ■

Novelle des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege – WTPG

Am 31. Mai 2014 ist das neue „Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege“ (WTPG) in Kraft getreten. Es löst das alte Landesheimgesetz ab und gibt neue Antworten auf die gesellschaftlichen Herausforderungen sowie die gewandelten Erwartungen und Bedürfnisse von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf. Während das alte Heimgesetz nur die Alternative „Pflegeheim“ oder „Häuslichkeit“ kannte, fördert und ermöglicht das neue Gesetz eine Vielfalt von Wohn- und Versorgungsformen zwischen der Pflege zu Hause und stationären Einrichtungen. Mit dieser Neuausrichtung des Anwendungsbereichs wird einerseits dem Wunsch der Menschen mit Unterstützungsbedarf Rechnung getragen, so lange und so selbstbestimmt wie möglich in einer vertrauten, an der Normalität ausgerichteten und möglichst wenig fremdgesteuerten Umgebung leben zu können. Andererseits sollen der notwendige Schutz sichergestellt und Möglichkeiten geschaffen werden, neue Betreuungs- und Wohnformen konzeptionell zu fördern.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat sich der Gemeindetag mehrfach für die Anregungen aus den Mitgliedsstädten und -gemeinden eingesetzt. Besonders die Festlegung der Obergrenze auf 12 Bewohner in ambulant betreuten Wohngemeinschaften war ein Anliegen vieler Mitgliedskommunen, die der Gemeindetag im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wiederholt eingebracht hat. So konnte der Gemeindetag erreichen, dass die Landesregierung von ihrem ursprünglichen Vorhaben, die Obergrenze auf 8 Bewohner festzulegen, abgerückt ist. Zwar ist die Zahl 12 nun gesetzlich verankert, allerdings sind damit hohe Hürden verbunden. Vor allem die Voraussetzung, dass jeder Bewohnerin und jedem Bewohner ein Einzelzimmer mit zugeordnetem Sanitärbereich zur Verfügung stehen soll, erschwert den wirtschaftlichen Betrieb einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Nach intensivem Einsatz konnte zumindest erreicht werden, dass der finale Gesetzestext die Formulierung „in der Regel“ enthält. Es bleibt somit zu hof-

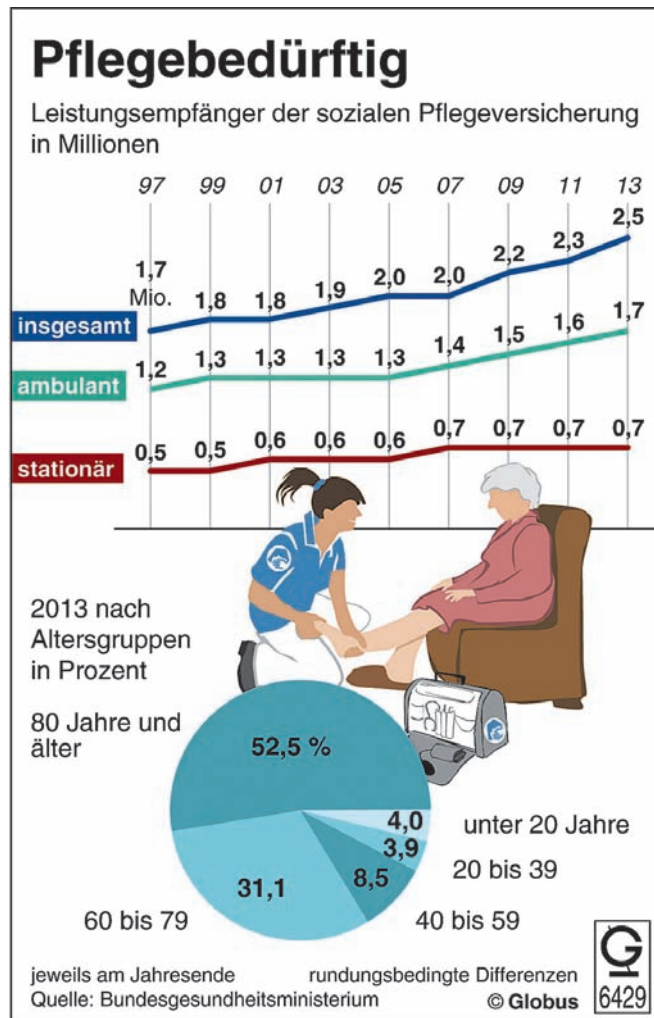
fen, dass die Heimaufsichten den ihnen nun eingeräumten Spielraum praxisgerecht auslegen, um flexible Einzelfalllösungen zu ermöglichen und damit ambulant betreute Wohngemeinschaften zu fördern und zu unterstützen.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes muss nun eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit und Angebotsberatung betrieben werden. Viele Initiativen und Interessenten stehen mit der Gründung ambulant betreuter Wohnformen bereits in den Startlöchern.

Der Gemeindetag hatte deshalb gegenüber dem Sozialministerium mehrfach darauf hingewiesen, dass die geplante Fachstelle für ambulant betreute Wohnformen schnellstmöglich etabliert werden muss. Zum 1. November 2014 hat

nun diese Fachstelle ihre Arbeit aufgenommen. Bei dieser Stelle sollen Erfahrungen aus der täglichen kommunalen Praxis gebündelt und im Rahmen eines Wissenstransfers an andere Interessenten weitergegeben werden. Sie ist beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) angesiedelt und zunächst auf zwei Jahre befristet.

Ebenso sollte die erwähnte Fachstelle aus Sicht des Gemeindetags die federführende Rolle bei der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des WTPG einnehmen. Diese sollten dann idealerweise in enger Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure unter besonderer Einbindung der kommunalen Ebene erarbeitet werden und somit den Kommunen als „Leitfaden“ zum WTPG zur Verfügung stehen. ■



■ Konversion von Komplexeinrichtungen der Behindertenhilfe

Bereits im Jahr 2012 wurde im so genannten „Gültsteinprozess“ die Konversion von Komplexeinrichtungen der Behindertenhilfe im Sinne des Inklusionsgedankens der UN-Behindertenkonvention beschlossen.

Im Januar 2011 wandten sich die Großeinrichtungen in Baden-Württemberg in einem offenen Brief mit einem Aufruf zu einer Landesinitiative zur „Umwandlung von Komplexeinrichtungen der Behindertenhilfe zu inkludierten Quartieren“ an die Landesregierung. Auf Einladung des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren und der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege (LAGÖFW) fand daraufhin am 24. Mai 2012 im KVJS-Tagungszentrum Herrenberg-Gültstein eine Arbeitstagung mit dem Titel „Gestaltung inklusiver Wohn- und Beschäftigungsangebote – Umbau der Strukturen in der Behindertenhilfe unter Berücksichtigung der Konversion von Komplexträgern“ statt. Ziel des Prozesses war es, das Unterstützungssystem für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg im Sinne des Inklusionsgedankens der UN-Behindertenrechtskonvention neu zu konzipieren. Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Sozialleistungsträger, der regionalen Einrichtungen, der Großeinrichtungen und der Liga der freien Wohlfahrtspflege ebenso wie Menschen mit Behinderung, ihre Angehörigen und der Landesbehindertenbeauftragte wurden intensiv in diesen Prozess eingebunden.

Aus dieser Auftaktveranstaltung resultierten fünf Arbeitsgruppen, die sich weiterhin mit den zentralen Themen der Tagung auseinandersetzten. Als Ergebnis wurde das „Impulspapier Inklusion“ veröffentlicht. Dieses kann u.A. auf der Seite des KVJS eingesehen werden (www.kvjs.de/fileadmin/dateien/soziales/Impulspapier-Inklusion.pdf).

Das Sozialministerium plant, den Prozess durch ein Zwei-Säulen-Modell zu begleiten. Dabei wird ein zentrales Ele-

ment die Wirkungsanalyse für die betroffenen Kommunen sein. Das Land hat die vollständige Finanzierung der ersten Säule bereits zugesichert.

Der Gemeindetag begrüßt die Zusicherung des Sozialministeriums, den Prozess in enger Abstimmung mit den Gemeinden, Betroffenen und Trägern der Behindertenhilfe zu planen und umzusetzen. Es gilt dabei insbesondere, den jeweiligen Strukturen vor Ort gebührend Rechnung zu tragen und die Gemeinden bei den sich aus der Dezentralisierung ergebenden Veränderungen zu unterstützen. Um den Bedürfnissen

■ Flüchtlingsaufnahme und -unterbringung

Die Krisen in der Welt, insbesondere im Nahen und Mittleren Osten, führen zu immer größeren Flüchtlingsströmen. Nach dem derzeitigen Stand des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist im Jahr 2014 bundesweit mit 220.000 bis 230.000 Erstantragsstellern und in Baden-Württemberg mit 26.000 zu rechnen. So muss auch in absehbarer Zukunft von einer weiteren Erhöhung der Zahlen ausgegangen werden.

Die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg bekennen sich zu ihrer humanitären Verpflichtung, Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber aufzunehmen und ihnen zu helfen. Nach den Erfahrungen der 90er-Jahre ist die Verantwortung auf kommunaler Ebene hier in besonderem Maße ausgeprägt. Daher muss umso mehr darauf geachtet werden, dass die Städte und Gemeinden bei dieser Aufgabe nicht überfordert werden. Die wachsende Zahl an Asylbewerbern führt bei den Kommunen zu erheblichen Belastungen, insbesondere hinsichtlich der Unterbringung und Gesundheitsversorgung.

Eine erste Entlastung konnte durch die Erklärung der Balkanstaaten Serbien, Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina zu sicheren Herkunftsstaaten erreicht

von Betroffenen mit komplexeren Ausprägungen der Beeinträchtigung gerecht werden zu können, müssen entsprechend spezialisierte Einrichtungen auch in Zukunft mit ausreichenden Plätzen vorhanden sein. Zudem gibt es Komplexträger, die bereits mit inklusiven Wohngruppen arbeiten und dennoch unter einer gemeinsamen Trägerschaft gebündelt sind. In der Regel besteht ein enger Dialog zwischen den Trägern der Komplexeinrichtungen und den jeweiligen Standortgemeinden. Beim geplanten Vorgehen sollen die örtlichen Gegebenheiten entsprechend berücksichtigt werden. ■

werden. Hierfür hatte sich der Gemeindetag in einigen Schreiben an die Landesregierung nachdrücklich eingesetzt. Zur weitergehenden kommunalen Entlastung wurden in der Landesvorstandstagung am 24. und 25. September 2014 in Bad Wildbad folgende Punkte beschlossen:

1. Bauförderprogramm des Landes für Asylbewerberunterkünfte

Notwendig zur Bewältigung dieser Herausforderung ist ein mit Landes- oder Bundesmitteln ausgestattetes Bau- und Finanzierungsprogramm, damit Asylbewerber in den Kommunen angemessen untergebracht und versorgt werden können. Schon zum jetzigen Zeitpunkt sind die Unterkunftsöglichkeiten vieler Kommunen erschöpft und geeignete Flächen für Neubauten Mangelware. Wie angespannt die Situation ist, zeigt sich unter anderem darin, dass ein Landkreis ein städtisches Gebäude, das als Flüchtlingsunterkunft dienen soll, beschlagnahmen musste. Anderenorts werden Zelte als Notunterkunft eingesetzt.

2. Beschleunigung von Asylverfahren

Eine Aufstockung des Personals des BAMF an den Aufnahmestellen muss erfolgen, um eine zügige Antragsbearbeitung zu ermöglichen und damit die Asylverfahren zu beschleunigen.

3. Öffnung des Baurechts

Wegen ihres wohnähnlichen Charakters sind Asylbewerberunterkünfte in Gewerbegebieten nach dem Baurecht grundsätzlich unzulässig. Hier wäre eine Erweiterung in der Baunutzungsverordnung hilfreich, die es Kommunen ermöglicht, auch in Gewerbegebieten Unterkünfte zu errichten und zu betreiben. Wir unterstützen hier das Bestreben der Landesregierung, diese Öffnung über eine Bundesratsinitiative zu erreichen.

4. Begleiterprogramm

für Asylbewerber und Flüchtlinge

Neben der Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge spielt auch deren Integration in die Gesellschaft eine entscheidende Rolle. Dabei ist nicht nur an bürgerschaftliches Engagement zu denken, sondern auch an die Schaffung von Stellen für Flüchtlingshelfer beispielsweise im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes. Diese können den Staat wirksam entlasten, indem sie den Neuankommenden als Wegweiser zur Verfügung stehen. Gerade bei diesem Aspekt kann die kommunale Ebene durch ihre Ortskenntnis sehr bedarfsorientierte Strukturen generieren. Wir schlagen daher ein Förderprogramm vor, das sich an die Städte und Gemeinden richtet.

5. Kostendeckende Landeserstattungen an die Stadt- und Landkreise

Die Pauschalen, die die Kommunen im Rahmen der Kostenerstattung vom Land erhalten, müssen neu festgesetzt werden. Sie werden momentan mittels einer Umfrage bei den zuständigen Stadt- und Landkreisen überprüft. Aktuell erhalten die Stadt- und Landkreise pro Asylbewerber einen Einmalbetrag von 12.566 Euro. Auch wenn dieser bis 2016 auf 13.972 Euro ansteigen soll, reicht das nicht aus. Der Gemeindetag hält eine vollständige Kostenerstattung für unverzichtbar, andernfalls wird die notwendige Akzeptanz der Kommunen, weitere Flüchtlinge aufzunehmen, gemindert.

6. Gesundheitsfonds

Die Kommunen sind durch die teilweise extrem hohen Krankheitskosten der Flüchtlinge erheblich belastet. Die im Bürgerkrieg erlittenen Verletzungen erfordern eine nachhaltige und oft auch teure

medizinische Versorgung, welche über einen „Investitionsfonds Gesundheitsvorsorge“ abgewickelt werden kann.

Die Bedeutung dieser Punkte für das erfolgreiche Bewältigen der Flüchtlingsherausforderung wurde unmittelbar nach der Vorstandstagung wiederholt gegenüber Landesregierung vorgebracht, um die kommunale Position rechtzeitig vor dem Flüchtlingsgipfel zu verdeutlichen. Es war schon bei einigen Gesprächen vor dem Flüchtlingsgipfel spürbar, dass es zu gelingen scheint, das Land von der Notwendigkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen.

Dies hat sich dann auch durch die Ergebnisse des Flüchtlingsgipfels so bestätigt. Im Rahmen dieses Gipfeltreffens am 13. Oktober 2014, zu dem rund 30 Verbände und Akteure geladen waren, hatte Präsident Roger Kehle nochmals die Haltung des Gemeindetags deutlich gemacht und eine Gesamtkonzeption des Landes (und Bundes) eingefordert, um die Herausforderung des Flüchtlingsansturms auf Dauer erfolgreich bewältigen zu können.

Zusagen und Zielvorgaben

In der Folge sind nun die im Anschluss an den Gipfel getätigten Zusagen und Zielvorgaben der Landesregierung bezogen auf die einzelnen Forderungen des Gemeindetags dargestellt:

- **Bauförderprogramm des Landes für Asylbewerberunterkünfte**

- **Sonderwohnungsbauprogramm für Flüchtlinge**

Im Jahr 2015 und 2016 werden jeweils 15 Millionen Euro aus Entflechtungsmitteln für ein Sonderbauprogramm zum Bau von Wohnungen für Flüchtlinge bereitgestellt. „Wir werden die Kommunen mit insgesamt 30 Millionen Euro unterstützen, um möglichst rasch Wohnraum für die Anschlussunterbringung der Flüchtlinge zu schaffen“, kündigte Ministerpräsident Winfried Kretschmann an. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft hat dem Ministerrat am 25.11.2014 ein entspre-

chendes Konzept vorgelegt. Dieses hat der Gemeindetag seinen Mitgliedern per Gt-INFO Nr. 948/2014 und 973/2014 übermittelt. Zwischenzeitlich wurde auch die Verwaltungsvorschrift zu diesem Förderprogramm versandt (Gt-info Nr. 36/2015) und die Antragsformulare können seit 2. Januar 2015 auf der Internetseite der L-Bank abgerufen werden. Es kann bereits zu Beginn des Antragsverfahrens festgestellt werden, dass die für beide Jahre zur Verfügung stehenden 30 Millionen Euro bei weitem nicht auskömmlich sein werden und deshalb eine weitere finanzielle Beteiligung des Landes notwendig erscheint.

- **Beschleunigung von Asylverfahren**

„Wir sind uns mit dem Landtag einig, dass wir vor allem bei den Regierungspräsidien und Aufnahmeeinrichtungen sowie bei der Polizei zusätzliche Personalstellen benötigen“, sagte Ministerpräsident Winfried Kretschmann. Kurzfristig helfe man zwar mit Personalverstärkung aus anderen Stellen aus, man habe sich aber darauf geeinigt, neue Stellen zu schaffen. „Die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen wird uns nicht nur in den kommenden Monaten, sondern in den kommenden Jahren beschäftigen; hierfür brauchen wir personelle Ressourcen“, so der Ministerpräsident. Er ergänzte: „Es wird dann in jedem Regierungsbezirk mindestens eine Landeserstaufnahmestelle geben. Und für die Aufnahme und Integration der Flüchtlinge wurden 53 neue Stellen beschlossen. Gut 80 weitere Stellen werden bei den Regierungspräsidien von der Einsparung ausgenommen.“

- **Öffnung des Baurechts**

Beschlossen habe der Bundesrat zudem bereits mit großer Mehrheit eine Initiative zur Änderung baurechtlicher Vorschriften. „Angesichts der akuten Notlage ist es für viele Kreise und Kommunen unverständlich und nicht hinnehmbar, dass geeignete Liegenschaften in Gewerbegebieten nicht zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden können. Die Bundesregierung hat bereits zugesagt, dass sie hier dem Entschluss des Bundesrats folgt“, betonte Kretschmann. Den vom Bundestag am 06.11.2014 be-

schlossenen Änderungen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen stimmte auch der Bundesrat am 07.11.2014 zu.

• **Begleiterprogramm für Asylbewerber und Flüchtlinge**

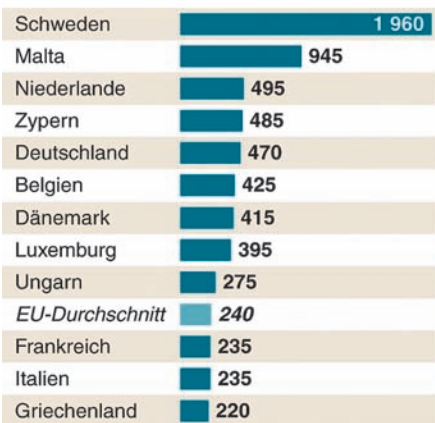
Sprachförderung wird ausgebaut

„Der Schlüssel zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben liegt für die Flüchtlinge in Sprache und Bildung. Deshalb müssen die hier angekommenen Menschen unkomplizierten Zugang zu Sprachkursen bekommen“, sagte Integrationsministerin Bilkay Öney. Ein Schwerpunkt der Sprachförderung liege im vorschulischen Bereich, im Grundschulbereich sowie an weiterführenden Schulen und Berufsschulen. „Die Vorbereitungsklassen werden daher um 200 Deputate aufgestockt. Zudem beteiligt sich das Land an der von rund 400 Trägern organisierten Sprachförderung für Grundschulkinder“, so Öney. Vorgesehen seien außerdem zusätzliche Finanzmittel für den vorschulischen Bereich in Höhe von je 1,2 Millionen Euro für 2015 und 2016.

Geplant sei zudem, dass zukünftig schulische und berufliche Qualifikationen der Flüchtlinge bereits in den Landeserstaufnahmestellen erhoben werden können. „Damit können wir eine zielgerichtete Förderung dieser Menschen ermöglichen“, unterstrich die Integrationsministerin.

Flüchtlinge in der EU

Asylbewerber je eine Million Einwohner im 2. Quartal 2014



Auswahl

Quelle: Eurostat

dpa•21782

Mehr Mittel für regionale Initiativen

„Die vielen regionalen Initiativen leisten als Integrationslotsen Beachtliches. Sie unterstützen die Integration der Flüchtlinge in der vorläufigen Unterbringung der Kommunen. Auch in der Frage der Aufnahme von Flüchtlingen ist Baden-Württemberg also ein Land des bürgerchaftlichen Engagements“, sagte Öney. Dies wolle die Landesregierung durch ein „Vernetzungstreffen“ der regionalen Initiativen bei Staatsrätin Gisela Erler unterstützen. „Sowohl mein Ministerium als auch das Sozialministerium haben zudem ihre Bereitschaft signalisiert, institutionelle Landesfördermöglichkeiten zu prüfen beziehungsweise einzurichten. Möglicherweise gibt es auch zusätzliche Mittel durch die BW-Stiftung“, kündigte die Integrationsministerin an.

• **Kostendeckende Landeserstattungen an die Stadt- und Landkreise**

Baden-Württemberg habe bereits viel geleistet, um die Situation der Flüchtlinge zu verbessern. „Wir haben mit der Novelle des Flüchtlingsaufnahmegesetzes von vielen gelobte humanitäre Verbesserungen eingeführt und erhöhen gleichzeitig die Pauschalen für die Flüchtlingsunterbringung von 2013 bis 2016 um 1.700 Euro pro Person. In den Haushalt 2015/2016 stellen wir pro Jahr weitere 100 Millionen Euro für Flüchtlinge ein. Die Landesregierung steht klar zu einer fairen finanziellen Lastenverteilung zwischen Land und Kommunen“, sagte der Ministerpräsident.

Eine umfassende Prüfung der Flüchtlingsunterbringungspauschale werde beim Integrationsministerium gerade gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden durchgeführt. „Wir werden mit den kommunalen Verbänden zu einer gemeinsamen Lösung der Finanzierungsfragen kommen. Deshalb haben wir das Gespräch ja mit ihnen gesucht“, so Kretschmann.

Zum **Gesundheitsfonds** hat der Ministerpräsident keine konkreten Aussagen getroffen. Im Rahmen des Gipfels wurde jedoch dem Sozialministerium der Prüfungsauftrag erteilt, dem so genannten „Bremer Modell“ näherzutreten. Nach diesem

wäre es nach einer ersten Bewertung möglich, die Gesundheitskosten über die gesetzlichen Krankenkassen abzuwickeln, die dann bzgl. der anfallenden Rückerstattung auf das Land zugehen.

Fazit

Als Ergebnis kann man feststellen, dass die im Landesvorstand gefundene Position des Gemeindetags bei den Ergebnissen des Flüchtlingsgipfels zu einem großen Teil Berücksichtigung finden konnte. Allerdings muss klar sein, dass die Bewältigung des Flüchtlingsstromes trotz der nun seitens des Landes angekündigten Maßnahmen weiterhin eine Mammutaufgabe darstellt, die zu einem großen Teil von der kommunalen Ebene zu lösen sein wird. Der Gemeindegtag wird daher auch weiterhin die Notwendigkeiten für eine gelingende Umsetzung vor Ort vehement gegenüber dem Land einfordern.

In der Zwischenzeit hat auch der Bund ein stärkeres finanzielles Engagement beschlossen, mit dem den Bundesländern für 2015 und 2016 jeweils 500 Millionen Euro für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung gestellt werden sollen. So erhält Baden-Württemberg in den kommenden beiden Jahren jeweils 65 Millionen Euro, die allerdings zur Hälfte wieder vom Land an den Bund innerhalb von 20 Jahren zurückzahlen sind. Der Gemeindegtag wird sich dafür einsetzen, dass das Land die Mittel in bewährter Weise an die Kommunen weitergibt. Außerdem sieht der Bundesratsbeschluss vom 28.11.2014 einen einfacheren Zugang zu medizinischer Versorgung für Flüchtlinge vor. So wurde vom Bund zugesagt, zusammen mit den Ländern die Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge in interessierten Flächenländern zu ermöglichen.

Zwar ist die kurzzeitige finanzielle Beteiligung ein weiterer Schritt zur Entlastung der kommunalen Ebene, dennoch lassen langfristige Finanzzusagen und eine dauerhafte Übernahme der Gesundheitskosten durch den Bund weiter auf sich warten. ■

■ Änderung des Bauplanungsrecht – Anlagen zur Unterbringung von Asylbewerbern

Die Bundesregierung hat mit Datum vom 08.10.2014 dem Bundestag den Gesetzentwurf des Bundesrates eines Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen übermittelt (Bundestags-Drucksache 18/2752). Inzwischen ist das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I D. 1748) am 26.11.2014 in Kraft getreten. Hintergrund sind die bauplanungsrechtlichen Fragen für die Zulässigkeit von Anlagen zur Unterbringung von Asylbewerbern. Die aktuellen Zuwanderungszahlen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge lassen vermuten, dass mindestens 200.000 Flüchtlinge im Jahr 2014 in die Bundesrepublik Deutschland kommen werden.

Die Bereitstellung von Unterkünften für diese Menschen, die oft aus Krisengebieten stammen, stellt in Ballungszentren mit ohnehin angespanntem Wohnungsmarkt ein großes Problem dar. Flächen, die zur Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit Wohnraum für den Wohnungsbau benötigt werden, stehen im Regelfall nicht zur Verfügung. Die zeitnahe Nutzung anderer Flächen scheitert vielfach an planungsrechtlichen Vorschriften. Vor diesem Hintergrund sind gesetzgeberische Maßnahmen im Rahmen eines zeitlich befristeten Maßnahmengesetzes im Bereich des Bauleitplanungsrechts und der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern dringend geboten, mit deren Hilfe die bedarfsgerechte Schaffung von öffentlichen Unterbringungseinrichtungen zeitnah ermöglicht und gesichert wird.

Das Gesetz enthält folgende Änderungen:

Zu den Grundsätzen der Bauleitplanung (siehe § 1 BauGB) gehört nun auch, dass bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch die Belange von Flüchtlingen, Asylbewerberin-

nen und Asylbewerbern, insbesondere deren Unterbringung, zu berücksichtigen sind.

Für die Zulassung von Befreiungen gilt, dass Gründe des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 31 Absatz 2 Nummer 1 BauGB auch bei der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie bei der Nutzungsänderung bestehender baulicher Anlagen in Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbewerberinnen und Asylbewerbern vorliegen.

Die Vorschrift § 34 Absatz 3a Satz 1 BauGB ist entsprechend auf die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude in Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbewerberinnen und Asylbewerbern dienen, und auf deren Erweiterung, Änderung oder Erneuerung anzuwenden.

Für Vorhaben, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbewerberinnen und Asylbewerbern dienen, gilt die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 des Baugesetzbuchs, wenn das Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit einem bebauten Ortsteil innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgen soll.

Besonders bedeutsam ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des VGH zur Zulässigkeit von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber die Änderung des § 8 Abs. 3 BauNVO. In Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 2 BauGB) kann für Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. § 36

gilt entsprechend. Die Geltung dieser Rechtsänderung ist wie die anderen Änderungen bis 31.12.2019 befristet.

Hintergrund dieser Rechtsänderung ist die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg: Eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber ist nach dieser Rechtsprechung in einem Gewerbegebiet auch nicht ausnahmsweise nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO als Anlage für soziale Zwecke zulässig, weil sie nach ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung für eine mehr als nur unbeachtlich kurze Dauer Lebensmittelpunkt des einzelnen Asylbewerbers ist, ihr damit ein wohnähnlicher Charakter zukommt und sie sich daher in einem Gewerbegebiet als gebietsunverträglich erweist (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 14. März 2013 – 8 S 2504/12).

Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 27.10.2014 – 2-2513.0/79 – auf die beabsichtigte Änderung des Bauplanungsrechts hinsichtlich der Zulassung von Unterkünften von Flüchtlingen und Asylbegehrenden hingewiesen (siehe Gt-INFO Nr. 906/2014 vom 04.11.2014). Dabei wird über die kurzfristig bevorstehende Änderung des Baugesetzbuchs berichtet. Dem Schreiben des MVI sind beigelegt die Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Standorten für Unterkünfte von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in den verschiedenen Gebietskulissen (Stand 02.10.2014), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau am 02.10.2014. Diesen Hinweisen beigelegt ist eine tabellarische Darstellung der Rechtsprechung zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Unterkünften für Flüchtlinge bzw. Asylbewerber in den verschiedenen Gebietskulissen. ■

Zuverlässigkeit von Hochwassergefahrenkarten – Bauen in Überschwemmungsgebieten

Mit der Neuregelung des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Wassergesetz (WG), welche bereits zum 22.12.2013 in Kraft getreten ist, hat das Land zum spätestmöglichen Zeitpunkt die bundesweit verbindliche Bestimmung des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umgesetzt. Somit gelten jetzt auch für Überschwemmungsgebiete im Innenbereich die Restriktionen des § 78 WHG (damit können z.B. im Bereich eines HQ100 grundsätzlich keine neuen Baugebiete mehr ausgewiesen und auch keine baulichen Anlagen mehr errichtet werden).

Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten dabei nach § 65 Abs. 1 WG, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf,

1. Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen oder Hochufern,
2. Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
3. Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plan genehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die Überschwemmungsgebiete werden in Karten mit deklaratorischer Bedeutung eingetragen. Sie sind damit jederzeit widerlegbar.

Ausnahmen für die Bauleitplanung

Unter den im Einzelnen in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verbotene Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Die zuständige Behörde hat vor der Zulassung der Ausweisung eines neuen Baugebietes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet das Vorliegen aller in § 78 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 WHG geregelten Ausnahmetatbestände zu prüfen. Die Darlegungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen liegt beim Planungsträger (Gemeinde).

Einzelvorhaben

In Überschwemmungsgebieten gilt für Einzelbauvorhaben ein Bauverbot mit Ausnahmevorbehalt (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG): In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB grundsätzlich untersagt.

Dies gilt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes ebenso wie im unbeplanten Innenbereich und im Außenbereich.

Damit sieht das WHG ein grundsätzliches Bauverbot in allen bauplanungsrechtlichen Bereichen vor.

Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB sind nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG genehmigungspflichtig.

Die zuständige Behörde kann demnach abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Wenn diese kumulativen Bestimmungen nicht erfüllt sind, besteht grundsätzlich ein Bauverbot.

Alternativ hierzu können nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 a.E. WHG nachteilige Auswirkungen durch Auflagen und Bedingungen ausgeglichen werden.



Foto: neurolle-Rolf/PIXELIO

Die Darlegungslast, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, trifft den Bauherrn als Antragsteller.

Zuständig für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist die Gemeinde, sofern keine baurechtliche Entscheidung erforderlich ist, andernfalls die untere Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 84 Abs. 2 Satz 3 WG). Bei bauordnungsrechtlich verfahrenspflichtigen Vorhaben ist somit die Baurechtsbehörde (auch für die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung) zuständig. Bei verfahrensfreien Vorhaben ist dagegen die Gemeinde zuständig. Ist für Vorhaben im Kenntnissgabeverfahren keine Ausnahme oder Befreiung notwendig, also keine baurechtliche Entscheidung, bleibt es bei der Zuständigkeit der Gemeinde.

Für die Gemeinden handelt es sich um eine Pflichtaufgabe nach Weisung; die Wasserbehörden haben ein unbeschränktes Weisungsrecht (§ 82 Abs. 6 Sätze 2 und 3 WG).

Retentionsraum und Hochwasserschutzregister

Wichtige Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist, dass Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird. Dies kann im Rahmen des einzelnen Bauvorhabens in Baden-Württemberg aber auch über ein Hochwasserschutzregister erfolgen, dem kommunale Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum zugrunde liegen (siehe § 65 Abs.3 Sätze 2 bis 5 WG). Nach der Rechtsmeinung des Umweltministeriums (UM) muss der Retentionsraumausgleich aktuell erfolgen; Maßnahmen der Gemeinden vor dem 22.12.2013 werden nicht akzeptiert.

Mit dem UM ist im Rahmen der Verabschiedung der WG-Novelle die Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern von Land, Kommunen und kommunalen Landesverbänden vereinbart worden. Diese soll Hinweise und ein Satzungsmuster für ein Hochwasserschutz-

register erarbeiten. In der letzten Sitzung der beim Städtetag eingerichteten Arbeitsgruppe wurde zwischen den Beteiligten in den wesentlichen Punkten Einvernehmen zu den Hinweisen und dem Satzungsmuster erzielt.

Schwierigkeiten bestehen allerdings nach wie vor beim Thema Kostenerstattung. Insbesondere geht es hier um die Frage, ob maßnahmenscharf kalkuliert werden muss, nur bereits realisierte Maßnahmen Gegenstand der Kostenkalkulation sein können oder sogar ein Gesamtkonzept zugrunde gelegt werden kann. Nach den bisherigen Gesprächen zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem UM sowie den für das Abgaberecht zuständigen Vertreterinnen des IM wird derzeit davon ausgegangen, dass nur bereits realisierte Maßnahmen Gegenstand der Kostenkalkulation sein können. Dies ist für die betroffenen Gemeinden unbefriedigend. Der Städtetag hat zu diesem Thema deshalb ein rechtsanwaltliches Gutachten in Auftrag gegeben, das rechtliche Möglichkeiten für eine Kalkulation auf der Basis eines Gesamtkonzepts ausloten soll (ggf. mit dem Ergebnis, dass dafür im WG oder KAG Ergänzungen erfolgen müssten). Nach Auffassung des Gemeindetags dürfte es rechtlich außerdem zulässig sein, die Kosten für kommunale Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum nicht nur per Satzung auf die Vorhabenträger (Bauherren) umzulegen, sondern auch im Rahmen städtebaulicher Verträge nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Unzuverlässige Hochwassergefahrenkarten

Während in den zuständigen Gremien des Gemeindetags bisher das Thema „Bauen in Überschwemmungsgebieten“ vorrangig war, ging es in einem Gespräch mit Umweltminister Franz Untersteller vom 11. September 2014 maßgeblich um die Zuverlässigkeit von Hochwassergefahrenkarten. Hier waren von zahlreichen Mitgliedern des Gemeindetags bereits Anfang 2014 erhebliche Zweifel im Hinblick auf deren Richtigkeit angemeldet worden. An der Sitzung mit dem Um-

weltminister nahmen außer Vertretern des UM und des Gemeindetags 13 Teilnehmer aus betroffenen Kommunen teil. Eine Vorbesprechung dazu fand bereits am 15. April 2014 mit knapp 50 kommunalen Vertretern in der neuen Sparkassenakademie Baden-Württemberg statt (siehe Darstellung in BWGZ 8/2014, 285).

Der Umweltminister hat im Wesentlichen zugesagt, dass die von den kommunalen Sitzungsteilnehmern schriftlich vorgebrachten Einzelfragestellungen vom UM geprüft und beantwortet werden. Dies ist bereits Anfang Oktober 2014 erfolgt. Die vom Gemeindetag geforderte Einrichtung von Kompetenzzentren zu Hochwassergefahrenkarten bzw. zum Bauen in Überschwemmungsgebieten hat er allerdings abgelehnt. Dafür sollen Besprechungen unter der Federführung des UM durchgeführt werden mit dem Ziel, wichtige Informationen für Anfrager zu bündeln (z.B. über eine Internet-Lösung; u.a. mit Antworten zu häufig gestellten Fragen). Die erste Besprechung ist für Januar 2015 geplant. Zu dem Gespräch mit Minister Untersteller gibt es einen ausführlichen Vermerk des Gemeindetags, der auch baurechtliche Fragestellungen enthält. Dieser kann von den Mitgliedsstädten und -gemeinden des Gemeindetags über dessen Extranet (unter Bibliothek – Sonderthemen – Hochwasser) abgerufen werden.

Darüber hinaus hat der Gemeindetag seine Mitglieder regelmäßig zu den mit dem neuen § 65 WG und den §§ 76 und 78 WHG verbundenen Problemstellungen informiert (u.a. in Gt-INFO Nr. 212/2013 vom 05.04.2013, BWGZ 20/2013, S. 927, 928, BWGZ 8/2014, S. 285, Gt-INFO Nr. 793/2013 vom 21.10.2013, Gt-INFO Nr. 81/2014 vom 05.20.2014, Gt-INFO Nr. 234/2014 vom 20.03.2014, Gt-INFO Nr. 405/2014 vom 20.05.2014, Gt-INFO Nr. 439/2014 vom 05.06.2014, Gt-INFO Nr. 529/2014 vom 07.07.2014, Gt-INFO Nr. 574/2014 vom 21.07.2014, Gt-INFO Nrn. 625 und 663/2014 vom 05.09.2014, Gt-INFO Nr. 776/2014 vom 06.10.2014, Gt-INFO Nr. 900/2014 vom 20.11.2014, Gt-INFO NR. 1028/2014 vom 22.12.2014 sowie in den Bauamtsleitungen im Frühjahr und Herbst 2014). ■

Kartellverfahren Rundholzvermarktung

Bereits im Dezember 2013 hat das Bundeskartellamt einen an das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) gerichteten Beschlussentwurf vorgelegt, wonach geplant sei, den gebündelten Verkauf von Nadelstammholz aus dem Staatswald zusammen mit Holz aus dem Nichtstaatswald (Kommunalwald und Privatwald) mit mehr als 100 Hektar Besitzgröße ab dem 01.01.2015 zu untersagen. Mitbetroffen von der Untersagungsverfügung sollen auch die Erbringung von den Holzverkauf vorbereitenden Dienstleistungen der Holzernnte sein, insbesondere das Auszeichnen des Holzes im Wald.

Das MLR hat daraufhin unter Mitwirkung der kommunalen Landesverbände eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um bei der Erarbeitung einer Stellungnahme des Landes zum Beschlussentwurf des Kartellamtes mitzuwirken und um Strategien zu einer möglichen künftigen kartellrechtskonformen Neuordnung der Forstorganisation im Lande zu erarbeiten.

Die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten möglichen Organisationsmodelle wurden dem Kartellamt vorgelegt und eingehend erörtert. Dabei hat sich gezeigt, dass das so genannte Staatswaldmodell (Herauslösung der Staatswaldbewirtschaftung durch Gründung eines Staatsforstbetriebes) in besonderem Maße mit dem Kartellrecht vereinbar sei, wobei kartellrechtlich eine Kommunalisierung des bei den unteren Forstbehörden verbleibenden Aufgabenbestandes zu erfolgen hat. Damit würden bei den unteren Forstbehörden nur noch rein hoheitliche Aufgaben verbleiben; für die Bewirtschaftung des Kommunal- und Privatwaldes müssten neue Strukturen innerhalb der Kreisverwaltung geschaffen werden. Dies hätte zur Konsequenz, dass das so genannte Einheitsforstamt in der bisherigen Form nicht mehr weitergeführt werden kann.

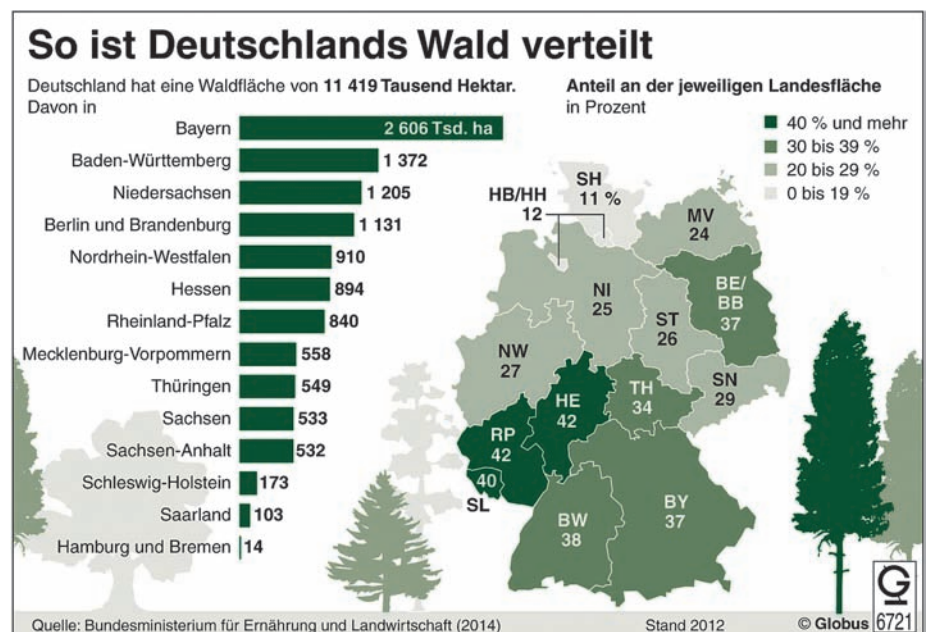
In den weiteren Verhandlungen wurde insbesondere die Frage erörtert, ob die so genannten Forsteinrichtung bzw. die forsttechnische Betriebsleitung im Wald

(insbesondere das Auszeichnen des Holzes) noch dem Hoheitsbereich oder bereits der Wirtschaftsverwaltung zuzurechnen sei. Diese Abgrenzung ist deshalb bedeutsam, weil Aufgaben der Hoheitsverwaltung dem Zugriff des Kartellamtes entzogen wären.

Begleitend zu diesen Verhandlungen hat sich auch die Agrarministerkonferenz mit der Thematik befasst und in einer Entschließung den Bund aufgefordert, durch entsprechende gesetzgeberische Schritte sicherzustellen, dass die bewährten landesspezifischen Strukturen zur Unterstützung des nichtstaatlichen Waldbesitzes durch die Landesforstverwaltungen erhalten werden können. In Folge dieses Beschlusses hat das Präsidium des Deutschen Forstwirtschaftsrates einen Entwurf zur Änderung des Bundeswaldgesetzes vorgelegt. Durch diese Gesetzesänderung sollen die der Holzvermarktung zuzurechnenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere die Markierung, Ernte und Bereitstellung des Rohholzes, vom Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgenommen werden.

Leider war das Bundeskartellamt nicht bereit, die auf Landesebene notwendige Grundsatzentscheidung erst dann zu treffen, wenn hinreichend Klarheit besteht, ob und mit welcher Perspektive eine Änderung des Bundeswaldgesetzes zu erwarten ist.

Um die im Raum stehende Untersagungsverfügung abzuwehren, sah sich das Land gezwungen, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, eine strukturelle Trennung des Holzverkaufs durch die Ausgliederung eines Staatsforstbetriebes durchzuführen. Die vom Kartellamt erzwungene Verpflichtungszusagen stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, auf gesetzliche Anpassungen reagieren zu dürfen, sollten Gesetzesänderungen auf Bundesebene weitere Spielräume zur kartellrechtskonformen Aufgabenerfüllung ermöglichen. Damit bleibt abzuwarten, ob auf es auf Bundesebene gelingt, durch eine Änderung des Bundeswaldgesetzes doch noch die Voraussetzungen zu schaffen, um an den bisherigen Strukturen des bewährten Einheitsforstamtes festzuhalten. ■



Neues Jagd- und Wildtiermanagementgesetz des Landes – Unnötige Erschwernisse für alle an der Jagd Beteiligten

Nach insgesamt 27 vorbereitenden Sitzungen des Koordinierungskreises und der beiden Facharbeitsgruppen (siehe u.a. Darstellungen in BWGZ 1/2013, S. 35 und BWGZ 1/2014, S. 25) hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) den Entwurf eines Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes ausgearbeitet und per Schreiben vom 2. April 2014 in die Verbandsanhörung gegeben. Zu Beginn der Anhörung wurde vom Gemeindegtag eine kritische Pressemitteilung herausgegeben, die u.a. in BWGZ 8/2014, S. 283, veröffentlicht worden ist. Die Stellungnahmefrist lief bis zum 15. Mai 2014. Nach Behandlung und Beschlussfassung in seinen zuständigen Gremien hat der Gemeindegtag am 12. Mai 2014 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme kann über Gt-INFO Nr. 407/2014 vom 20.05.2014 abgerufen werden.

In der Folgezeit fanden beim MLR verschiedene Besprechungen mit Vertretern der betroffenen Verbände statt. Ende September 2014 wurde letzteren dann ein überarbeiteter Gesetzentwurf übersandt.

Aus kommunaler Sicht beinhaltet der überarbeitete Entwurf des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes zwar einige Verbesserungen, gleichwohl enthält er aber

immer noch bürokratische Verfahrensregeln, die den Aufwand bei den unteren Jagdbehörden, den Jagdgenossenschaften und nicht zuletzt bei den Jägern erhöhen werden. Erschwernisse bei den letzteren lassen vor allem befürchten, dass das Interesse, Jagdreviere zu pachten, nachlassen wird. Dies würde vor allem die Städte und Gemeinden als Verpächter von Eigenjagdbezirken aber auch von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, die sie treuhänderisch verwalten, treffen. Treffen würde dies aber auch die Landwirte, da für Grundstücke in Jagdbezirken, die nicht mehr verpachtet werden können, die Gefahr erhöhter Wildschäden, insbesondere durch das weiter zunehmende Schwarzwild, besteht.

Für die unteren Jagdbehörden bedeutet dagegen ein weiterer Aufgabenzuwachs auch höhere Kosten, die bei einem fehlenden Ausgleich durch das Land dazu führen können, dass für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Kreisumlage steigt. Der Landkreistag hatte in der Anlage zu seiner Stellungnahme vom 14. Mai 2014 ausführlich belegt, mit welchem zusätzlichen Aufwand zu rechnen ist.

Am 7. Oktober 2014 fand dann im Plenum des Landtags eine öffentliche Anhörung des Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem überarbeiteten Gesetzentwurf statt. Den

insgesamt zwölf Sachverständigen stand dabei allerdings jeweils nur eine Redezeit von sieben Minuten zu. Von Seiten des Gemeindegtags wurden in der Anhörung die Positionen aller drei kommunalen Landesverbände vertreten. Die Veranstaltung wurde mit einer Fragerunde der dem Ausschuss angehörenden Abgeordneten abgeschlossen. Der der Landtagsverwaltung übersandte Vortrag des Gemeindegtags kann über Gt-INFO Nr. 861/2014 vom 05.11.2014 abgerufen werden.

Die erste Lesung des Gesetzentwurfs fand bereits am 8. Oktober 2014 statt. Auf die Landtags-Drucksache 15/5789 vom 30. September 2014 wird Bezug genommen.

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz wurde mit geringfügigen Änderungen (siehe Landtags-Drucksache 15/6048) in zweiter Lesung am 12. November 2014 beschlossen und tritt in seinen wesentlichen Vorschriften am 1. April 2015 in Kraft.

Das vom Landtag letztlich beschlossene Gesetz ist in Landtags-Drucksache 15/6132 (ausgegeben am 20. November 2014) wiedergegeben und im Gesetzblatt für Baden-Württemberg (GBl. Nr. 21 vom 28.11.2014, ab S. 550) veröffentlicht worden.

Der Zeitrahmen für das Land, um noch vor dem 1. April 2015 die erforderlichen Durchführungsvorschriften (insbesondere die neue Durchführungsverordnung) erlassen zu können, ist sehr knapp. Insoweit ist auch kaum davon auszugehen, dass rechtzeitig vor dem 1. April 2015 neue Pachtvertragsmuster zur Verfügung stehen werden. Städte und Gemeinden, die mit ihren Jagdpächtern zufrieden sind, sollten deshalb mit diesen zusammen prüfen, ob laufende Jagdpachtverträge, die zum 31. März 2015 enden, noch vorher verlängert werden können. Für diese Verlängerungen wären dann noch die derzeit dafür geltenden jagdrechtlichen Regelungen maßgebend. ■



Foto: B. Jechow/PX ELIO

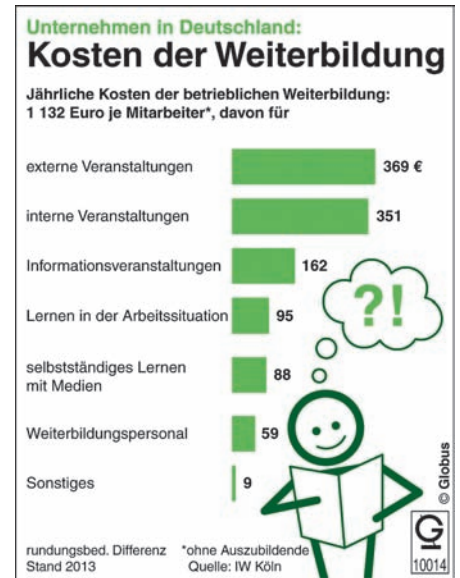
Bildungsfreistellungsgesetz – Jetzt auch noch Bildungsurlaub

Dem Gemeindetag liegt der Entwurf eines Bildungszeitgesetzes – in anderen Bundesländern: Bildungsurlaubsgesetz – vor. Beteiligt wurde der Gemeindetag erst, nachdem die fehlende Beteiligung in einer Landtagsanhörung gerügt wurde, und auch das mit minimaler Frist. Nicht nur deshalb haben die kommunalen Landesverbände daraufhin ihre grundsätzliche Kritik an dem Gesetzgebungsvorhaben deutlich zu Protokoll gegeben.

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen Rechtsansprüche für Arbeitnehmer und Beamte auf Freistellung für Maßnahmen der beruflichen und politischen Weiterbildung sowie für die Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten. Er soll, nach einer Wartezeit von einem Beschäftigungsjahr, fünf Arbeitstage je Kalenderjahr betragen. Ausgenommen sind Betriebe mit weniger als

zehn Beschäftigten. In anderen Fällen kann er nur abgelehnt werden, wenn ein dringender betrieblicher Belang geltend gemacht werden kann oder zehn Prozent der Beschäftigten in diesem Jahr bereits Bildungszeit in Anspruch genommen haben.

Der Gemeindetag lehnt das Gesetz insgesamt ab. Eine Verpflichtung zur Fortbildung der Beschäftigten ist nicht notwendig. Die Arbeitgeber gewährleisten eine angemessene Fortbildung auch ohne gesetzliche Verpflichtung. Kritisiert wird ferner, dass – wie schon durch die Novelle zum Personalvertretungsrecht – erhebliche Kostenfolgen verursacht werden, während die Landesregierung sonst massiv Personalkosten einspart. Die Erfahrungen der zahlreichen Bundesländer mit Bildungsurlaub sind zudem durchweg negativ. ■



Altersgrenze für Bürgermeister – Nach oben offen

Aus Pressemeldungen wurde dem Gemeindetag Mitte September bekannt, dass die Landesregierung beabsichtigt, die Altersgrenze für kommunale Wahlbeamte aufzuheben.

Die besondere Altersgrenze für Bürgermeister ist in § 36 Abs. 4 LBG geregelt: Abweichend von der allgemeinen Altersgrenze treten sie mit Vollendung des 68. Lebensjahrs in den Ruhestand.

Die allgemeine Altersgrenze für Beamte liegt derzeit beim 65. Lebensjahr und 3 Monaten und wird bis 2029 auf das 67. Lebensjahr ansteigen. Die besondere Altersgrenze für Bürgermeister wurde durch das Dienstrechtsreformgesetz 2010 auch auf Landräte und Beigeordnete erstreckt. Wählbar sind Bewerber, die am Wahltag das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 46 Abs. 1 GemO).

Die Absicht, die Entscheidung den Wählern zu überlassen, ist richtig; eine Altersgrenze ist wohl nicht mehr zeitgemäß. Bisher ist nicht bekannt, ob in diesem Zusammenhang auch Bestimmungen über den Eintritt in den Ruhestand wegen Ablaufs der Amtszeit (§§ 37, 38 LBG) geändert werden sollen. Solche Änderungen wären aus Sicht des Gemeindetags abzulehnen. ■

Landeskommunalbesoldungsgesetz – Dritte Amtszeit wird honoriert

Am 15. Oktober 2014 hat der Landtag eine weitere Änderung des Kommunalbesoldungsgesetzes in der Fassung des Gesetzentwurfs der Regierungsfractionen beschlossen.

Danach gibt es ab 1. November 2014

- einen Anreizbonus für Bürgermeister und Landräte ab der dritten Amtsperiode,
- strukturelle Verbesserungen der Einstufung der Oberbürgermeister in

Städten ab 30.000 Einwohner, der Beigeordneten und der Landräte.

Mit dem an die zweite Wiederwahl anknüpfenden Leistungs- und Anreizbonus ist bundesweit erstmals der Einstieg in dieses Besoldungselement gelungen. Mit der Anpassung in den Städten über 30.000 Einwohnern wird eine in zwei Stufen 2000 und 2010 begonnene Entwicklung fortgesetzt, deren Ergebnis eine durchgehende Höherbewertung aller

Bürgermeisterstellen um eine Besoldungsgruppe ist. Gleichzeitig ist es jetzt auch gelungen, die Besoldung der Beigeordneten wieder angemessen an die Besoldung der volksgewählten Bürgermeister anzuschließen und wieder einen funktionsgerechten Abstand zu den nach der Stellenobergrenzenverordnung höchstzulässigen Ämtern der Laufbahnbeamten herzustellen. ■

Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg – kompetent. kommunal.

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg wurde als hundertprozentige Tochtergesellschaft des Gemeindetags gegründet und kann zwischenzeitlich eine mehr als zehnjährige Erfahrung in der Unterstützung von Städten, Gemeinden und Landkreisen insbesondere bei der Beschaffung von Energie und Feuerwehrfahrzeugen vorweisen. In den letzten Jahren konnten durch personelle Verstärkung die einzelnen Dienstleistungsangebote weiter ausgebaut, gestärkt und den kommunalen Anforderungen angepasst werden.

■ Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf

Die langjährigste Dienstleistung der Gt-service GmbH stellt die Durchführung von alljährlichen Bündelausschreibungen für den kommunalen Strombedarf dar. Seit 2002 wurden nunmehr insgesamt dreizehn Bündelausschreibungen Strom durchgeführt, an denen sich laufend insgesamt zirka 600 bis 700 Kommunen wie auch deren rechtlich unselbstständige und selbstständige Einrichtungen mit jeweils mehreren tausend Abnahmestellen beteiligen. Der große Erfolg der bislang durchgeführten Bündelausschreibungen lässt sich auch auf den mittlerweile wieder regen Wettbewerb im Strommarkt zurückführen, aus dem in zunehmendem Maße Stadtwerke als erfolgreiche Bieter bei Bündelausschreibungen hervorgehen. Die konstant hohen Teilnehmerzahlen sowie die Tatsache, dass die bei der Bündelausschreibung erzielten Preise für die Energiebeschaffung von Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg als eine Art „Benchmark“ angesehen werden, bestätigen das Erfolgsmodell der Bündelausschreibung.

An der jüngsten Bündelausschreibung für die Lieferjahre 2015 bis 2016 beteiligten sich rund 45 Kommunen sowie deren rechtlich unselbstständige und selbstständige Einrichtungen mit insgesamt 2.231 Abnahmestellen und einem Gesamtjahresbedarf von 47 Gigawattstunden. Die Aus-

schreibung war in 11 Lose aufgeteilt, davon mehrere Ökostrom-Lose.

Für die Lieferjahre 2016 bis 2017 bietet die Gt-service GmbH im Jahr 2015 eine 14. Bündelausschreibung Strom an. Die Beauftragungsfrist endet Mitte Februar 2015. Informations- und Auftragsunterlagen wurden im November 2014 per Gt-info, Az. 811.00, versendet. Bei Interesse freuen wir uns über eine E-Mail an: service@gtservice-bw.de.

■ Bündelausschreibung für den kommunalen Gasbedarf

Seit nunmehr fünf Jahren bietet die Gt-service GmbH auch eine jährliche, gebündelte Ausschreibung für den kommunalen Gasbedarf an. Auch hier herrscht nach wie vor reger Wettbewerb, so dass im Jahr 2014 bereits die fünfte, etwas kleinere Bündelausschreibung Gas für die Lieferjahre 2015 und 2016 erfolgreich durchgeführt werden konnte. Insgesamt rund 27 Kommunen sowie deren rechtlich unselbstständige und selbstständige Einrichtungen schrieben einen Gesamtjahresbedarf von 67 Gigawattstunden an 406 Abnahmestellen in 11 Losen aus. Erstmals wurde in einem Los auch Erdgas mit 10-prozentigem Biogas-Anteil beschafft.

Aufgrund von auslaufenden Vorgängerausschreibungen sowie der stetig anwachsenden Nachfrage bietet die Gt-service GmbH auch für die Lieferjahre 2016 bis 2017 interessierten Kommunen und deren Einrichtungen die Durchführung eine 6. Bündelausschreibung Gas an. Informations- und Auftragsunterlagen wurden Ende November per Gt-info, Az. 813.00, versendet. Die Beauftragungsfrist endet Mitte Februar 2015. Bei Interesse freuen wir uns über eine E-Mail an: service@gtservice-bw.de.

■ Individuelle Ausschreibungskonzepte

Neben den Bündelausschreibungen tritt die Gt-service GmbH auch als kompetenter kommunaler Dienstleister bei der

Durchführung von Einzelausschreibungen für den Strom- bzw. Erdgasbedarf von Städten, Gemeinden, Landkreisen und deren jeweiligen Einrichtungen auf. Das Leistungsspektrum der Gt-service GmbH reicht dabei von der individuellen Konzeption über die Datenerfassung, die Bekanntmachung, die Abwicklung des kompletten Bieterverfahrens und der Submission bis hin zur Vorbereitung der Lieferung. In Zukunft besteht auch die Möglichkeit der **vollelektronischen Durchführung einer Ausschreibung (E-Vergabe)** auf Wunsch auch mit **elektronischer Auktion** über ein renommiertes Online-Vergabeportal.

Bei einer Ausschreibung mit der Gt-service GmbH kommen die jahrelangen Erfahrungen im Strom- und Erdgasbereich zum Tragen. So wurden allein in den letzten Jahren weit mehr als ein Dutzend Ausschreibungen für Klein-, Mittel- und Großstädte und deren wirtschaftliche Unternehmen erfolgreich abgeschlossen.

Sollten Interesse an einer maßgeschneiderten Ausschreibung im Strom-, Gas- oder Straßenbeleuchtungsbereich bestehen, so können Sie sich gerne per E-Mail (service@gtservice-bw.de) an uns wenden. Wir unterbreiten Ihnen gerne ein Angebot!

■ Ausschreibungen zu Betrieb und Instandhaltung von Straßenbeleuchtungsanlagen

Ein weiteres Geschäftsfeld der Gt-service GmbH stellen Ausschreibungen zum Betrieb und zur Instandhaltung von Straßenbeleuchtungsanlagen dar. Aufgrund des Auslaufens von an den Konzessionsvertrag gekoppelten Straßenbeleuchtungsverträgen bietet die Gt-service GmbH bereits seit dem Jahr 2010 Ausschreibungen in diesem Bereich an. Mittlerweile kann auf mehrere erfolgreich durchgeführte Ausschreibungen zurückgeblickt werden. Hervorzuheben ist an dieser Stelle die **Bündelausschreibung für Betrieb- und Instandhaltungsleistungen von Straßenbeleuchtungsanlagen im NEV-Gebiet**, welche im Jahr 2014

von Seiten der Gt-service im Auftrag des NEV und 50 Mitgliedskommunen durchgeführt wurde. Mit durchschnittlich 25 Prozent Ersparnis im Vergleich zu am Markt angebotenen Preisen kann sich auch das Ergebnis dieser Bündelausschreibung sehen lassen. Nicht zuletzt deshalb ist auch für das kommende Jahr ein entsprechendes Angebot mit Leistungsbeginn ab 1. Januar 2017 geplant.

■ Europaweite Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

Die Unterstützung bei der Durchführung europaweiter Ausschreibungen gemeindlicher Fahrzeuge ist eine Dienst-

leistung, die seit vielen Jahren von Städten und Gemeinden im Land nachgefragt wird. In den letzten beiden Jahren ist dabei eine deutlich steigende Tendenz zu verzeichnen.

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH hat zwischenzeitlich rund 120 Städte und Gemeinden bei der Beschaffung ihres Feuerwehrfahrzeuges betreut, wobei die Gemeinde immer selbst verantwortliche Vergabestelle bleibt. Einige Städte und Gemeinden haben die Gt-service bereits mehrfach beauftragt. Allein im Jahr 2014 wurden 20 Verfahren abgeschlossen. Darüber hinaus konnten weitere zehn Verfahren neu begonnen werden. Die Nachfrage nach dem Angebot der Gt-service steigt

insoweit insgesamt stark an. Führt man sich demgegenüber vor Augen, dass die Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge in den letzten beiden Jahren gesunken sind, stellt dies eine deutliche Bestätigung der Arbeit der Gt-service dar.

■ Betriebs- und Organisationshandbuch für die Wasserwirtschaft (BOH)

Seit 2008 bietet die Gt-service erfolgreich ein Betriebs- und Organisationshandbuch für die Wasserversorgung (BOH Wasser) an, seit dem Jahr 2013 auch für die Abwasserentsorgung. Wasserversorgungsunternehmen haben für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Anlagen Sorge zu tragen und müssen eine funktionierende betriebliche Organisation schaffen und diese auch dokumentieren. Durch ein Betriebs- und Organisationshandbuch wird diesen Anforderungen Rechnung getragen. Gleiches gilt für die Abwasserbeseitigung. Weit mehr als 100 Betriebs- und Organisationshandbücher Wasserwirtschaft wurden von der Gt-service GmbH in Baden-Württemberg bereits verkauft.

Derzeit bestehen Überlegungen, künftig auch ein BOH Bauhof anzubieten.

■ Stichprobenverfahren für Hauswasserzähler


Das Angebot eines Stichprobenverfahrens für Wasserzähler zur Verlängerung der Eichfrist und damit verbundenen Kosteneinsparungen bei Städten und Gemeinden ist ein weiteres Aufgabenfeld der Gt-service, das jährlich erneut angeboten wird.

■ Besuchen Sie uns im Netz!


Weitere Informationen zum umfangreichen Leistungsangebot der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH können Sie unserem Internetauftritt www.gt-service-bw.de entnehmen. Gerne stehen Ihnen die dort benannten Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung.

Az. 636.21


[Vorstellung](#) |
 [Aktuelles](#) |
 [Dienstleistungen](#) |
 [Kontakt](#) |
 [Archiv](#) |
 [Impressum](#)



Gemeindetag
Baden-Württemberg



Service
Gemeindetag BW
(externes Angebot)



Die Gt-service GmbH. Unser Team. Ihr Gewinn.

Unsere Dienstleistungen - kompetent. kommunal.

im Energiebereich.

- Bündelausschreibungen zur Strombeschaffung [mehr](#)
- Einzelausschreibungen zur Strombeschaffung [mehr ...](#)
- Bündelausschreibungen zur Erdgasbeschaffung [mehr ...](#)
- Einzelausschreibungen zur Erdgasbeschaffung [mehr ...](#)
- Bündel-/Einzelausschreibung für Betrieb und Instandhaltung Straßenbeleuchtungsanlagen [mehr...](#)

im Feuerwehrbereich.

- Unterstützung bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen [mehr ...](#)

in der Wasserwirtschaft.

- Betriebs- und Organisationshandbuch für die Wasserwirtschaft (BOH Wasser/ BOH Abwasser) [mehr ...](#)
- Stichprobenverfahren für Hauswasserzähler [mehr ...](#)

Wer wir sind.

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service) ist zum 1. Mai 2002 gegründet worden. Alleiner Gesellschafter ist der Gemeindetag Baden-Württemberg. Sitz der Gt-service ist die Geschäftsstelle des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Organe der Gt-service sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und der Beirat. Geschäftsführer sind der Erste Beigeordnete des Gemeindetags Baden-Württemberg Herr Willi Schmid sowie der Beigeordnete Steffen Jäger. Das Präsidium des Gemeindetags bildet unter Vorsitz von Herrn Roger Kehle, Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg, den Aufsichtsrat. Der Landesvorstand des Gemeindetags ist der Beirat für die Gt-service.

COPYRIGHT © 2014 GT-SERVICE DIENSTLEISTUNGSGESELLSCHAFT MBH DES GEMEINDETAGS BADEN-WÜRTTEMBERG
CREATED BY NEUROSYN VIRTUAL SOLUTIONS - IMPRESSUM

Dr. Wolfgang Schäuble MdB*

Für solide Investitionshaushalte – Der Bund stärkt die Kommunen und die kommunale Infrastruktur

Die Kommunen leisten einen wichtigen Beitrag zu dauerhafter Sicherung und Wachstum, Beschäftigung und damit Wohlstand in Deutschland. Der Bund wird ihnen hierbei auch in Zukunft ein zuverlässiger Partner sein.



Foto: IJä. C. Hende/BMF

Das neue Jahr 2015 wird aus finanzpolitischer Sicht ein besonderes: Erstmals seit 46 Jahren sieht der Bundeshaushalt keine neuen Schulden vor. Das ist das Ergebnis unserer konsequenten Haushaltssanierung der letzten Jahre. Die deutsche Wirtschaft wächst moderat. Die Beschäftigung in Deutschland befindet sich auf Rekordniveau. Die Löhne steigen spürbar. Die Binnen- nachfrage ist stark.

Allerdings erinnert uns das europäisch und weltweit nach wie vor fragile politische und wirtschaftliche Umfeld daran, dass eine gute wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland keine Selbstverständlichkeit ist. Darüber hinaus müssen

wir uns den Herausforderungen einer alternden Gesellschaft und einer sich immer stärker und schneller globalisierenden und digitalisierenden Weltwirtschaft mit ihren Verflechtungen und gegenseitigen Abhängigkeiten stellen.

Die Bundesregierung wird deshalb ihre stabilitätsorientierte, auf Verlässlichkeit setzende Politik für zukunftsfähige wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen konsequent fortsetzen. Wir schaffen mit Stabilität und Verlässlichkeit ein gutes wirtschaftliches Klima. Das ist eine Grundvoraussetzung für nachhaltiges Wachstum. Investoren werden nur mit Vertrauen und Planungssicherheit in den Wirtschaftsstandort Deutschland investieren, Forschung betreiben, Innovationen entwickeln und gute Arbeitsplätze schaffen.

Dies unterstützen wir durch eine stärkere Zukunftsorientierung der öffentlichen Haushalte. Die Bundesregierung hat für diese Legislaturperiode zusätzliche Investitionen im Koalitionsvertrag vereinbart, vor allem in den Bereichen Bildung, Forschung und Entwicklung und in die Verkehrsinfrastruktur. Außerdem wird sie in den Jahren 2016 bis 2018 weitere Investitionen in Höhe von zehn Milliarden Euro vornehmen, ohne neue Schulden zu machen. Damit wollen wir die Wachstumsgrundlagen in unserem Land nachhaltig stärken und private Folgeinvestitionen auslösen. Nur so werden wir auf Dauer wettbewerbsfähig bleiben. Und nur dann werden wir auch unser hohes Wohlstandsniveau halten und uns weiterhin unsere hohe soziale Absicherung leisten können.

Kommunen sind der größte öffentliche Investitionsträger

Die Kommunen sind der größte öffentliche Investitionsträger. Ihre Sachinvestitionen machen regelmäßig etwa 60 Prozent aller öffentlichen Investitionen aus. Den Kommunen kommt daher eine Schlüsselfunktion bei der Erhöhung der Investitionen in Deutschland zu. Dies setzt eine entsprechende finanzielle Ausstattung voraus, nicht zuletzt aber auch die richtige politische Prioritäten- setzung auf kommunaler Ebene selbst. Die Finanzlage unserer Kommunen ist bundesweit betrachtet gut. Seit 2012 erzielen sie Überschüsse, und die Aussichten für die kommenden Jahre sind ebenfalls positiv. Die Kommunen nutzen die gute Finanzlage, um ihre Investitionstätigkeit auszuweiten. Alleine im Jahr 2013 stiegen die Sachinvestitionen um 5,3 Prozent, im ersten Halbjahr 2014 waren es nach vorläufigen Zahlen sogar 16,8 Prozent Steigerung gegenüber dem ersten Halbjahr 2013.

Auch die Kommunen in Baden-Württemberg investieren kräftig. Das ist ein Beleg für ihre hohe Finanzkraft. Die 1.101 baden-württembergischen Städte und Gemeinden erzielen in der Summe bereits seit 2011 Überschüsse, ein Jahr früher als die Gesamtheit der Kommunen in Deutschland. Je Einwohner sind die Überschüsse der baden-württembergischen Kommunen höher als im bundesweiten Durchschnitt.

Das positive Gesamtbild der Kommunalfinanzen ist maßgeblich auf die kommunalfreundliche Politik der Bundesregierung zurückzuführen. Alleine

* Dr. Wolfgang Schäuble MdB ist Bundesminister der Finanzen.

durch die vollständige Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden die Kommunen von 2012 bis 2017 um etwa 30 Milliarden Euro entlastet. In dieser Legislaturperiode profitieren die Länder und die Kommunen von weiteren Entlastungen durch den Bund. Sie werden bei der Finanzierung von Kinderkrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen mit zusätzlichen 6 Milliarden Euro unterstützt. Durch die Novelle des BAföG und die vollständige Übernahme des Finanzierungsanteils der Länder etwa können die Länder mehr in Schulen und Hochschulen investieren.

Mit dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung wird das Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ erneut aufgestockt und die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der Kinderbetreuung weiter erhöht. Außerdem entlastet der Bund die Kommunen im Vorgriff auf ein Bundesteilhabegesetz in den Jahren 2015 bis 2017 um jährlich eine Milliarde Euro. Darüber hinaus stellt der Bund den Ländern und Kommunen 2015 und bei Bedarf auch 2016 zusätzlich je 500 Millionen Euro für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern bereit.

Die Unterstützungsleistungen des Bundes tragen wesentlich dazu bei, dass die Finanzlage der kommunalen Ebene besser ist als die des Bundes. Allerdings gibt es zweifelsfrei starke Unterschiede bei der finanziellen Lage der Kommunen: Nicht allen geht es so gut wie den meisten Kommunen in Baden-Württemberg. Dies liegt teilweise an Unterschieden im Umgang der Länder mit ihren jeweiligen Kommunen. Es liegt aber natürlich auch an Versäumnissen betroffener Länder und Kommunen im Umgang mit tiefgreifenden Veränderungsprozessen in ihrer Wirtschaftsstruktur. Solche Versäumnisse lassen sich oft nicht über Nacht aufarbeiten. Da braucht es zum einen verantwortliches und tatkräftiges Handeln in den Regionen selbst, zum anderen allerdings auch die bundesweite Solidarität

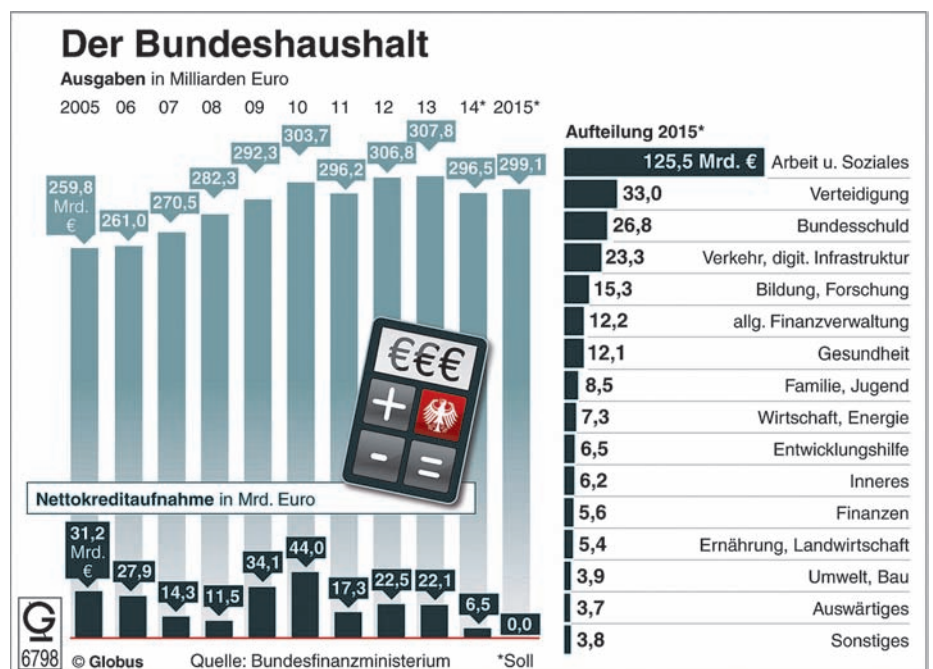
der Kommunen untereinander. Deswegen ist es beispielsweise vertretbar, dass die vollständige Übernahme der Finanzierung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Kommunen in einigen Regionen stärker entlastet als in anderen.

Inzwischen hat die Mehrzahl der Länder mit Kommunen in besonderen Finanzschwierigkeiten kommunale Entschuldungs- und Konsolidierungsprogramme begonnen – mit ersten Erfolgen. Dies entspricht der verfassungsmäßigen Verantwortung der Länder für eine angemessene Finanzausstattung ihrer Kommunen. Hier ist auch die Kommunalaufsicht vor Ort gefragt, die schon frühzeitig eingreifen soll – dann, wenn sich Fehlentwicklungen bereits abzeichnen beginnen. Sie muss auch die mit der Inanspruchnahme von Mitteln verbundenen Konsolidierungsaufgaben konsequent durchsetzen.

Bund, Länder und Kommunen beraten derzeit über eine Neuordnung der Bundesländer-Finanzbeziehungen. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit des föderalen Gesamtstaats für die Zukunft zu bewahren. Dafür brauchen wir vor allem eine sachgerechte, am Subsidiaritätsprinzip orientierte Aufgabenzuordnung zwischen den staatlichen Ebenen. Jede Ebene muss klare Verantwortlichkeiten haben

und über eine angemessene Finanzausstattung verfügen. Reine Finanzverschiebungen zwischen den Ebenen lösen keines der bestehenden Probleme, sondern schwächen auf Dauer die Handlungsfähigkeit des Gesamtstaates. Darüber hinaus wollen wir den Stabilitätsrat stärken, das gemeinsame Gremium des Bundes und der Länder zur Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern. Er sollte in Zukunft auch die Einhaltung der Schuldenbremse überwachen. Dazu gehört, dass er bei Verstößen gegen die Schuldenbremse Sanierungspfade vereinbaren, Korrektorempfehlungen abgeben und die Einhaltung von beidem auch überwachen sollte.

Länder und Kommunen müssen ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung nachkommen. Schließlich braucht ein handlungsfähiger Föderalstaat lebendige Kommunen, die als bedeutende Ebene unseres Gemeinwesens für Bürgerinnen und Bürger lebenswert und für Unternehmen und Investoren attraktiv sind. Um dies zu erreichen, müssen wir solide Finanzen und kluge Investitionen miteinander verbinden. Die Kommunen können so einen wichtigen Beitrag zur dauerhaften Sicherung von Wachstum, Beschäftigung und damit Wohlstand in Deutschland leisten. Der Bund wird den Kommunen hierbei auch in Zukunft ein zuverlässiger Partner sein. ■



Edith Sitzmann MdL *

Grün-Rot lebt die Partnerschaft mit der Politik vor Ort

Die Kommune ist der Ort, an dem das Zusammenleben in unserem Gemeinwesen, der Zusammenhalt der Gesellschaft organisiert werden. Erfolgreiche Kommunalpolitik – dies zeigt ein Blick ins Land – beteiligt alle Akteure vor Ort: Gemeinderat, Verwaltung, Wirtschaft, Verbände, Vereine, Initiativen, Kirchen und nicht zuletzt die Bürgerinnen und Bürger. Die Kommunen sind das Wurzelwerk unserer Demokratie.



Foto: Bündnis 90/Die Grünen

Land und Kommunen stehen in gemeinsamer Verantwortung. Diese Verantwortungspartnerschaft wird in der politischen Praxis der Grün-Roten Landesregierung und der sie tragenden Fraktionen gelebt. Fast alle Abgeordneten der Grünen Landtagsfraktion verfügen über langjährige kommunalpolitische Erfahrung. Wir wissen, dass die Kommunen einen verlässlichen Rahmen, klare Aussagen und Planungssicherheit bei der Finanzierung ihrer Aufgaben brauchen. Wir pflegen mit den Kommunen eine Partnerschaft auf Augenhöhe.

Flüchtlingsaufnahme

Die Krisenherde auf der Welt zwingen viele Menschen zur Flucht. 2014 hat das Land fast doppelt so viele Flüchtlinge

aufgenommen wie im Vorjahr. Damit steigen die Kosten für die Erstaufnahme durch das Land und für die Folgeunterbringung und Betreuung in den Kommunen. Aus diesem Grund wird die Landesregierung für 2015/16 den Betrag von 300 Mio. Euro mehr für die Flüchtlingsaufnahme zur Verfügung stellen. Das Land unterstützt die Kommunen auch, indem es die Pauschalen für die Flüchtlingsaufnahme in 2015 differenziert anpassen wird. Außerdem stellen wir 200 Lehrerstellen für schulische Angebote in Vorbereitungsklassen für Flüchtlingskinder bereit.

Die Grüne Fraktion schlägt vor, mit den gesetzlichen Krankenkassen eine Rahmenvereinbarung zur erleichterten Behandlung von Flüchtlingen zu schließen. Die Kassen könnten Flüchtlingen eine Gesundheitskarte ausstellen. Die Situation für die Flüchtlinge würde sich deutlich verbessern und die Verwaltungskosten der Landkreise spürbar reduziert.

Auch der Aufsichtsrat der Baden Württemberg-Stiftung, dem ich annehöre, hat beschlossen, 2015 die Integration von Flüchtlingen zu fördern. Wir werden u.a. in Zusammenarbeit mit den Kommunen, den Betrieben und der Agentur für Arbeit unter dem Stichwort Fachkräftemangel eine Strategie entwickeln, wie Asylbewerber zügig eine Arbeit aufnehmen können.

Mit Freude sehe ich, wie sich in der neuen Landeserstaufnahmestelle in Meßstetten die ganze Gemeinde, die Verwaltung zusammen mit den Bürgerinnen

und Bürgern bei der Aufnahme, Versorgung und Betreuung der Flüchtlinge engagiert. Alleine können Land und Kommunen die Situation aber nicht meistern. Auch die Bundesregierung muss sich daher mehr engagieren und finanziell Verantwortung übernehmen.

Unterstützung beim Ausbau der Kinderbetreuung U3

Mit dem Pakt für Familien mit Kindern 2011 war Baden-Württemberg das erste Bundesland, das für die Kleinkindbetreuung eine Vereinbarung zwischen Land und Gemeinden getroffen hat, die den Kommunen Planungssicherheit beim Ausbau ermöglicht. Das Land trägt dabei 68 Prozent der Betriebskosten. Beide Seiten haben die Vereinbarung voll erfüllt – dies bestätigt der Gemeindetag. Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass eine Nachsteuerung notwendig ist: Durch eine Anpassung der Berechnungsgrundlage bezüglich der Elternbeiträge erhalten die Kommunen ab 2015 zirka 100 Mio. Euro mehr pro Jahr. Damit hat sich die Landesförderung bei der Kleinkindbetreuung gegenüber 2010 auf rund 607 Mio. Euro mehr als verdreifacht.

* Edith Sitzmann MdL ist Vorsitzende der Bündnis 90/Die Grünen-Landtagsfraktion Baden-Württemberg.

Schulentwicklung

Wahlfreiheit ist unser Motto in der Bildungspolitik. Mit der regionalen Schulentwicklung sollen Schülerinnen und Schüler alle allgemeinbildenden Schulabschlüsse in zumutbarer Entfernung vom Wohnort erreichen. Die Gemeinschaftsschule (GMS) als neue Schulform ist mittlerweile etabliert. Sie ist eine „Vorwärtsstrategie“ und ermöglicht gerade für die Schulentwicklung im ländlichen Raum eine zukunftsfähige Struktur – dort, wo die Gemeinden dies wünschen. 2014/2015 starteten 81 neue Gemeinschaftsschulen, darunter 12 bisherige Realschulen. Insgesamt gibt es damit 209 GMS in Baden-Württemberg. Auch die Ganztagesgrundschule ist nunmehr endlich im Schulgesetz verankert. Die kommunalen Schulträger können die Betreuungsmodelle der Grundschulen selbst wählen. Wir ermöglichen größtmögliche Flexibilität für bedarfsgerechte Angebote.

Aber nicht nur die Gemeinschaftsschulen, auch die Realschulen können ihren jeweils eigenen Weg mit differenzierten pädagogischen Konzepten und dem ergänzenden Angebot eines Hauptschulabschlusses neben der Mittleren Reife gehen.

Wir haben die von CDU/FDP gestrichene Förderung der Schulsozialarbeit zurückgenommen. 2014 haben wir die Kommunen durch die Erhöhung der Fördermittel um nochmals 10 Mio. auf 25 Mio. Euro unterstützt. An rund 2.600 Schulen im Land arbeiten heute dank Grün-Rot Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen.

Auch das Ziel Inklusion werden wir Schritt für Schritt angehen. Deshalb haben wir zunächst 200 Stellen geschaffen. Inklusion setzt einen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel voraus, den wir nicht übers Knie brechen dürfen. Wir werden die pädagogischen Erfahrungen sorgsam auswerten und in die Planung der nächsten Schritte einbeziehen.

Noch nie hat es in Baden-Württemberg bei der Bildung für die Kommunen, die

Schulen und die Eltern so große Wahlfreiheit, so viele Entscheidungsmöglichkeiten gegeben.

Krankenhausinvestitionsstau abgebaut

Auch die Krankenhauslandschaft befindet sich in einem Strukturwandel. Wir haben den von der alten Landesregierung über Jahre aufgelaufenen Investitionsstau bei den Krankenhäusern konsequent zurückgeführt. 2014 standen den Kliniken 410 Mio. Euro zur Verfügung. Im Doppelhaushalt 2015 und 2016 beträgt die Förderung 900 Mio. Euro.

Dabei ist allen Beteiligten klar, dass nicht jeder Krankenhausstandort zukunftsfähig ist. Die vielfältigen Kooperationen zwischen kommunalen Krankenhäusern zeigen, dass Management und Träger die Zeichen der Zeit erkannt haben. Der regionalen Planung der medizinischen Infrastrukturen kommt daher in Zukunft ähnlich wie bei der regionalen Schulentwicklung eine zentrale Rolle zu. Deshalb setzte ich mich dafür ein, die regionale Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren des Gesundheitswesens noch enger zu knüpfen. Die Landesregierung wird ein Modellprojekt zur regionalen Gesundheitsplanung fördern. Die Regierungsfractionen haben bei den letzten Haushaltsberatungen auch die Förderung für Landärzte weiter angehoben.

Verkehr

Allen Unkenrufen zum Trotz, die Wahrheit ist: Noch keine Landesregierung zuvor hat so viel für den Erhalt der Straßen ausgegeben wie Grün-Rot. Und auch der Ausgleich für die Baulast der Gemeinden wurde deutlich angehoben. Zudem werden die regionalen Verkehrsangebote ausgebaut. Ab 2015 werden beispielsweise neue Regionalbusse kommen. Mit der Neuausschreibung des Nahverkehrs auf der Schiene sorgen wir für einen Wettbewerb, der den Bürgerinnen und Bürgern flächendeckend ein besseres Angebot bringen wird

Bürgerschaftliches Engagement

Baden-Württemberg ist das Land des bürgerschaftlichen Engagements: Von der Feuerwehr bis zur Seniorenbetreuung und dem örtlichen Hallenbad – die Bürgerinnen und Bürger gestalten und sichern das Gemeinwohl. Vielerorts sind Bürgergenossenschaften zur Umsetzung der Energiewende entstanden. Auf Landesebene schaffen wir den Rechtsrahmen, damit neue Wahlmöglichkeiten entstehen, etwa mit dem neuen Wohn- Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG). Es ist uns gelungen, selbstbestimmte Wohnformen von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf zu ermöglichen und bürokratische Hemmnisse über Bord zu werfen, ohne dabei eine notwendige Schutzfunktion zu vernachlässigen.

Kreativität und Innovation, das ist es, was wir auf Seiten der Zivilgesellschaft und der kommunalen Entscheidungsträger brauchen. Gemeinsam übernehmen die Grün-Rote Landesregierung und die kommunale Politik Verantwortung und aktivieren die Ressourcen und Potenziale vor Ort – für eine nachhaltige, erfolgreiche Entwicklung für das ganze Land. ■

Claus Schmiedel MdL *

Handeln der SPD für die Kommunen – Gute Arbeit, gerechte Bildung, starke Familien

Lebenswerte und leistungsfähige Kommunen sind für die SPD von besonderer Bedeutung. Wir wollen den gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Kommunen stärken.



Foto: SPD-Fraktion

Im Vordergrund unseres politischen Handelns für die Kommunen stehen folgende inhaltliche Schwerpunkte:

1. Musterland für gerechte Bildungschancen

Gute Bildung ist der Schlüssel für Teilhabe und sozialen Aufstieg. Zugleich bildet sie die Grundvoraussetzung für Wachstum und Wohlstand in unserem rohstoffarmen Bundesland. Deshalb tun wir alles dafür, dass die soziale Herkunft nicht länger den Weg zu guter Bildung vorbestimmt. Die SPD glaubt an den Grundsatz „Aufstieg durch Bildung“.

Frühkindliche Sprachförderung

Die grün-rote Landesregierung hat beschlossen, das Sprachförderprogramm SPATZ zum kommenden Kindergartenjahr zu verbessern. Inklusiv der zusätz-

lichen 4 Mio. Euro gibt das Land ab 2015 rund 21 Mio. Euro für die frühkindliche Sprachförderung aus.

Ganztagsgrundschule im Schulgesetz

Grün-Rot hat nach über 46 Jahren eine Einigung mit den kommunalen Landesverbänden über die gesetzliche Verankerung der Ganztagsgrundschule im Schulgesetz erreicht. Ein historischer Erfolg. Unser Fundament bietet ein neues Konzept, das seit dem Schuljahr 2014/15 gilt und bis 2023 gut 70 Prozent der Grundschulen im Land ein Ganztagsangebot ermöglicht.

Ganztagschulen sind ein wichtiger Schritt zu mehr Bildungsgerechtigkeit und einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf. So sind Ganztagschulkonzeptionen an 3 oder 4 Tagen à 7 oder 8 Zeitstunden möglich. Ebenfalls wählbar ist, ob alle oder nur Teile der Schülerschaft am Ganztagsbetrieb teilnehmen. Unsere neue Broschüre „Ganztagschulen machen schlau. Clever für ein gutes Land“, die bei uns bestellt werden kann, informiert über die möglichen Konzepte.

Regionale Schulentwicklung

Bei der Weiterentwicklung unserer Bildungslandschaft hat die CDU-/FDP-Vorgängerregierung die Zeichen der Zeit verschlafen. Die nötige Anpassung der Schulstrukturen hat nichts mit Ideologie zu tun, sondern mit einer veränderten Realität, vor allem dem demografischen Wandel. Es geht darum, im Interesse der Kinder und Jugendlichen langfristig leistungsstarke und effiziente Schulstandorte mit vielfältigen Bildungsabschlüssen zu sichern. Dies kann von den Kommu-

nen vor Ort am besten in eigener Regie entwickelt werden.

Gemeinschaftsschule auf Vormarsch

Unsere Antwort auf den Wunsch vieler Eltern nach mehr Ganztagsangeboten, mehr Inklusion, mehr individueller Förderung, mehr Bildungsgerechtigkeit sowie einem wohnortnahen weiterführenden Schulangebot ist die Gemeinschaftsschule. Sie ist offen für alle Leistungsstufen und trennt nicht in die klassischen Bildungsgänge des dreigliedrigen Schulsystems. Zugleich ermöglicht diese Schulart das Erreichen sämtlicher Schulabschlüsse.

Die bisherige Resonanz auf die Gemeinschaftsschule ist sehr positiv. Sie ist mit nunmehr 209 öffentlichen Schulstandorten im Schuljahr 2014/15 in der Fläche angekommen. Die Nachfrage übertrifft an nahezu allen Standorten die Anmeldezahlen früherer Jahre. Die Weiterentwicklung zur Gemeinschaftsschule steht jeder weiterführenden Schule offen.

Es wäre ein Segen für unser Land, wenn wir einen Schulkonsens in der Strukturfrage erreichen könnten. Das Angebot der SPD steht. In den Kommunen ist dieser Schulkonsens doch längst Wirklichkeit – und die CDU mit im Boot.

Ausbau der Schulsozialarbeit

Das Land beteiligt sich seit 2012 zu einem Drittel an den Kosten der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen.

* Claus Schmiedel MdL ist Vorsitzender der SPD-Landtagsfraktion Baden-Württemberg.

Durch den Wiedereinstieg in die Mitfinanzierung der Schulsozialarbeit und die Erhöhung des Fördervolumens auf 25 Mio. Euro reduzieren wir soziale Benachteiligungen.

Fortschritte bei der Inklusion

Durch die anstehende Gesetzesinitiative für das Schuljahr 2015/16 sorgen wir dafür, dass behinderte und nichtbehinderte Kinder auf Wunsch der Eltern gemeinsam zur Schule gehen.

2. Musterland für gute Arbeit

Grün-Rot stärkt den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg und macht ihn zu einem Musterland für gute Arbeit. Es gilt, den erreichten Wohlstand für die Menschen in der Breite zu sichern.

Stabilisierung der Finanzlage der Kommunen

Die Kürzung des kommunalen Finanzausgleichs wird in dieser Legislaturperiode in zwei Stufen um insgesamt 50 Mio. Euro zurückgeführt.

Moderne Verkehrsinfrastruktur

Grün-Rot hat sich im März 2014 mit dem Landkreistag über die Unterhaltungsmittel für Bundes- und Landesstraßen geeinigt und damit einen seit Jahren bestehenden Konflikt beendet. Danach erhalten die Landkreise bis 2018 rund 280 Mio. Euro für den Straßenunterhalt.

Investitionsförderung für Krankenhäuser

Die Investitionsförderung für Krankenhäuser wurde und wird schrittweise von 330 Mio. Euro im letzten Haushalt der CDU-/FDP-Landesregierung bis auf 455 Mio. Euro in 2016 erhöht.

Landestariftreue- und Mindestlohngesetz

Rot-Grün hat ein Tariftreuegesetz eingeführt. Künftig erhalten nur solche Unternehmen einen öffentlichen Auftrag, die mindestens 8,50 Euro pro Stunde zahlen. Damit schieben wir Wettbewerbsverzerrung und Lohndumping einen Riegel vor.

3. Musterland für starke Familien

Wir sorgen dafür, dass Kommunenlebenswerte Räume sind.

„Pakt für Familien“ mit den Kommunen für mehr Kinderbetreuung

Mit einem Landesinvestitionsprogramm werden die Mittel zur Förderung der Kleinkindbetreuung bis 2016 auf 795 Mio. Euro aufgestockt. Gleichzeitig legt das Land ein einmaliges Förderprogramm in Höhe von 50 Mio. Euro für den U3-Ausbau auf. Das Land steht außerdem zu seiner Zusage, unter Berücksichtigung der Bundesmittel 68 Prozent der Betriebsausgaben pro Kind zu tragen.

Aktive Wohnraumpolitik

Familien brauchen Wohnungen, die bezahlbar sind. Deshalb hat Grün-Rot die Fördermittel für preiswerte Wohnungen auf 101 Mio. Euro für die Jahre 2015 und 2016 erhöht und damit seit 2010/11 fast verdreifacht. Wir geben den Kommunen die Möglichkeit, zielgerichtet gegen Wohnungsmangel vorzugehen und Zweckentfremdung von Wohnraum zu untersagen.

4. Musterland für eine kommunalfreundliche Politik

Über die bereits genannten Felder hinaus haben wir vielfältige Initiativen ergriffen, welche die Arbeit in den Kommunen verbessern.

Unterbringung von Flüchtlingen

Grün-Rot unterstützt die Landkreise bei der Unterbringung von Flüchtlingen. Die Kostenpauschale wird von 12.270 Euro bis 2016 stufenweise auf 13.972 Euro je Flüchtling angehoben und dann jährlich um 1,5 Prozent erhöht. Die umfassende Überprüfung und eventuelle Anpassung der Kostenpauschale kommt. Zusätzlich stellt das Land den Kommunen in den Jahren 2015/16 insgesamt 30 Mio. Euro für die Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge zur Verfügung.

Förderung der Integrationsarbeit in den Kommunen

Das 2013 neu gestartete Programm zur „Förderung der Integrationsarbeit in

den Kommunen“ kam sehr gut an. Viele Kommunen haben gute Integrationskonzepte entwickelt und sind dabei, konkrete Projekte umzusetzen und die Arbeit vor Ort noch stärker zu verankern. In den Jahren 2015/16 stehen dafür über 12 Mio. Euro zur Verfügung.

Polizeistrukturreform erhöht Sicherheit

Innenminister Reinhold Gall (SPD) hat mit der Polizeistrukturreform leistungsfähige Strukturen geschaffen. Die Polizeireviere vor Ort werden mit mehr als 800 Stellen verstärkt, die Streifendienste ausgebaut. Bei der Bekämpfung neuer Formen der Kriminalität wird die Polizei aufgerüstet.

Ausweitung direktdemokratischer Mitwirkungsrechte

Die Städte und Gemeinden im Land sind die Orte, in denen die Stärken der Demokratie erlebt werden. Deswegen wird Grün-Rot die Elemente der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene stärken und bürgerfreundlicher ausgestalten. Nach der Absenkung des Wahlalters konnten Jugendliche ab 16 erstmals bei der Kommunalwahl 2014 ihre Stimme abgeben.

Die solidarische Gesellschaft wird in den Kommunen gelebt. Dort entscheidet sich, ob Bildung, Integration, das Miteinander der Generationen und öffentliche Sicherheit gelingen, ob Unternehmen eine leistungsfähige Infrastruktur und ein lebenswertes Umfeld für ihre Beschäftigten vorfinden. Wir bringen diesen Anspruch mit der Formel „Gute Arbeit. Gutes Leben. Gutes Land“ auf den Punkt. ■

Peter Hauk MdL*

CDU ist tief in den Kommunen verwurzelt

Die CDU ist tief in den Kommunen verwurzelt. Wir profitieren von engagierten Mitgliedern in den Ortschaftsräten, in den Gemeinderäten und den Kreistagen. Wir profitieren von engagierten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den Gemeinden, Städten und Landkreisen. Wir sind die Partei der Subsidiarität. Wir sind überzeugt, dass Probleme am besten vor Ort gelöst werden können. Mit dem Sachverstand der Menschen, die vor Ort aktiv sind.



Foto: CDU-Fraktion

Im staatlichen Verbund ist die Kommune die unterste staatliche Ebene. Ihr kommen somit viele wichtige Aufgaben zu, die das gesellschaftliche Leben bestimmen. Diese kommunale Selbstverwaltung ist in Artikel 28 im Grundgesetz verankert und genießt damit obersten Verfassungsrang. Die Kommune ist auch der erste Ansprechpartner der Menschen vor Ort. Deshalb brauchen wir **starke Kommunen** – gerade in Zeiten einer **schwachen Landesregierung!**

Über die Kommune nehmen die Menschen Politik wahr. Dort laufen mögliche Probleme als erstes auf. Deswegen ist eine enge Rückkopplung der Landespolitik mit den kommunalen Vertretern von großer Bedeutung. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Ihnen ausdrück-

lich zu danken. Für Ihre wichtige Arbeit vor Ort – sei es im Ehrenamt oder auch im Hauptamt. Sie alle sind der Garant für ein starkes Baden-Württemberg. Die CDU-Landtagsfraktion wird alles dafür tun, dass die Kommunen auch weiterhin selbstbestimmt ihre Arbeit verrichten können.

Bei **aktuellen Problemen und Herausforderungen** müssen gemeinsam Lösungen erarbeitet werden. Denn die Kommunen treibt derzeit einiges um.

Die Landesregierung plant, die **Schulhausbauförderung** zu reformieren und dabei auch das pädagogische Konzept als Fördergrundlage heranzuziehen. Das wäre ein enormer Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Schulträger, die Schulwahl betreffend. Denn klar ist, dass auch hier das von der Landesregierung einseitig bevorzugte pädagogische Konzept der Gemeinschaftsschule im Vorteil wäre. Andere Schularten würden so klar benachteiligt. Aus diesem Grund fordern wir auch künftig, harte Faktoren als Fördergrundlage anzuwenden. Es muss klar nachvollziehbar sein, auf welcher Grundlage die Fördermittel verausgabt werden.

Mit dem neuen Konzept zur **Weiterentwicklung der Realschule**, die eine vermeintliche Stärkung des eigenständigen Konzepts der Realschule vorgibt, versucht die Landesregierung, das pädagogische Konzept der Gemeinschaftsschule mittels verbindlicher Vorgaben durch die Hintertüre einzuführen. Die Landesregierung wäre hingegen besser

beraten, einen echten Wettbewerb der Schularten zuzulassen und auch die bestehenden Schulen finanziell fair auszustatten. Auch die Beruflichen Schulen brauchen in der Zukunft eine Perspektive. Kleinklassen dürfen aus den ländlichen Räumen nicht verschwinden, um handwerkliche Ausbildungsprofile auch weiterhin flächendeckend anbieten zu können.

Die innere Sicherheit ist für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg elementar. Die **Wohnungseinbrüche** haben in Baden-Württemberg im letzten Jahr um über 30 Prozent zugenommen. Das ist nicht hinnehmbar. Die Polizeireform sollte mehr Polizisten auf die Straße bringen. Das ist auch eingetreten. Allerdings sind die Polizisten jetzt nur mehr auf der Straße, weil sie in den riesigen, neu zugeschnittenen Gebieten von A nach B unterwegs sind und so wertvolle Zeit für die wirklich wichtigen Dinge fehlt. Von Innenminister Reinhold Gall können wir keinerlei Anstrengung erkennen, die auf diese dramatische Entwicklung reagiert. Dass Bürger an manchen Orten private Wachdienste beauftragen, um sich sicherer zu fühlen, ist letztendlich eine Bankrotterklärung des Staates.

Eine gut ausgebaute **Infrastruktur** hat dieses Land zu dem gemacht, was es heute ist: Wirtschaftsmacht und Hort der Innovation. Wir dürfen uns jedoch

* Peter Hauk MdL ist Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg.

nicht auf dieser Tatsache ausruhen, sondern müssen jeden Tag dafür arbeiten, dass wir dieses Niveau halten und weiter ausbauen. Dazu braucht es gute Straßen, ein breites Mobilitätsangebot sowie neue Konzepte. Die Politik muss hier wegweisend vorgehen und die Grundlagen schaffen, die nur der Staat liefern kann. Es darf einem Land wie Baden-Württemberg nicht mehr passieren, dass Gelder für den Straßenbau ungenutzt zurückgegeben werden, wie dies Verkehrsminister Winfried Hermann mit 100 Millionen Euro Bundesmitteln gemacht hat.

Mobilität war ein wesentlicher Aspekt, dass Baden-Württemberg wie kein anderes Land den **Ausgleich zwischen städtischen und ländlichen Räumen** geschafft hat. Diesen Ausgleich, den die CDU-geführten Landesregierungen immer vorangetrieben hatten, hat Grün-Rot aus den Augen verloren und bedient lediglich ihre eigene Klientel in den Ballungszentren. Das hat sich nicht zuletzt in der Aussage von Wirtschaftsminister Nils Schmid herauskristallisiert, der auch mal ein Schwarzwaldtal zu wachsen lassen würde. Ohne Frage, auch die Ballungszentren benötigen eine gesonderte Betrachtung der Politik, jedoch darf es niemals ausschließliche Politik in eine Richtung geben. Damit würden wir die hohe Lebensqualität und den wirtschaftlichen Wohlstand, der eben auch im Schwarzwald, im Odenwald, in Hohenlohe oder auf der Schwäbischen Alb erwirtschaftet wird, ernsthaft in Gefahr bringen. Zum ländlichen Raum gehören deshalb gerade auch die Infrastruktur und die Mobilität. Darauf sind die Menschen angewiesen. Darauf sind die Kommunen angewiesen.

Wir müssen aber neben der Straßeninfrastruktur auch die **Digitale Infrastruktur** in den Blick nehmen. Der Breitbandausbau ist entscheidend für die weitere Entwicklung unserer Heimat. Nicht nur Unternehmen, sondern auch junge Familien machen das Vorhandensein eines schnellen Internetanschlusses inzwischen zum K.O.-Kriterium für eine Standortentscheidung. Auch hier ruht sich die Landesregierung auf dem Erreichten aus, ohne zu verstehen, dass

wir alles daransetzen müssen, den Glasfaserausbau mit oberster Priorität voranzutreiben. Während unser Nachbarland Bayern 1,5 Milliarden Euro in den Breitbandausbau investiert, sind es bei uns mit rund 30 Millionen Euro gerade einmal 2 Prozent davon – viel zu wenig, um uns zukunftsfest aufzustellen.

Wir haben im Moment in Baden-Württemberg, in Deutschland und in Europa steigende **Flüchtlingszahlen**. Es geht dabei aber nicht einfach um Statistiken, sondern es geht um Menschen, die ein schweres Schicksal zu erleiden haben. Ihnen wollen wir in christlicher Verantwortung so gut wir können helfen. Es gibt in unserer Gesellschaft einen breiten Konsens, dass wir die Flüchtlinge, die zu uns kommen, hier auch menschenwürdig aufnehmen. Jetzt geht es um die operativen Aufgaben. Die Landesregierung hat die Entwicklung unterschätzt und zu spät begonnen, Vorsorge zu treffen. Sie lässt die Kreise und Kommunen mit den Problemen vielfach allein. Die Kommunen und Kreise müssen auch adäquat finanziell ausgestattet werden, um dieser humanitären Aufgabe, die im Aufgabenbereich des Landes liegt, nachzukommen. Dabei ist es besonders wichtig, dass wir auch tatsächlich denen helfen, die aus größter Not zu uns kommen. Denn der gesellschaftliche Konsens kann leicht aus dem Gleichgewicht gebracht werden. Wir brauchen daher ein Verfahren, das sicherstellt, dass die Flüchtlinge aus sicheren Drittstaaten auch wieder zurückgeführt werden. Die Landesregierung ist hier noch zu inkonsequent.

Die CDU-Landtagsfraktion setzt sich **für leistungsstarke Kommunen** und die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ein. Die Menschen sollen überall im Land auf kurzen Wegen die Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch nehmen können. Wir stehen daher in einem ständigen Austausch mit den kommunalen Landesverbänden, um die Bedürfnisse der Gemeinden aus erster Hand zu erfahren. Zentralisierungsbestrebungen von Grün-Rot, die zu einer Schwächung kleinerer Kommunen oder der Landkreise führen, treten wir entschlossen entgegen. Die notwen-

digen dezentralen Entscheidungsstrukturen, die eine unmittelbare Handlungsfähigkeit garantieren, würden sonst verloren gehen. Es ist ein Irrglaube, allein mit Zentralisierungsmaßnahmen Synergieeffekte erzielen zu können. Überlegungen bezüglich einer Abschaffung der bewährten Landkreise und einer Schaffung von Regionalkreisen erteilen wir daher eine klare Absage.

Die Demokratie braucht Wettbewerb. Einen Wettbewerb der Parteien, aber vor allen Dingen einen Wettbewerb der Ideen. Wir, die CDU-Landtagsfraktion, setzen daher in unserer Oppositionsarbeit darauf, die besseren Ideen und Visionen für unsere Heimat Baden-Württemberg zu entwickeln.

Politischer Wettbewerb wird aber auch nur dadurch möglich, dass sich Menschen politisch engagieren und sich für ihre Überzeugungen im demokratischen Prozess stark machen. Die wachsende Politikverdrossenheit wirkt sich auch auf die Arbeit in der Kommune vor Ort aus. Es wird immer schwieriger, Menschen auch für das kommunale Ehrenamt zu gewinnen. Dabei stellen wir uns ganz bewusst parteiübergreifend die Frage: Wie können wir wieder mehr Menschen zum Mitmachen bewegen, die sich dann auch für ein politisches Amt zur Verfügung zu stellen? Denn diese Frage müssen wir im Sinne der Demokratie gemeinsam beantworten. Auch hier wollen wir gemeinsam mit Ihnen, mit den kommunalen Vertretern, für die Demokratie werben. ■

Dr. Hans-Ulrich Rülke*

Wir bauen auf die Gestalter vor Ort

Auch im Jahr 2015 müssen sich die Gemeinden im Land zahlreichen Herausforderungen stellen. Hierbei können sie sich jedoch längst nicht immer blind auf den Schulterchluss mit der Landesregierung verlassen. Wir halten die enge Zusammenarbeit aber für unabdingbar, um den Bürgerinnen und Bürgern eine Heimat zu bieten, in der sie sich wohlfühlen und engagieren können. Dazu brauchen die Gemeinden jedoch gesicherte Finanzen und rechtlichen Bewegungsspielraum, damit die kommunale Selbstverwaltung Realität bleibt.



Foto: FDP/DVP-Fraktion

Im Folgenden möchte ich Ihnen in den vier Bereichen Gesundheit, Quartiersmanagement, Flüchtlingsunterbringung und regionale Schulentwicklung aufzeigen, wie die Gemeinden von der Landespolitik besser unterstützt werden könnten, als es derzeit der Fall ist.

Medizinische Versorgung

Für eine lebenswerte Gemeinde sehen wir eine gute medizinische Versorgung als bedeutenden Standortfaktor. Diese Entwicklung hat der Gemeindegtag in einem gelungenen Forderungspapier aufgegriffen. Wir sehen die Landesregierung ebenso mehr in der Pflicht. Es ist zwar ehrenwert, regionale Gesundheitskonferenzen einzurichten und

sich Gedanken über ein Landesgesundheitsgesetz zu machen. Letztlich fehlt aber die Verbindlichkeit, beispielsweise in der Krankenhausplanung des Landes. Wir haben hierzu bereits konkrete Vorschläge zur Neuausrichtung in Form eines 10-Punkteplans vorgelegt. Unklar bleibt auch, welche Verbindlichkeit die Beschlussfassungen der vom Land initiierten regionalen Gesundheitskonferenzen haben. Es nützt niemandem, wenn diese Wunschzettel aufstellen und lediglich Forderungen in Finanzierungsverantwortung Dritter erheben.

Wie wichtig aber das engagierte Eintreten für die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Fläche des Landes ist, zeigt die Diskussion um das Versorgungsstärkungsgesetz. Meine Fraktion hat zwei Anträge eingebracht, um die Risiken und Nebenwirkungen des Gesetzes abzufragen. Denn wir sehen die Gefahr, dass bis zu 2.800 Arztpraxen im Land durch die Aufkaufpflicht wegfallen könnten. In der geplanten Einrichtung der Terminservicestellen sehen wir nur zusätzliche Bürokratie, zeitnahe Termine beim Facharzt werden durch sie wohl kaum ermöglicht. Wir treten dafür ein, die Ursachen anzugehen. Deshalb fordern wir neben einem veränderten Zugang zum Medizinstudium auch einen Impuls, der Allgemeinmedizinern einen gangbaren Weg in die Praxis aufzeigt. Hier können auch die Gemeinden aktiv werden, indem sie konstruktiv an der Errichtung von Praxisgemeinschaften, Ärztehäusern oder Medizinischen Versorgungszentren mitarbeiten.

Quartiersmanagement

Die Entwicklung von Innenstädten und Ortskernen bleibt eine Herausforderung. Unter dem Druck der Geschäfte „auf der grünen Wiese“ und in Zeiten des ansteigenden Internethandels drohen die Schließung vieler Läden und eine Verödung der Stadt- und Ortszentren. Anwohner, Gewerbetreibende und Kommunalpolitiker bemühen sich bereits um Verbesserungen. Die Landesregierung will diese Anstrengungen nun unterstützen. Wir sehen den nun beschrittenen Weg aber kritisch, der nach dem Vorbild Hamburgs ein „Gesetz zur Stärkung der Quartiersentwicklung durch Privatinitiative“ im Land festzuschreiben soll. Mit dieser Regelung sollen alle Eigentümer bei Verbesserungsmaßnahmen verpflichtend herangezogen werden können.

Die Gesetzesvorlage der grün-roten Landesregierung ist jedoch unausgegoren und unpraktikabel. Der hohe bürokratische Aufwand wird viele Bürger, die die Aufwertung ihres Quartiers ehrenamtlich und „nebenher“ bewerkstelligen, von der Beantragung eines Aufwertungsbereichs eher abschrecken. Es wird ihnen beispielsweise kaum möglich sein, die jährlich vorab einzureichenden Maßnahmen- und Finanzierungspläne vorzulegen. Wir halten mehr Bürokratie und Gebühren für das Letzte,

* Dr. Hans-Ulrich Rülke ist Vorsitzender der FDP/DVP-Landtagsfraktion Baden-Württemberg.

was die baden-württembergischen Innenstädte brauchen.

Kritisch sehen wir auch, dass von gerade einmal 15 Prozent der Eigentümer die Ausweisung eines Aufwertungsbereichs betrieben werden kann. Angesichts der erheblichen Belastungen, die alle Eigentümer zu tragen haben, halten wir ein solches Quorum für ebenso unangemessen, wie das doppelt so hohe Quorum, das zur Ablehnung der Pläne notwendig sein soll. Dies würde bedeuten, dass bereits eine halbwegs organisierte Minderheit ihre Vorstellungen für alle verbindlich und kostenpflichtig durchsetzen könnte. Eine solche gesetzliche Entwicklung lehnen wir ab.

Flüchtlingsunterbringung

Die hohe Zahl an Flüchtlingen, die hierzulande Schutz suchen, hat längst auch die Gemeinden erreicht. Zunächst sind zwar für die vorläufige Unterbringung noch die Landkreise zuständig. Viele der Schutzsuchenden werden aber auch zur Anschlussunterbringung im Verantwortungsbereich der Gemeinden im Jahr 2015 anstehen. Die Landesregierung hat zwischenzeitlich ein Sonder-Wohnungsbauprogramm aufgelegt, aus dem 2015 und 2106 jeweils 15 Millionen Euro für Bauprojekte in den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden sollen. Wir begrüßen diese Unterstützung, auch wenn sie wohl nur ein Tropfen auf den heißen Stein darstellt. Wir halten es für essentiell, dass die humanitäre Verpflichtung zum Asyl weiterhin hochgehalten wird. Hier gehen zahlreiche Kommunen bereits mit bestem Beispiel voran, indem sie die Fragen der Flüchtlingsaufnahme zur Chefsache erklärt haben.

Dies wünschen wir uns auch von der Integrationsministerin, die die Entwicklungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich im vergangenen Jahr lange verschlafen hat. So müssen die Kreise und mittelbar auch die Gemeinden weiterhin häufig aus den eigenen Haushalten dafür Sorge tragen, dass die Schutzsuchenden im Land eine angemessene Unterbringung finden. Deshalb haben wir bereits bei

den Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 einen Antrag eingebracht, der das System der Einmalpauschalen auf den Prüfstand stellte, die nachträgliche Erstattung von Abmängeln im Jahr 2014 vorsah und die kostendeckende Erstattung der Aufwendungen durch das Land sicherstellen soll. Leider blieben das klare Bekenntnis der Landesregierung aus und unser Antrag ohne Mehrheit. Wir werden das Thema weiterhin kritisch konstruktiv begleiten, denn die humanitäre Verpflichtung zur Flüchtlingsaufnahme darf nicht zur Kostenfrage werden.

Regionale Schulentwicklung

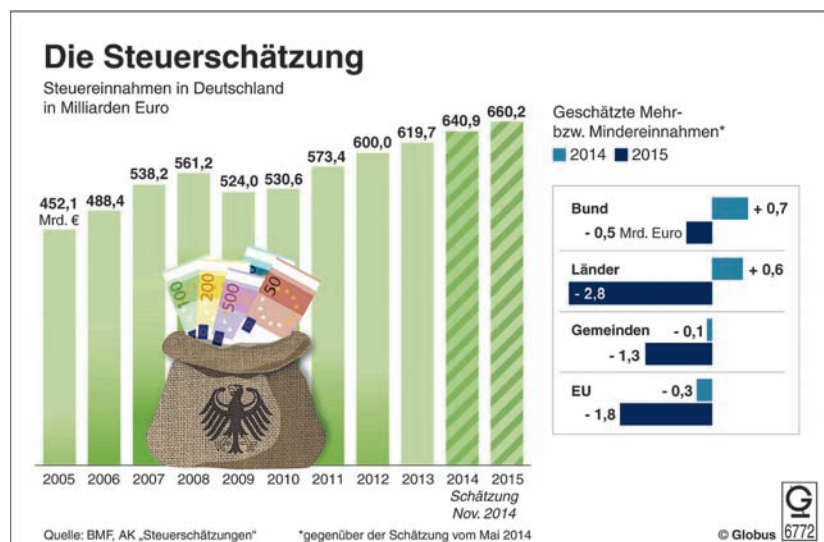
Schließlich haben wir als erste im Landtag vertretene Fraktion ein Schulkonzept vorgelegt, das sich als Diskussionsgrundlage für einen stabilen Schulfrieden versteht. Im Mittelpunkt steht für uns eine gestaltende regionale Schulentwicklung. Wesentliche Entscheidungen müssen vor Ort getroffen werden, in der Mitte der Gesellschaft. Deshalb wollen wir den am Schulleben Beteiligten mehr Freiheit und Eigenverantwortung überlassen, damit sie das Schulangebot vor Ort selbständig ausgestalten können. Vor Ort kann dann bedarfsorientiert entschieden werden, ob beispielsweise Haupt-/Werkrealschulen und Realschulen fortgeführt werden oder ob Verbundschulen daraus unter einem Dach zu bilden sind. Die Ge-

meinschaftsschulen erhalten Bestandschutz, müssen sich aber bei gleicher Ressourcenausstattung wie alle anderen Schularten dem Wettbewerb stellen.

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen unter den Schulen zu schaffen, schlagen wir ein Rucksackprinzip vor, bei dem jeder Schüler einem virtuellen Rucksack an Ressourcen für die Schulart mitführt, für die er eine Empfehlung bekommen hat. Dieser Rucksack bleibt immer gleich bemessen, egal welche Schule der betreffende Schüler letztlich besucht.

Im Rahmen der gestaltenden regionalen Schulentwicklung soll dann für jede Bildungsregion errechnet werden, in welchem Umfang ihr Lehrerwochenstunden für Haupt-/Werkrealschulbildungsgänge, Realschulbildungsgänge und gymnasiale Bildungsgänge sowie für berufliche Schulen, Sonderschulen, Ganztagsbetreuung und Inklusion zustehen. Auf der Grundlage dieses fiktiven Budgets entwirft jede Bildungsregion eigenständig ein Schulentwicklungskonzept für ein Schulangebot, das den zuvor ermittelten Bedarfen entsprechend der angestrebten Schulabschlüsse entspricht. Das Gesamtkonzept zum Schulfrieden finden Sie unter www.fdp-dvp.de/downloads/ im Internet.

Wir bauen auf die kundigen Gestalter vor Ort in den Gemeinden und freuen uns auf eine weiterhin gelungene Zusammenarbeit im Jahr 2015. ■



Dieter Schneider*

Sicherheit als Standortfaktor

Eine gute Partnerschaft zwischen der Polizei und den Städten und Gemeinden ist wesentlicher Erfolgsfaktor für ein sicheres Baden-Württemberg. Als Markenzeichen der Sicherheitsarchitektur im Land hat sich die Kommunale Kriminalprävention etabliert, die ortsbezogen, fachübergreifend und gesamtgesellschaftlich ansetzt. Die Sicherheit hat entscheidende Auswirkungen auf die Lebensqualität der Menschen und die wirtschaftliche Entwicklung.



Foto: LKA Baden-Württemberg

Sicherheit lässt sich bis zu einem bestimmten Grad objektiv beispielsweise anhand der jährlich erscheinenden polizeilichen Kriminalstatistik berechnen und darstellen. Sicherheit wird aber vor allem subjektiv wahrgenommen. Die tägliche Sicherheitslage wird geprägt durch Ereignisse wie den Ukraine-Konflikt, den Vormarsch der IS, aber auch Mordfälle oder dramatische Verkehrsunfälle – um nur einige Beispiele zu nennen. Diese Ereignisse beeinflussen über die Berichterstattungen der Medien kontinuierlich unser persönliches Empfinden.

Selbst erlittene oder im Umfeld begangene Straftaten prägen das Sicherheitsgefühl ganz entscheidend. Hinzu kommen Vorfälle und Situationen, wie beispielsweise schlecht ausgeleuchtete

Straßen, Lärm oder verschmutzte öffentliche Verkehrsmittel, die ein Gefühl fehlender Ordnung oder Sicherheit vermitteln können. Kriminologen bezeichnen dies als subjektive Sicherheit. Sie ist das Ergebnis individueller Wahrnehmungs- und Bewertungsprozesse. Auffällig ist, dass wir Sicherheit immer dann besonders stark wahrnehmen, wenn in diese eingegriffen wird oder sie möglicherweise droht, aus den Fugen zu geraten.

Sicherheit ist für uns aber nicht nur eine Empfindung, sondern auch ein Bedürfnis. Der US-amerikanische Psychologe Abraham Maslow schrieb dem Aspekt der Sicherheit in seiner Bedürfnispyramide eine erhebliche Bedeutung zu. Danach kommt das Bedürfnis nach Sicherheit direkt nach den körperlichen Existenzbedürfnissen – wie Nahrung und Schlafen – an zweiter Stelle.

Vor diesem Hintergrund ist es eine ganz zentrale Aufgabe des Staates und insbesondere der Polizei, dem Bürger ein Leben ohne Angst vor tatsächlicher oder vermeintlicher Bedrohung zu ermöglichen. Die Polizei muss in einer sich ständig ändernden Welt ihre Weichen permanent neu stellen oder jedenfalls justieren, um auf neue oder sich verändernde Kriminalitätsphänomene adäquat zu reagieren. Aber eine Gesellschaft ohne Kriminalität ist Utopie. Straftaten und andere Normverstöße hat es in der Vergangenheit immer gegeben und wird es auch zukünftig immer geben. Entscheidend für das Vertrauen in den Rechtsstaat ist ein sozialverträgliches Niveau derartiger Verstöße.

Sicherheitslage in Baden-Württemberg

Jährlich werden der Polizei Baden-Württemberg rund 575.000 Straftaten bekannt, das entspricht einer Kriminalitätsbelastung von etwa 5.450 Straftaten pro 100.000 Einwohner. Die Aufklärungsquote lag zuletzt bei 58 Prozent. Damit ist Baden-Württemberg im bundesweiten Vergleich eines der sichersten Länder. Das liegt vor allem an dem Ansatz, möglichst frühzeitig und ursachenorientiert neue Kriminalitätsentwicklungen anzugehen.

Gute Erfolge konnten wir damit beispielsweise im Zusammenhang mit Jugendgewalt erzielen. In den vergangenen fünf Jahren ist die Jugendgewalt um mehr als ein Drittel zurückgegangen. Alkoholkonsum und Alkoholmissbrauch sowie gruppenspezifische Prozesse spielen als gewaltverstärkende Faktoren bei jungen Menschen nach wie vor eine signifikante Rolle. Aber auch hier konnte der Anteil alkoholisierten Tatverdächtiger deutlich reduziert werden. Der Rückgang der Jugendgewalt sowie der Rückgang alkoholisierten Gewalttäter können als Indiz gewertet werden, dass die vielfältigen zielgruppenorientierten polizeilichen wie kommunalen Gewaltpräventionsbemühungen Wirkung entfalten.

Die Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls ist eine aktuell große

* Dieter Schneider ist Präsident des Landeskriminalamts Baden-Württemberg.

Herausforderung für die Polizei in ganz Deutschland. Steigende Fallzahlen wirken sich erheblich auf das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger aus. Die Täter der zunehmend bandenmäßigen oder in Serie begangenen Einbrüche sind nach unseren Erkenntnissen weniger aus dem örtlichen Umfeld. Sie agieren arbeitsteilig und stammen oft aus dem (süd-)europäischen Ausland.

Die Polizei Baden-Württemberg hat hierauf reagiert. Durch eine zentrale Auswertung bei den regionalen Polizeipräsidien und der beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg eingerichteten Koordinierungsstelle Wohnungseinbruch führen wir gezielte Analysen durch. Dadurch können wir Schwerpunkte und Tatzusammenhänge zeitnah erkennen und so unsere Maßnahmen genau dort treffen, wo sie den größten Effekt versprechen. Dieser strategische Ansatz trägt bereits erste Früchte. Ende letzten Jahres konnten wir aufgrund intensiver Ermittlungen in Baden-Württemberg eine große Anzahl von Wohnungseinbrüchen mehreren Serientätern zuordnen und so die Aufklärungsquote erhöhen.

Dennoch ist jeder begangene Wohnungseinbruch einer zu viel. Aus diesem Grund bieten beispielsweise die kriminalpolizeilichen Beratungsstellen hinsichtlich technischer Sicherungsmöglichkeiten eine kostenlose Beratung an. Es besteht zudem die Möglichkeit, für Umbaumaßnahmen, die auch dem Einbruchschutz dienen, Fördermittel bzw. Zuschüsse der KfW zu erhalten. Schon wenige Verbesserungen an der Haustüre oder den Fenstern können Einbrecher abschrecken. Auch aufmerksame Nachbarn erschweren den Tätern die Arbeit.

Kommunale Kriminalprävention

Prävention wird bei der Polizei groß geschrieben. Speziell die Kommunale Kriminalprävention ist inzwischen ein Markenzeichen der baden-württembergischen Sicherheitsarchitektur, die auch die Kommunen mitgeprägt haben. Jede verhütete Straftat und jeder vermiedene Unfall verhindert Opfer, Schäden und reduziert den Bearbeitungsaufwand.

Zahlreiche Faktoren beeinflussen das örtliche Kriminalitätsgeschehen. Die Rahmenbedingungen in einer Großstadt unterscheiden sich von denen einer kleinen Gemeinde auf dem Land. Die örtliche Bevölkerungs- und Infrastruktur, die Entwicklungsbedingungen der Jugend in einer Kommune, Freizeitangebote, der Arbeitsmarkt, die Integration von Migranten und die vor Ort gegebenen Tatgelegenheitsstrukturen können die Entstehung von Kriminalität verhindern – oder bei negativer Ausprägung eher begünstigen.

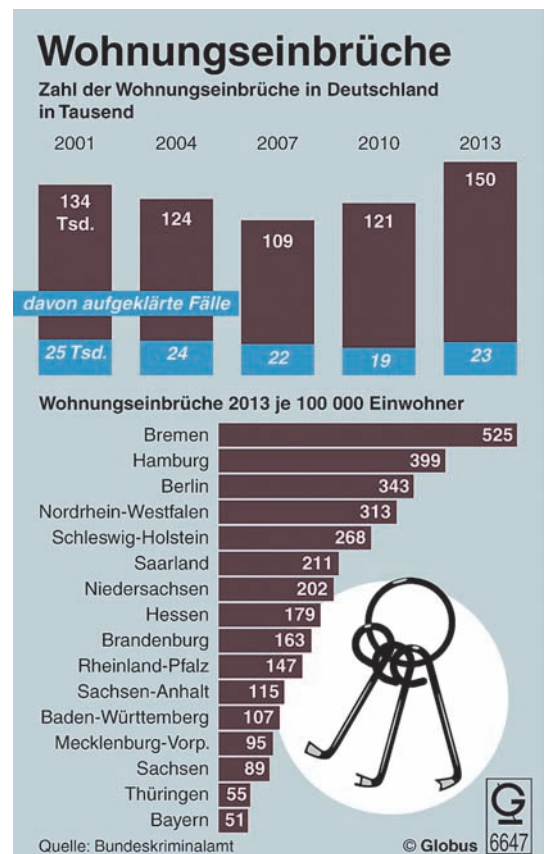
Ein Patentrezept der kommunalen Kriminalprävention gibt es nicht. Jede Kommune hat ihre Stärken und Schwächen und möglicherweise Probleme, die sich zwar mit denen anderer Kommunen vergleichen, nicht aber gleichermaßen lösen lassen. Deshalb sollte zu Beginn aller Aktivitäten eine „kommunale Sicherheitsanalyse“ stehen, zu der auch die delikts- und stadtteilbezogene Ursachenforschung gehört: Wo häufen sich soziale Probleme? Wo sind Kriminalitätsschwerpunkte? Gibt es Orte, die aufgrund ihrer Baustruktur, Lage und Nutzung von der Bevölkerung gefürchtet und gemieden werden? Nur wenn wir solche konkreten Probleme benennen, ist eine gezielte Präventionsarbeit möglich. Viele Städte und Gemeinden führen in diesem Zusammenhang gemeinsam mit der Polizei Bürgerbefragungen durch. Das ist ein wichtiger Baustein bei der Sicherheitsanalyse, da die Menschen – wie eingangs beschrieben – Sicherheit vor allem subjektiv wahrnehmen.

Kommunale Kriminalprävention gelingt nur vernetzt. Denn nicht nur die Polizei kann die Kriminalität effektiv eindämmen. Gefragt sind neben den Schulen insbesondere die Städte und Gemeinden mit ihren Behörden und Institutionen wie beispielsweise Ordnungs-, Jugend- und Sozialämter. Prävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Sicherheit als Standortfaktor

Wenn die Polizei, die Städte und Gemeinden diesen Weg entschlossen weitergehen, bleibt Baden-Württemberg für die Menschen und die Wirtschaft auch in Zukunft attraktiv. Denn Sicherheit ist auch ein Image- und Standortfaktor; für die Bürgerinnen und Bürger geht das Sicherheitsgefühl einher mit Lebensqualität. Damit schließt sich der Kreis zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen des Psychologen Abraham Maslow, der uns allen ein ausgeprägtes Sicherheitsbedürfnis zuschreibt. Nur wenn Sicherheit gewährleistet ist, kann der Mensch seine sozialen und individuellen Bedürfnisse befriedigen, die letztlich in der Selbstverwirklichung münden.

Als sicheres Bundesland bieten wir jungen Menschen, Akademikern, Forschern und Wirtschaftsunternehmen die besten Rahmenbedingungen. Profitieren werden die Städte, die Gemeinden, die Polizei in Baden-Württemberg und nicht zuletzt jeder einzelne Bürger unseres Landes. ■



Dr. Berthold Dietsche*

Neue Hausärzte braucht das Land – Die Perspektive Hausarzt Baden-Württemberg stellt sich vor

Die Hausarztpraxis ist für die meisten Menschen der Mittelpunkt ihrer medizinischen Versorgung. Damit dies auch in Zukunft so bleibt, muss die hausärztliche Versorgung in Deutschland systematisch gestärkt und unterstützt werden. Bereits heute kann ein Großteil der Hausarztpraxen nicht neu besetzt werden, weil der medizinische Nachwuchs fehlt. An diesem Punkt setzt die Initiative *Perspektive Hausarzt Baden-Württemberg* an, welche im Jahr 2012 vom Hausärzterverband Baden-Württemberg als integraler Ansatz zur Förderung des hausärztlichen Nachwuchses ins Leben gerufen wurde.



Foto: Hausärzterverband Baden-Württemberg

Ziele und Strategien

In Baden-Württemberg und Deutschland fehlt es an neuen Hausärzten. Für die meisten freiwerdenden Praxen kann kein Nachfolger gefunden werden. Die Ursachen hierfür sind vielfältig: Nicht nur das geringe Einkommen und die hohe Arbeitsbelastung, sondern auch das mangelnde Sozialprestige und die fehlende Infrastruktur im ländlichen Raum halten junge Mediziner davon ab, sich

für ein Leben als Hausarzt zu entscheiden. Aus diesem Grund hat es sich die *Perspektive Hausarzt Baden-Württemberg* zur Aufgabe gemacht, durch systematische Zielgruppenansprache einen Beitrag zur Sicherstellung der flächendeckenden medizinischen Grundversorgung in Baden-Württemberg zu leisten.

Ziel des Programms ist es, Medizinstudierende in ganz Deutschland vom Hausarztberuf zu begeistern, Ärzte in Weiterbildung zu einer Niederlassung als Hausarzt in Baden-Württemberg zu motivieren und niedergelassene Ärzte, Kommunen und Landkreise auf der Suche nach einem neuen Hausarzt zu unterstützen. Außerdem sollen den Zielgruppen die geänderten und verbesserten Rahmenbedingungen des Berufsbildes näher gebracht werden. Die *Perspektive Hausarzt Baden-Württemberg* versteht sich als **zentraler Ansprechpartner** für Medizinstudentinnen und -studenten, Ärzte in Weiterbildung und niedergelassene Allgemeinmediziner, Kommunen und Landkreise auf der Suche nach einem Nachfolger oder neuen Hausarzt.

Maßnahmen

Um nachhaltig zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung in Baden-Württemberg beizutragen, nutzt die *Perspektive Hausarzt Baden-Württemberg* ihre Website www.perspektive-hausarzt-bw.de und den dazugehörigen Facebook-Auftritt. Außerdem wird die Zielgruppe über verschiedene Veranstaltungen angesprochen, die als eigenständige Formate unter dem Dach der *Perspektive Hausarzt Baden-Württemberg* etabliert werden.

www.perspektive-hausarzt-bw.de

Das Herzstück des Projekts ist der als Informations-, Service- und Motivationsplattform konzipierte Internetauftritt. Hier werden kontinuierlich alle Informationen zum Hausarztberuf, zur Niederlassung in Baden-Württemberg und zu Weiterbildungsmöglichkeiten zusammengetragen und aufbereitet.

Seit November 2014 ist die überarbeitete Version der Website online verfügbar –



Perspektive Hausarzt
Baden-Württemberg

* Dr. Berthold Dietsche ist Vorsitzender des Landesverbands Baden-Württemberg im Deutschen Hausärzterverband.

vollständig überarbeitet und in einem neuen und jungen Design. Elemente wie die Praxisbörse oder ein Medien- und Servicebereich sind genauso Bestandteil der neuen Homepage wie neue Schwerpunktseiten für Studenten, Ärzte in Weiterbildung und approbierte Ärzte mit Niederlassungsinteresse sowie Hintergrundinformationen. Mit Hilfe der neuen Seite soll es in Zukunft noch besser gelingen, Nachwuchsärzte von der Arbeit als Hausarzt zu begeistern und Landkreise und Kommunen bei der Suche nach einem Hausarzt zu unterstützen.

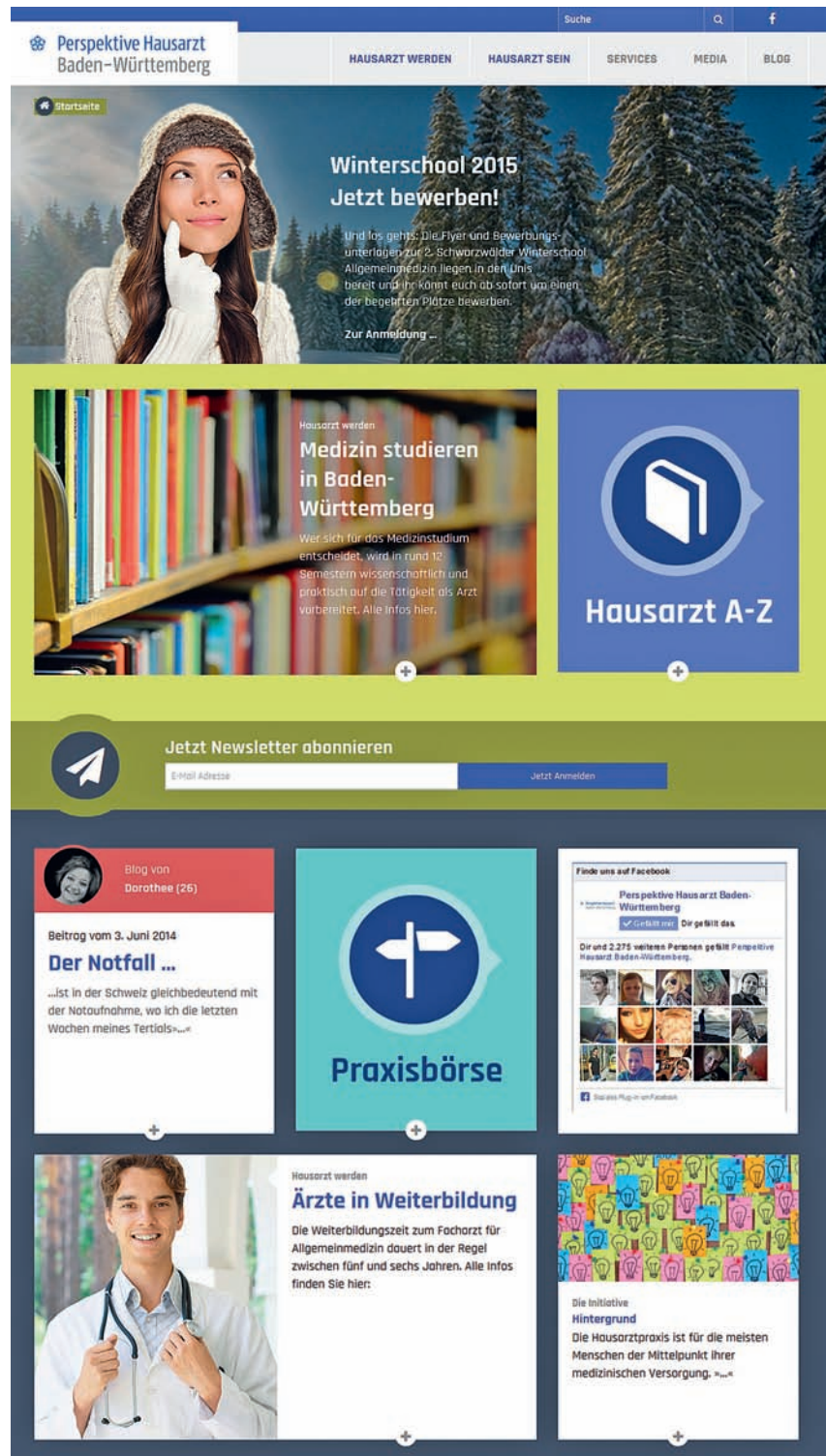
Eines der zentralen Elemente der Seite ist die **Praxisbörse**. In der Praxisbörse suchen niedergelassene Ärzte nach einem Praxisnachfolger und Kommunen oder Landkreise nach einem neuen Hausarzt. Auf einer interaktiven Baden-Württemberg-Karte können sich junge Ärzte freiwerdende Hausarztpraxen anzeigen lassen, in der Detailansicht genauer über die Praxis, die Gemeinde oder den Landkreis informieren und bei Interesse direkt mit dem Arzt oder Bürgermeister in Kontakt treten. Das Praxisangebot oder Hausarzt-Gesuch ist ein Jahr in der Praxisbörse online und für Hausärzte, die Mitglied im Hausärzterverband Baden-Württemberg sind, kostenlos. Kommunen und Landkreise zahlen für den Service der Praxisbörse eine Jahresgebühr.

Derzeit präsentieren sich rund 80 Ärzte, 25 Kommunen und fünf Landkreise in der Praxisbörse. Durch eine Kooperation mit dem Landkreistag Baden-Württemberg, dem Städtetag Baden-Württemberg und dem Gemeindetag Baden-Württemberg wird die Praxisbörse und die Arbeit der *Perspektive Hausarzt Baden-Württemberg* in ganz Baden-Württemberg beworben. 2014 konnten über die Praxisbörse bereits drei niederlassungsbereite Nachwuchsmediziner mit Kommunen zusammengebracht werden.

Die Praxisbörse ist Teil des neuen Servicebereichs der Homepage, in dem die *Perspektive Hausarzt Baden-Württemberg* auch andere nützliche Tools zum Hausarztberuf zur Verfügung stellt – wie zum Beispiel das Lexikon „Hausarzt A-Z“ oder einen Verdienstkalkulator. Eigene

Schwerpunktseiten für Medizinstudenten, Ärzte in Weiterbildung und approbierte Ärzte runden das Internetangebot ab. Im Blog der *Perspektive Hausarzt Baden-Württemberg* berichten Medizin-

studentinnen und -studenten zum Beispiel von ihren Erlebnissen im Studium, in den Blockpraktika, in der Famulatur oder im Praktischen Jahr Allgemeinmedizin. Auf den Seiten für Ärzte in



HAUSARZT TOUR 2014

Weiterbildung werden dagegen alle wesentlichen Informationen rund um die Weiterbildung zu Facharzt für Allgemeinmedizin bereitgestellt. Alle, die sich genauer über das Berufsbild Hausarzt und die Arbeitsbedingungen informieren möchten, finden unter der Rubrik „Hausarzt sein“ Interviews mit niedergelassenen Allgemeinmedizinern in Baden-Württemberg.

Social Media

Ergänzt wird die Website der *Perspektive Hausarzt Baden-Württemberg* durch eine Facebook-Seite, die Medizinstudierende auf die Arbeit der Initiative aufmerksam machen soll.

Auf Facebook werden aktuelle Praxisangebote und Hausarzt-Gesuche aus der Praxisbörse gepostet und andere interessante Inhalte der Website www.perspektive-hausarzt-bw.de verlinkt. Außerdem werden interessante Medienbeiträge rund um das Thema Hausarzt geteilt und auf Formate der *Perspektive Hausarzt Baden-Württemberg* oder Veranstaltungen anderer Einrichtungen aufmerksam gemacht. Inzwischen zählen fast 2.500 Facebook-Nutzer zu den Fans der Seite.

Eigene Formate: Hausarzt Tour und Schwarzwälder Winterschool Allgemeinmedizin

Neben der Website und dem Facebook-Auftritt setzt die *Perspektive Hausarzt Baden-Württemberg* in ihrer Arbeit auch auf eigene Formate. Unter dem Motto „Raus aufs Land, rein ins Leben“ wurde diesen Sommer zum ersten Mal die Hausarzt Tour ins Leben gerufen. Ziel der sechstägigen Reise durch Baden-Württemberg war es, Medizinstudentin-

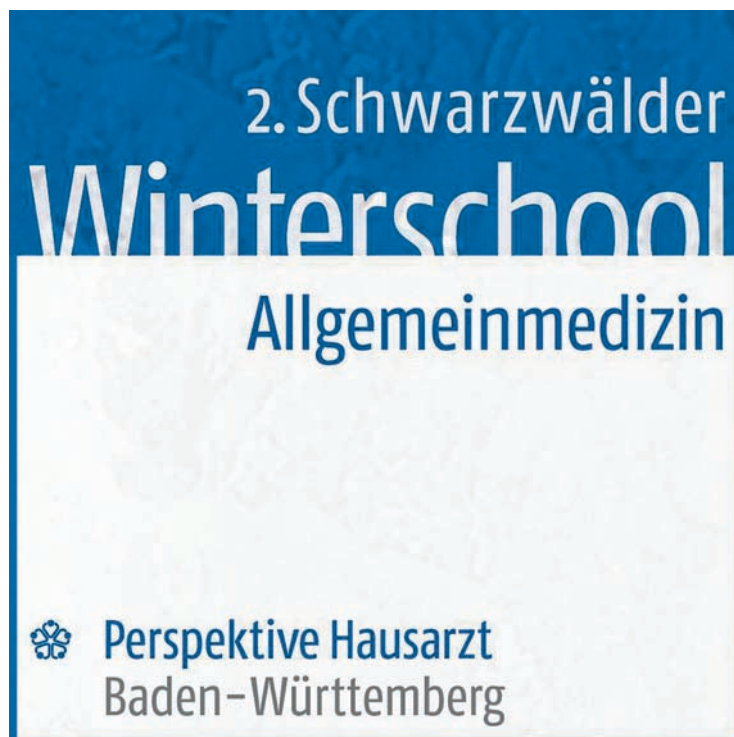
nen und -studenten den Hausarztberuf näher zu bringen. Mit drei Studierenden startete die Fahrt am 28. Juli 2014 in Stuttgart. Mit drei neuen Studentinnen und Studenten führte die Fahrt auf der zweiten Etappe von Konstanz wieder zurück in die Landeshauptstadt. Auf beiden Etappen standen Vorträge und Diskussionsrunden zum Thema Hausarztpraxis und der Besuch einer Landarztpraxis auf dem Programm.

Im Februar 2015 findet außerdem bereits zum zweiten Mal die Schwarzwälder Winterschool Allgemeinmedizin statt. Ziel der fünftägigen Veranstaltung ist es, Studierenden der Medizin theoretisches und praktisches Wissen rund um

den Hausarztberuf zu vermitteln und sie mit fachlichem Input verschiedener Referenten in die Tätigkeit als Allgemeinmediziner einzuführen.

Partner und Förderer

Die Arbeit der *Perspektive Hausarzt Baden-Württemberg* findet sowohl in der Politik als auch in der Wirtschaft Anklang und wird mittlerweile von zahlreichen Partnern und Förderern begleitet. Neben dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg beteiligen sich auch Krankenkassen wie die AOK Baden-Württemberg, die Bosch BKK oder die Techniker Krankenkasse sowie Verbände wie der Sparkassenverband Baden-Württemberg und die Kassenärztliche Vereinigung an der Umsetzung der verschiedenen Projekte. Außerdem werden die Initiative und ihre Arbeit von den Universitätskliniken in Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm mit ihren Lehrbereichen und Abteilungen für Allgemeinmedizin unterstützt. ■



Joachim Rukwied*

Auf uns Landwirte können Sie bauen

Die Land- und Forstwirtschaft wirkt als Wirtschaftsmotor insbesondere in den ländlich geprägten Gemeinden. Sie bildet das Rückgrat des ländlichen Raums. Tief verwurzelt im Denken über Generationen und nachhaltigem Handeln erbringen die Bauernfamilien wichtige Leistungen für unser Land. Sie erhalten die Bodenfruchtbarkeit und schonen die natürlichen Ressourcen. Ganz vorne rangieren Erzeugung von Lebensmitteln, Landschaftspflege, Bereicherung des Landlebens sowie nachwachsende Rohstoffe zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Dabei müssen sich die Betriebe dem internationalen Wettbewerb stellen.



Foto: LBV Baden-Württemberg

Die Gemeinden und unsere Mitbürger können auch zukünftig auf die vielfältigen Leistungen der Familienbetriebe in der Land- und Forstwirtschaft bauen. Trotz aller Herausforderungen, welche sich dem Agrarsektor als bedeutendem Wirtschaftszweig stellen. Denn den Bauernfamilien ist es seit Jahrhunderten sozusagen in den Genen mitgegeben, nicht kurzfristig Gewinne zu maximieren, sondern langfristig ihre Betriebe zu erhalten und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln.

* Joachim Rukwied, Landwirt mit Ackerbau, Feldgemüse und Weinbau in Eberstadt im Landkreis Heilbronn, ist Präsident des Landesbauernverbandes in Baden-Württemberg (LBV), Stuttgart, und des Deutschen Bauernverbandes (DBV), Berlin.

Generationendenken als Grundlage bäuerlichen Wirtschaftens

So beherrscht die Nachhaltigkeit traditionell das Denken und die tägliche Arbeit auf den Höfen. Und das nicht erst, seit vor gut 300 Jahren der sächsische Oberberghauptmann Hans Carl von Carlowitz (1645 bis 1714) den Begriff der Nachhaltigkeit in der Forstwirtschaft einführte. In seinem 1713 veröffentlichten Werk ‚Sylvicultura oeconomica‘ verstand er darunter bereits damals den auf lange Sicht ausgerichteten, verantwortungsbewussten Umgang mit natürlichen Ressourcen. Solche nachhaltige Wirtschaft ist ganz darauf ausgerichtet, den elterlichen Betrieb verantwortungsbewusst im Sinne der Erhaltung und Mehrung der Bodenfruchtbarkeit, der Schonung von Natur und Umwelt zu führen und möglichst in besserem Zustand als bei der Übernahme an die junge Generation zu übergeben. Dieses Denken und Handeln in Generationen hat sich als Wirtschaftsprinzip bewährt und bestimmt mehr denn je die Führung landwirtschaftlicher Unternehmen.

Bewährungsproben für die moderne Land- und Forstwirtschaft stehen heutzutage bei liberalisierten Märkten ständig an. Dazu gehören die Behauptung im internationalen Wettbewerb und die zunehmende Volatilität sowohl hinsichtlich Qualität und Mengen in der Ernte als auch hinsichtlich der Preisschwankungen an den Märkten. Des Weiteren macht sich der Klimawandel

durch das Auftreten und die Heftigkeit zunehmender Naturereignisse immer stärker bemerkbar. Weltweit steigen die Ernteauffälle und Schäden durch Stürme, Unwetter, Dürren und Überschwemmungen. Aber auch die Einführung immer neuer Gesetze und Vorschriften und die Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) stellen die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen laufend vor neue Herausforderungen.

Der Wandel der Agrarstrukturen hält an

Nach der großen Milchmarktkrise im vergangenen Jahrzehnt macht seit über zwei Jahren der zunehmende Kostendruck zahlreichen Betrieben zu schaffen. In einigen Betriebszweigen dauert die wirtschaftlich schwierige Situation mit erheblichen Verlusten bereits so lange, dass sich dort der Strukturwandel immens beschleunigt hat. Das gilt in Baden-Württemberg insbesondere für die Schweinehaltung und die Ferkelerzeugung.

Heute gibt es in Baden-Württemberg noch rund 42.000 landwirtschaftliche Betriebe. Davon werden rund ein Drittel im Haupt- und zwei Drittel im Nebenerwerb geführt. Die durchschnittliche Betriebsgröße beläuft sich auf etwa 34 Hektar. Dabei hat sich die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe allein seit 1991 von über 111.000 um fast zwei Drittel reduziert, während sich die Durchschnittsgröße mehr als verdoppelte, im Nebenerwerb sogar fast verdreifachte (Übersicht 1).

Übersicht 1: Landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg ¹⁾					Deutschland
Jahr	1991	2001	2010	2013	2013
Landw. Betriebe insgesamt	111.250	70.600	44.512	42.400	285.000
ha LF je Betrieb	13,2	20,4	31,7	33,5	58,8
Haupterwerbsbetriebe	37.235	21.900	15.189	14.000	124.000
ha LF je Betrieb	26,1	39,4	50,0	53,7	65,6
Nebenerwerbsbetriebe	73.109	45.300	25.280	24.200	132.100
ha LF je Betrieb	6,4	9,9	16,9	17,0	21,0

¹⁾ ab 2010 ab 5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) oder mit Mindesterzeugungseinheiten

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Von der landwirtschaftlich genutzten Fläche von insgesamt etwa 1,4 Millionen Hektar entfallen rund 58 Prozent auf Acker, 39 Prozent auf Dauergrünland und der Rest auf Sonderkulturen. Getreide dominiert mit fast zwei Drittel Anteil an der Ackerfläche, wobei Weizen wiederum auf fast der Hälfte des Getreideareals angebaut wird (Übersicht 2).

In der Tierhaltung ist in den vergangenen 20 Jahren ein besonders heftiger Strukturwandel zu verzeichnen. So nahm die Zahl der Betriebe mit Viehhaltung um über zwei Drittel von gut 80.000 Betrieben im Jahre 1991 auf heute noch 25.000 Betriebe ab. Die Zahl der Milcherzeuger verringerte sich seitdem um 80 Prozent auf noch rund 8800 Betriebe, der Schweinehalter um 87 Prozent auf 6500 Betriebe. Dabei hat sich allein die Zahl der Halter von Zuchtsauen seit 2010 um mehr als die Hälfte und seit 2003 um mehr als drei Viertel reduziert (Übersicht 3). Hierin spiegeln sich der heftige Kostendruck und die in vielen Betrieben seit Jahren nicht mehr gegebene Wirtschaftlichkeit wider.

Agrarstandort im Land mit Vor- und Nachteilen

Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe haben in Baden-Württemberg mit Struktur- und Standortnachteilen zu kämpfen. Bei durchschnittlich 34 Hektar Betriebsfläche sowie Durchschnittsbeständen von 39 Milchkühen, 726 Schweinen und 139 Zuchtsauen wird das im Bundesvergleich deutlich. Hinzu kommen Bewirtschaftungsnachteile durch über 60 Prozent benachteiligte Gebiete sowie die insbesondere für Mittelgebirge typischen Hang- und Höhenlagen.

Die baden-württembergische Land- und Forstwirtschaft hat jedoch auch Standortvorteile, beispielsweise die Nähe zu den Kunden. Dies ermöglicht an vielen Standorten die Direktvermarktung der erzeugten Produkte und sichert damit die Existenz nicht weniger Betriebe. Der Kunde profitiert von der Frische und Qualität regional erzeugter und in der Region vermarkteter Produkte. Für seine Spezialitäten und Sterne-Köche ist Baden-Württemberg weit über die Landesgrenzen hinaus bekannt.

Allerdings birgt die dichte Besiedlung unseres Landes auch Konfliktpotenzial.

Hierzu zählen nicht nur von unterschiedlichen Interessen geprägte Begegnungen auf Feld- und Waldwegen. Der Mitbürger beispielsweise sucht nach langen Bürozeiten frische Luft und Bewegung in Feld und Flur – der vom Wetter abhängige Landwirt will zügig vor dem nächsten Regen seine Saat ausbringen oder Feldfrüchte ernten. Immer wieder kommt es auch zu Ärger mit dem Kot von Hunden auf landwirtschaftlichen Flächen. Besonders große Sorge bereitet der besonders im Ballungsraum hohe Verbrauch wertvollen Acker- und Grünlandes.

Land- und Forstwirtschaft an sich schonen Natur und Umwelt

Täglich werden in Deutschland noch immer über 70 Hektar landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Siedlungszwecke verbraucht. In Baden-Württemberg sind es täglich mehr als sechs Hektar, welche der Land- und Forstwirtschaft verloren gehen. Unsere erfolgreiche Petition hat in



Foto: Wolfgang Dirscher/PXELIO

Übersicht 2: Ldw. genutzte Fläche (LF) in Baden-Württemberg (1.000 ha)					Deutschland
Jahr	1991	2000	2010	2014	2014
Ldw. genutzte Fläche insg.	1483,2	1462,5	1401,0	1422,0	16750,0
Ackerland	838,4	839,0	829,3	822,2	11899,5
Getreide ¹⁾	531,6	556,5	529,3	518,8	6506,9
Weizen ²⁾	205,2	233,5	238,5	232,2	3233,6
Gerste	199,9	187,8	158,5	153,9	1584,0
Hackfrüchte ³⁾	49,5	40,9	35,3	36,5	761,7
Hülsenfrüchte ⁴⁾	93,3	79,0	79,9	65,8	1597,6
Ölfrüchte	82,1	66,4	71,2	57,7	1436,6
Silomais	79,0	69,7	107,7	125,4	2095,9
Obstanlagen	19,0	21,2	21,1	21,2	
Baumschulen	2,5	2,7	1,8	1,8	
Dauergrünland	593,2	573,3	531,7	549,3	4646,1
Rebland	25,7	23,8	23,7	24,9	99,8

¹⁾ einschl. Körnermais und Corn-Cob-Mix; ²⁾ inkl. Dinkel und Durum; ³⁾ und Gartenbauerzeugnisse; ⁴⁾ und Handelsgewächse

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Übersicht 3: Ldw. Betriebe mit Viehhaltung in Baden-Württemberg					Deutschland
Jahr	1991	1999	2010	Mai 14	Mai 14
Rinder insgesamt	1.572.680	1.269.310	1.014.986	1.005.973	12.702.049
darunter Milchkühe	570.449	443.141	353.715	352.371	4.311.376
Schweine insgesamt	2.203.435	2.320.044	2.132.799	1.887.900	28.097.700
darunter Zuchtsauen	307.621	324.615	231.894	180.600	2.080.200
Pferde ¹⁾	39.228	56.949	59.741		
Betriebe mit Viehhaltung					
Betriebe insgesamt	80.225	50.349	28.168		
Rinder insgesamt	52.069	32.992	17.991	17.930	154.980
darunter Milchkühe	42.557	22.152	10.771	8.899	77.669
Schweine insgesamt	48.838	23.049	8.694	2.600	27.100
darunter Zuchtsauen	13.579	7.451	2.865	1.300	10.500
Pferde (ab 2010 Einhufer)	9.397	8.898	6.548		
Ø Tierzahlen je Halter					
Rinder insgesamt	30,20	38,47	56,42	56,11	81,96
darunter Milchkühe	13,40	20,00	32,84	39,60	55,51
Schweine insgesamt	45,12	100,66	245,32	726,12	1036,82
darunter Zuchtsauen	22,65	43,57	80,94	138,92	198,11
Pferde (ab 2010 Einhufer)	4,17	6,40	9,12		
¹⁾ ab 2010 Einhufer					
Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg					

den vergangenen drei Jahren viel Resonanz in der Landes- und Bundespolitik gefunden. Darunter sind gute Ansätze, um eine Wende herbeizuführen. Jetzt gilt es, diese zu realisieren. Wir im Berufsstand sind froh, dass viele Gemeinden zunehmend vor der Ausweisung neuer Baugebiete innerörtliche Brachflächen für den Wohnungs- und Gewerbebau erschließen. Wir können jede Unterstützung gebrauchen, damit diese positiven Beispiele Schule machen.

Viel zu viel Acker und Grünland erfordern immer noch Ausgleichsmaßnahmen für Infrastrukturmaßnahmen. Dabei werden doppelt Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Zum einen durch die neuen Straßen und Siedlungen, zum anderen durch den naturschutzrechtlichen Ausgleich dafür. Das kann und darf so nicht weitergehen! Land- und Forstwirtschaft sind an sich nachhaltig sowie natur- und umweltschonend nach dem bewährten Grundsatz ‚Schützen durch Nützen‘. Deshalb halten wir es als sachgerecht, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft im Sinne des naturschutzrechtlichen Ausgleichs anzuerkennen.

Gemeinsam die Herausforderungen für die Zukunft meistern

Moderne Land- und Forstwirtschaft, welche nachhaltig wirtschaftet und am Wohl der Nutztiere orientierte Stall- und Weidehaltung praktiziert, liegt im Interesse der Gemeinden und unserer gesamten Gesellschaft. Sie leistet vielfältige Aufgaben in der Lebensmittelversorgung, Landschaftspflege und beim Leben im ländlichen Raum.

Viele Landwirtinnen und Landwirte sind in Gemeinderäten und anderen Gremien sowie Organisationen auf kommunaler Ebene engagiert. Zahlreiche Betriebsleiter und viele Mitglieder von Bauernfamilien bringen Wissen und Erfahrungen in ihren außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten und im ehrenamtlichen Engagement ein. Das alles sind gute Voraussetzungen, gemeinsam mit den Mitbürgern und den Mitarbeitern in den Gemeinden die Herausforderungen der Zukunft zuversichtlich anzugehen. So können mögliche Konflikte entschärft und unterschiedliche Interessen mit akzeptablen Kompromissen ausbalanciert werden. Das ist die beste Grundlage, um unsere Land-, Forst- und Agrarwirtschaft in Baden-Württemberg leistungs- und wettbewerbsfähig zu gestalten und weiterzuentwickeln. ■

Impressum

Die Gemeinde (BWGZ):

Zeitschrift für die Städte und Gemeinden, Stadträte, Gemeinderäte und Ortschaftsräte; Organ des Gemeindetags Baden-Württemberg (Herausgeber – Eigenverlag)

Verantwortlich für den Herausgeber:

Roger Kehle, Präsident (V.i.S.d.P.)

Verlags- und Schriftleitung/Redaktion:

Silke Gerboth-Sahm
E-Mail: silke.gerboth-sahm@gemeindetag-bw.de



Silke Gerboth-Sahm
Redaktion



Margot Tschentscher
Vertrieb

Anschrift:

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart
Tel. 0711 22572-0, Fax 0711 22572-47
E-Mail: zentrale@gemeindetag-bw.de
Internet: http://www.gemeindetag-bw.de

Die Gemeinde (BWGZ)

erscheint zweimal monatlich.

Bezugspreise (zzgl. MWSt.):

- für Mitgliedsstädte und Mitgliedsgemeinden:
Jahresabonnement 150 Euro
 - für sonstige Bezieher:
Jahresabonnement 170 Euro
 - für Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräte,
Studenten und öffentliche Bibliotheken:
Jahresabonnement 105 Euro
- Bei Mehrfachabnahme Sonderrabatte möglich.
Alle Preise einschl. Versand- und Zustellgebühren.

Einzelhefte: 9,35 Euro zzgl. MWSt.

Bestellungen: Schriftlich an den Gemeindetag.

Margot Tschentscher
E-Mail: margot.tschentscher@gemeindetag-bw.de

Abbestellungen: Schriftlich an die Geschäftsstelle des Gemeindetags vier Wochen vor Halbjahresende, Abbestellungen werden nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember wirksam.

Nachdrucke und Kopien: Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindetags (dies gilt nicht für Mitgliedsstädte und Mitgliedsgemeinden); Quellenangabe erforderlich. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers wieder. Für die inhaltliche Richtigkeit von Fremdbeiträgen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernimmt der Herausgeber keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitung vor.

Anzeigenverwaltung:

Martin Fettig Medienservice
Gretelweg 3, 76199 Karlsruhe
Tel. 0721/1450 80 42, Fax 0711/257 35 56
E-Mail: bwgz@das-medienquartier.de
Die Anzeigenverwaltung ist für Anzeigen und Hinweise im Anzeigenteil verantwortlich.

Druck: Wahl-Druck GmbH, Carl-Zeiss-Straße 26 73431 Aalen/Württ.

Christian Rauch*

Arbeitsmarkt 2015 – Konsequent an der Qualifizierung arbeiten

2015 ist das Risiko, arbeitslos zu werden, ähnlich gering wie 2014. Die Chance, dass arbeitslose Menschen in Arbeit kommen, ist eine Frage der Qualifikation und immer weniger der fehlenden Stellen. Deshalb werden die Arbeitsagenturen und Jobcenter im Land konsequent an der nachhaltigen Qualifizierung der Arbeitslosen arbeiten, um ihnen wieder eine Berufs- und Lebensperspektive zu eröffnen.



Foto: Bundesagentur für Arbeit

Mit der zweitniedrigsten Arbeitslosigkeit aller Bundesländer zeigte sich der baden-württembergische Arbeitsmarkt im Jahr 2014 mit 230.000 Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt und einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 4,0 Prozent wieder etwas stärker als 2013. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erreichte mit über 4,3 Millionen den bisherigen Höchststand eines seit 2009 anhaltenden Aufwärtstrends. Die Zuwächse lagen deutlich über dem Bundesschnitt.

2014 zeigte sich der Arbeitsmarkt in Baden-Württemberg – gerade im Hinblick auf die vielfältigen Krisen in der Welt – sehr robust. Bei leicht sinkender Arbeitslosigkeit stieg die Zahl der sozial-

versicherungspflichtig Beschäftigten deutlich. In 2014 konnte der Abbau der Arbeitslosigkeit erneut nicht mit dem Beschäftigungsaufbau Schritt halten. Auch 2015 geht laut Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) – also die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit – der Aufbau der Beschäftigung nicht mit dem Abbau der Arbeitslosigkeit einher. Laut Prognose wird die Beschäftigung bei einem geschätzten BIP-Wachstum von 1,4 Prozent im Land um 70.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Jahreschnitt steigen. Die Arbeitslosigkeit wird jedoch nur um 3.000 Arbeitslose im Jahreschnitt zurückgehen. Diese Zahlen machen den Mismatch (Diskrepanz) deutlich, den es zwischen den Anforderungen der angebotenen Stellen und der Qualifikation der arbeitslos gemeldeten Menschen gibt.

Mehr neue Stellen aus Arbeitslosigkeit heraus zu besetzen, ist das Ziel der BA in Baden-Württemberg für 2015. Mangelnde Qualifizierung ist der Hauptgrund, dass es Arbeitslosen derzeit weniger gelingt, in den Arbeitsmarkt zurückzukehren. Die Unternehmen halten ihre Stammebelegschaft, sind aber weniger als noch vor zwei Jahren bereit, Arbeitslose bei Neueinstellungen zu berücksichtigen.

Die Zuwanderung und die Aktivierung der stillen Reserve wird für die nächsten Jahre ein Teil der Fachkräfteengpässe lindern, aber auf Dauer wird das Thema Qualifizierung im Vordergrund stehen.

Denn die Arbeitslosigkeit im Jahre 2020 ist vorrangig noch ein Problem mangelnder Qualifikation und Bildung und nicht mehr fehlender Arbeitsplätze.

In Baden-Württemberg legt die BA größten Wert auf die Investition in Fertigkeiten und Fähigkeiten der Menschen. Wir setzen auf eine abschluss- und marktorientierte Qualifizierung. Wir wissen, dass wir marktferne Kunden noch besser betreuen müssen, damit wir auch deren Integrationschancen in den Arbeitsmarkt erhöhen.

Der Ausbildungsmarkt bleibt ein Bewerbermarkt

Jugendliche, die sich für eine Ausbildung entscheiden, haben weiterhin gute Chancen in Baden-Württemberg, einen Ausbildungsplatz zu finden. Im Jahr 2014 ist Zahl der Bewerber mit rund 65.000 gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig (-1,0 Prozent). Diesen Bewerbern steht ein Potenzial von rund 72.600 gemeldeten Ausbildungsstellen zur Verfügung. Im Vorjahresvergleich hat sich die Anzahl der gemeldeten Stellen leicht positiv entwickelt und ist um 0,3 Prozent gestiegen.

Der Ausbildungsmarkt bleibt ein Bewerbermarkt. Der Großteil der Jugend-

* Christian Rauch ist Vorsitzender der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit.

lichen hat also die Möglichkeit, zwischen einzelnen Berufen zu wählen. Dies und die Tatsache, dass die Zahl der unbesetzten Ausbildungsstellen (5.903) in diesem Jahr um 20 Prozent zugenommen hat, muss von einzelnen Berufspartnern noch stärker in den Blickpunkt genommen werden. Jugendliche haben heute die Möglichkeit, die Attraktivität des Arbeitgebers und des Berufes in ihre Entscheidung einfließen zu lassen. Diesen Umstand müssen Betriebe immer mehr in ihre Überlegungen einbeziehen, um den eigenen Fachkräftebedarf decken zu können.

Dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die direkt in eine Ausbildung einmünden, leicht zugenommen hat, ist erfreulich. Wir müssen aber weiter daran arbeiten, dass der direkte Übergang von der Schule in die betriebliche Ausbildung noch mehr jungen Menschen gelingt. Die eine oder andere Warteschleife – schulisch oder betrieblich bedingt – muss und wird hinterfragt werden.

Wer die Zahl der unbesetzten Ausbildungsstellen reduzieren will, der muss auch weitere Personengruppen ins Blickfeld nehmen, die bisher kaum berücksichtigt wurden. So ist der Anteil der Beschäftigten ohne Berufsabschluss in Baden-Württemberg mit 14,4 Prozent einer der höchsten. Hier gilt es, die Rahmenbedingungen so zu ändern, dass sie einen Anreiz für eine Ausbildung schaffen. Eine weitere Gruppe sind Alleinerziehende, die aufgrund der familiären Situation keine Vollzeitberufsausbildung absolvieren können. Ihnen kann über eine Teilzeitberufsausbildung ein adäquates Angebot gemacht werden.

Fachkräfte 4.0 – Heute für morgen qualifizieren

Mit der künstlichen Intelligenz von Maschinen und der Verbindung der Menschen und Maschinen via Internet steht die Arbeitswelt von morgen vor neuen Herausforderungen. Die Industrie 4.0 wird nicht nur die Arbeitsbeziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zum Beispiel beim Thema Cloudworking beeinflussen, sie wird auch hö-

here Anforderungen an die Qualifikation der Einzelnen stellen. Für An- und Ungelernte wird es noch schwieriger werden, in Arbeit zu bleiben bzw. wieder in Arbeit zu kommen. Hier gilt es, schon heute für morgen zu qualifizieren. Wer wirtschaftlich in der Welt 4.0 erfolgreich sein will und den Menschen gute und sichere Arbeit ermöglichen will, der muss sie zur Fachkraft 4.0 qualifizieren.

Das beginnt für uns als Bundesagentur für Arbeit mit einer qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Berufsorientierung in den Schulen. Denn wer über seine Stärken und Schwächen im Bilde ist und einen guten Überblick über die beruflichen Möglichkeiten hat, der wird auch mit hoher Wahrscheinlichkeit seine Ausbildung oder sein Studium zu einem erfolgreichen Abschluss führen. Deshalb haben wir mit dem Kultusministerium eine verbesserte berufliche Orientierung an allen baden-württembergischen Schulen vereinbart und stärken das Tandem Schule/Berufsberatung.

Der Anteil der Beschäftigten ohne Berufsabschluss ist im Südwesten mit 16,6 Prozent einer der höchsten. Dies macht deutlich, dass es uns noch besser gelingen muss, An- und Ungelernte zu qualifizieren und sie auf die künftigen Herausforderungen vorzubereiten. Hier gilt es, vielfältige Wege, zum Beispiel zwischen den Tarifpartnern, zu nutzen. Die Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung der Agenturen für Arbeit im Land

kann dabei maßgeschneiderte Unterstützungsangebote – auch finanzieller Art – unterbreiten. Nicht zuletzt deshalb haben wir im Oktober 2014 eine Rahmenvereinbarung mit dem baden-württembergischen Handwerk zur intensiveren Zusammenarbeit unterzeichnet.

Wer sich bewusst macht, dass Arbeitslosigkeit im Jahre 2020 kaum mehr ein Problem fehlender Stellen, sondern mangelnder Qualifikation ist, der sorgt schon heute für eine Vielzahl von Qualifizierungsmaßnahmen für von Arbeitslosigkeit betroffene Menschen. Wir wollen in diesem Jahr nicht nur unsere eigenen Möglichkeiten, sondern die unserer Partner im Netzwerk noch intensiver nutzen, um Arbeitslosen wieder eine Berufsperspektive ermöglichen zu können. Der Fokus muss noch mehr weg vom Thema Problemlagen von Arbeitslosen, zum Beispiel bei schwerbehinderten Menschen, hin zu den Talenten von Arbeitslosen gehen, um ihr Potenzial als Fachkraft zu verdeutlichen.

Heute die Fachkräfte für morgen auszubilden und zu qualifizieren, heißt auch, unorthodoxe Pfade zu beschreiten, im Netzwerk gemeinsam Herausforderungen anzugehen und Synergien zu nutzen, flexible Lösungen zu finden statt alleingültige Königswege zu suchen. Die Arbeitsagenturen und Jobcenter sowie die Regionaldirektion in Baden-Württemberg handeln in diesem Sinne – auch 2015. ■



Dr. Carmina Brenner*

Baden-Württemberg 2020 – Zur aktuellen demografischen Entwicklung im Land

Mehr als ein Drittel der Bevölkerung Baden-Württembergs lebt im Ländlichen Raum. Fast zwei Drittel der Bevölkerung wohnen aber in den verdichteten Gebieten des Landes. Eine Aussage darüber, wie viele Menschen künftig im Land leben werden, ist sehr schwierig, weil das Wanderungsgeschehen enormen Schwankungen unterliegt. So lag der jährliche Wanderungsgewinn in den Jahren 2008 und 2009 bei nur rund 4000 Personen. Im Jahr 2013 sind dagegen etwa 70.000 Menschen mehr ins Land gekommen als fortgezogen sind.



Foto: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Schon seit der Gründung von Baden-Württemberg liegt der Hauptantrieb für das Bevölkerungswachstum bei den Wanderungen. Etwa zwei Drittel des Zuwachses entfielen auf Wanderungsgewinne. Nur ein Drittel darauf, dass mehr Kinder geboren wurden als Menschen starben.

Bis zum Jahr 2020 rechnen wir mit unserer neuen Bevölkerungsprognose mit 2,7 Prozent mehr Menschen im Land. Das wäre ein Plus von rund 280.000 auf dann rund 10,85 Millionen Menschen. Danach wird die Bevölkerung aus heutiger Sicht moderat zurückgehen. Bis zum Jahr 2030 um etwa 0,5 Prozent. Langfristig ist ein spürbarer Bevölkerungsrückgang zu erwarten, im Wesentlichen aber erst nach 2030. Aber das Ziel von Bevölkerungsvorausrechnungen ist auch, den Alterungs-

prozess darzustellen. Dieser ist unabhängig von der künftigen Zuwanderung und wird aufgrund der bestehenden Altersstruktur vorhersehbar ablaufen.

Stabile Bevölkerungsentwicklung

Über lange Zeit wuchs die Bevölkerung außerhalb der Verdichtungsräume stärker als innerhalb. In den 1990er-Jahren holten die Ländlichen Räume stark auf. In jüngerer Vergangenheit kam es zu einem erneuten Trendwechsel. Im Zeitfenster von 2005 bis 2010 verlor der Ländliche Raum 1,2 Prozent seiner Bevölkerung und hatte damit den stärksten Bevölkerungsrückgang unter den Raumkategorien. Nur der Verdichtungsraum gewann in dieser Zeit Bevölkerung hinzu (+ 1,3 %), vor allem wegen der Zuzüge in die großen Zentren. Bis 2020 können die Verdichtungsräume aus heutiger Sicht mit einem Wachstum von 4,1 Prozent rechnen und der Ländliche Raum insgesamt mit 0,9 Prozent. Nach 2020 wäre mit Bevölkerungsrückgängen im Ländlichen Raum von gut 1 Prozent bis zum Jahr 2030 zu rechnen.

Mehr Sterbefälle als Geburten

In dem anhaltend niedrigen Geburtenniveau liegt eine Hauptursache des demografischen Wandels. Frauen haben heute nicht nur weniger Kinder – im Durchschnitt 1,4 Kinder je Frau – sie bleiben auch häufiger kinderlos. Derzeit ist etwa jede vierte Frau kinderlos, nur knapp 15

Nützliche Links unter www.statistik-bw.de

- Demografiespiegel für jede Gemeinde
- Regionaldaten für jede Gemeinde
- Familienfreundliche Kommune
- Kompetenzzentrum Familie & Beruf
- Statistikportal
- Statistisches Bundesamt

Prozent haben 3 und mehr Kinder. Anfang der 1970er-Jahre war nur knapp jede fünfte Frau kinderlos und rund 31 Prozent – also doppelt so viele wie heute – hatten 3 Kinder oder mehr.

Trotz des geringen Geburtenniveaus lag die Zahl der Geburten in Baden-Württemberg bis 2005 über den Sterbefällen. Seit 2006 gibt es aber mehr Sterbefälle als Geburten im Land, also ein Geburtendefizit. Dieses lag im Jahr 2012 bei gut 11.000, 2013 bei 10.400. Bis 2030 dürften etwa 30.000 Menschen jedes Jahr mehr sterben als geboren werden. In ländlichen Kreisen bekommen Frauen auch heute noch mehr Kinder als in den Stadtkreisen. Aber die Geburtenraten der Räume haben sich mit der Zeit angeglichen. So liegt zum Beispiel die durchschnittliche Kinderzahl im Landkreis Tuttlingen bei rund 1,6 und im Stadtkreis Heidelberg bei 1,1 Kindern. Für die Entwicklung der Geburtenzahlen ist aber auch die Zahl der

* Dr. Carmina Brenner ist seit September 2007 Präsidentin des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg.



potenziellen Eltern entscheidend. Und die nimmt kontinuierlich ab. Zwischen 1990 und 2012 betrug der Rückgang der Frauen im so genannten gebärfähigen Alter, das sind die Frauen ab 15 bis unter 45 Jahre, fast 20 Prozent.

Bei weiter sinkenden Geburtenzahlen und gleichzeitig steigenden Sterbefällen ist aber die Bevölkerungsentwicklung mehr denn je abhängig von der Zuwanderung. 2012 lag der Bevölkerungszuwachs bei 0,5 Prozent wegen der vergleichsweise guten Nettozuwanderung von fast 66.000 Personen. Im Jahr 2013 lag der Wanderungsgewinn noch einmal darüber, nämlich bei gut 70.000 Personen.

Steigende Differenz in den Wanderungssalden der Räume

Die großen Städte ziehen hauptsächlich die Zuwanderung an. Die hohen Wanderungsgewinne gleichen zurzeit die Geburtendefizite noch aus. Langfristig ist damit jedoch nicht zu rechnen, denn es ist aus heutiger Sicht unwahrscheinlich, dass sich die Zuwanderung dauerhaft auf so hohem Niveau hält. In Verbindung mit dem steigenden Geburtendefizit käme es dann zum Kippen der Entwicklung und zu dem aus heutiger Sicht wahrscheinlichen Bevölkerungsrückgang etwa ab dem Jahr 2020. Aber die Zuwanderung gleicht nur das Geburtendefizit aus, der demografische Wandel findet dennoch statt. Auf die Alterung der Gesellschaft hat die Höhe der Zuwanderung nur geringen Einfluss.

Das Durchschnittsalter der Bevölkerung steigt

Heute liegt das Durchschnittsalter der baden-württembergischen Bevölkerung bei 43 Jahren. 1970 waren es erst 35 Jahre. Im Jahr 2030 wird der durchschnittliche Baden-Württemberger voraussichtlich 45,7 Jahre alt sein. Der demografische Wandel vollzieht sich durch die Veränderung der Altersstruktur. Es sind die geburtenstarken Jahrgänge rund um die 1960er-Jahre, die nun sukzessive in die höheren Altersgruppen vorrücken. Die Älteren werden einen größeren Anteil an der Gesamtbevölkerung ausmachen, während der Anteil der Jüngeren weiter zurückgeht. Ein zweiter wichtiger Grund für die Alterung der Gesellschaft ist, dass durch die ständig gestiegene Lebenserwartung immer mehr Menschen ein hohes Alter erreichen.

Bevölkerungsentwicklung hat weitreichende Folgen für die Infrastrukturplanung. Dies sei kurz am Beispiel der bis zum Schuljahr 2020/2021 reichenden Schüler-Vorausrechnung erläutert. An den öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen werden im Schuljahr 2013/14 insgesamt gut 1,14 Millionen Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Die Modellrechnung ergibt bis zum Schuljahr 2015/16 einen Rückgang der Schülerzahl um 2,7 Prozent und bis 2020/21 um 5,3 Prozent. Die Zahl der Schüler läge dann bei 1,08 Millionen. Der Schülerrückgang betrifft voraussichtlich alle Schularten, die Gemeinschaftsschule als neue Schulform ausgenommen.

Mehr Haushalte und kleinere Haushalte

Ausschlaggebend ist nicht die Bevölkerungszahl, sondern an erster Stelle die Zahl der privaten Haushalte und deren Bedürfnisse. Derzeit sind dies gut 5 Millionen Haushalte im Land. Die Haushalteentwicklung hängt eng mit der Bevölkerungsstruktur, der Zuwanderung und den sich ändernden Lebensformen zusammen. Derzeit ist der Trend zu kleineren Haushalten noch ungebrochen. So leben ältere Haushalte eher in Single- und Zweipersonenhaushalten. Schon die Zunahme der älteren Menschen führt voraussichtlich zu einem weiteren Anstieg dieser Haushaltstypen. Dagegen wird die Zahl der größeren Haushalte voraussichtlich weiter zurückgehen.

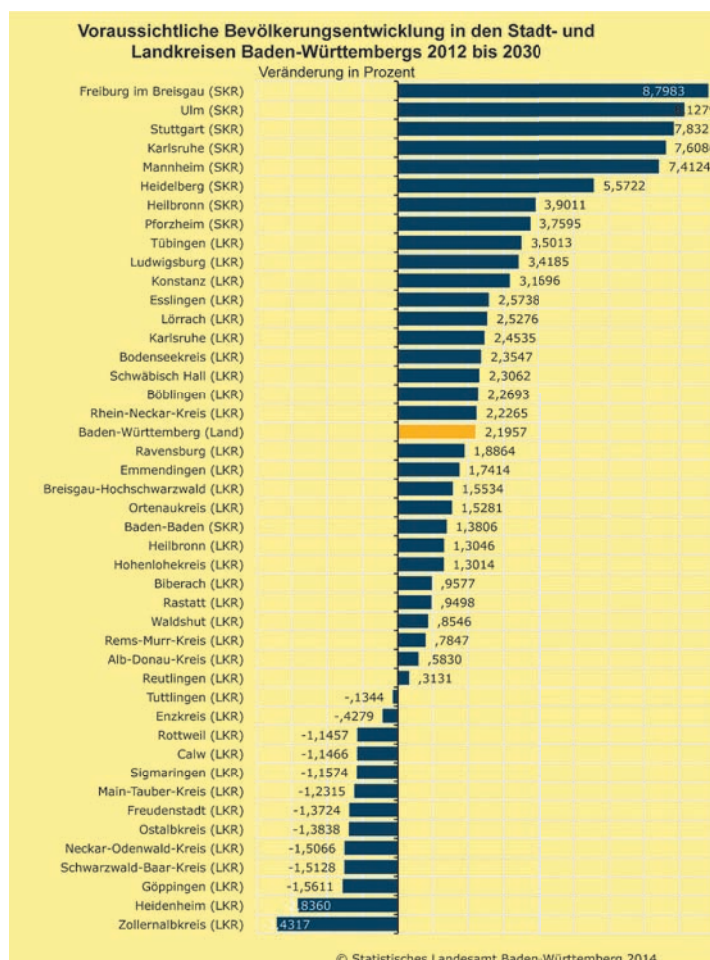
Kleiner Leitfaden: Was können Gemeinden für Ihre Zukunft tun?

Das wichtigste Kriterium vor allem für jüngere Menschen ist ein ortsnahes Angebot an zukunftssicheren modernen Arbeitsplätzen. Dann folgt die allgemeine Infrastruktur: eine leistungsfähige Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, gute Ausstattung mit Waren und Diensten, zeit- und kostengünstige Mobilität, ein differenziertes Schulsystem, verlässliche Betreuung von Kindern und Hochbetagten und vielfältige Freizeitangebote.

- **Kleinere Haushalte**
Sie prägen mit im Schnitt älteren Bewohnern in Zukunft die Entwicklung. In stärker alternden Gebieten werden mehr altersgerechte Wohnungen gebraucht. Zum einen sollte ein Weg gefunden werden, dass nicht nur im öf-

Online: Dynamische Karten Bevölkerungsvorausrechnung

Das Kartenwerk ermöglicht die Auswahl einzelner oder mehrerer Gemeinden in Baden-Württemberg, wahlweise auch Kreise und Regionen, deren Bevölkerungsentwicklung miteinander und mit den Landesdaten verglichen werden kann: www.statistik-bw.de/iAtlas/



fentlichen Bereich, sondern auch im privaten barrierefrei neu gebaut und saniert wird. Damit können betagte Menschen länger zu Hause bleiben, wobei Barrierefreiheit auch Müttern mit Kleinkindern in vielfältiger Weise zugutekommt. Evtl. ist an eine entsprechende Formulierung in den Bauleitplanungen zu denken.

• Generation Ü 70

Die Vielfalt des seniorenrechtlichen Wohnens ist in den Ballungsräumen mit unterschiedlichen Konzepten schon weiter vorangeschritten als im ländlichen Raum. Nicht nur die Angebote an betreutem Wohnen, sondern auch die denkbaren Zwischenformen sind zum Teil noch zu wenig vorhanden. Dies wäre eine Koordinierungsaufgabe für die Kreistage.

• Umnutzung

Es ist mehr flexible Infrastruktur erforderlich, wie die zurückgehenden Schülerzahlen zeigen. Statt Neubau

und Zubau von Raum konzentriert sich die Aufgabe auf Sanierung und flexible Umnutzung. Demgegenüber stehen ein höherer Bedarf an altersbezogenen Einrichtungen, Dienstleistungen und Anforderungen an die Gewährleistung von Mobilität. Zu denken ist an Fahrbereitschaften, Begleitung bei verschiedenen Erledigungen, Hilfe bei Behördenangelegenheiten. Neben der Organisation von Ehrenamt zeigt auch in Pilotgemeinden der Einsatz von „Gemeindehelferinnen“ gute Akzeptanz.

• Ehrenamt koordinieren

Da der demografische Wandel seine Wirkung entfaltet und sich stetig weiter fortsetzen wird, zeigt jede Reaktion darauf Erfolge. Nicht mehr günstiges Bauland allein zieht junge Familien an und bewegt sie zum Bleiben, sondern die oben unter „Umnutzung“ beschriebenen Faktoren. Diese müssen – soweit sie vor allem kommunalpolitisch beeinflussbar sind – weiterentwickelt wer-

den. Nicht alles wird durch Verwaltung und Gemeinderat angepasst werden können. Wichtig sind die Motivation und die zielgerichtete Mithilfe durch ehrenamtliche Aktivitäten. Hier hat die Kommune mit ihren Gremien eine bedeutsame Koordinierungsfunktion.

• Beratung aus einer Hand

Wichtig scheint vor allem im ländlichen Raum das Management von Leerständen in Innerortslage zu sein, da das Wohnen im Ortskern wieder an Attraktivität gewinnt. In absehbarer Zukunft kommen Immobilien in Baugebieten der 1970er-Jahre auf den Markt, die für die älteren Besitzer dann zu groß sind. Diese zu vermarkten – evtl. an junge Familien – wird eine Aufgabe sein. Eine kompetente Beratung aus einer Hand (Stadtverwaltung, Architekt, Hausbank) könnte Möglichkeiten aufzeigen. Eine Leerstandsbörse – die auch privat organisiert sein kann – könnte Objekte darstellen. In Einzelfällen sollte die Kommune zugunsten eines vielversprechenden Quartiers z.B. für barrierefreies Mehrgenerationen-Wohnen auch in Vorleistung gehen, etwa bei Flächenübernahme oder Baureifmachung. Auch ein Abbruchkostenzuschuss bzw. subventionierte Entsorgungskosten für Abbruchmaterial können in Einzelfällen helfen. Eine objektive Beratung über erzielbare Preise von Einzelobjekten z.B. gegenüber Erbgemeinschaften wäre ebenfalls sinnvoll.

• Schnelles Internet

Dies gehört heute nicht nur zur modernen Wohnqualität, sondern sichert auch Gewerbestandorte und ist Voraussetzung für die Ansiedlung von Gewerbe und Dienstleistung. Eine gute Breitbandversorgung ist nötig, um die Attraktivität des ländlichen Raumes für Wohnen und Arbeiten zu erhalten. Während in den Ballungszentren dieses Angebot marktwirtschaftlich geregelt wird und keiner Förderung bedarf, muss in den ländlichen Räumen im Rahmen der Daseinsfürsorge nach Möglichkeiten gesucht werden, wie bei Sanierungen der Versorgungsnetze die entsprechenden Vorbereitungen getroffen werden können. ■



Die Abfallwirtschaft in Baden-Württemberg

Aus der Reihe Statistische Daten, 05/2014



Neue CD-Rom Abfallwirtschaft

Der Umbau der Abfallwirtschaft zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft bedeutet Veränderung in zahlreichen Bereichen: Wertstoffhaltige Abfälle werden zunehmend separat erfasst und für deren Verwertung steht ein ständig wachsender und sich wandelnder Bestand an Behandlungsanlagen zur Verfügung. Die neu aufgelegte CD-ROM „Die Abfallwirtschaft in Baden-Württemberg“ zum Preis von 51 Euro enthält die ausführlichen Ergebnisse der jährlichen Abfallbilanzen der Stadt- und Landkreise sowie jene der bundeseinheitlichen Abfallstatistiken. Die regional tief gegliederten Tabellen und Zeitreihen im Excel-Format bieten zahlreiche Möglichkeiten für eigene Auswertungen. Enthalten sind u.a. 152 Tabellen, 27 Schaubilder, 15 Standortkarten zu den Entsorgungsanlagen, 5 Übersichten mit Mengenströmen, Aufsätze sowie Fragebogen und gesetzliche Grundlagen.

Bestellung: vertrieb@stala.bwl.de



Wanderungsverflechtungen in Baden-Württemberg

Aus der Reihe Statistische Daten, 07/2013



Neue CD-Rom Wanderungsverflechtungen

In Baden-Württemberg zeigt sich seit dem Jahr 2009 wieder der Trend eines positiven Wanderungssaldos. Die Stadt- und Landkreise haben im Jahr 2013 wie auch in den Jahren zuvor sehr unterschiedliche Wanderungsbewegungen zu verzeichnen. Immerhin 43 der 44 Stadt- und Landkreise konnten 2013 einen Wanderungsgewinn erzielen, 2012 waren es 39 Kreise. Bezogen auf die Einwohnerzahl haben acht der neun Stadtkreise überdurchschnittliche Wanderungsgewinne erzielen können, d.h. mindestens 8 Personen pro 1000 Einwohner. Diese CD-ROM zum Preis von 27 Euro zeigt detaillierte Informationen zur Verflechtung der Wanderungsströme und kann für weitere Analysen genutzt werden. Für jeden der 44 baden-württembergischen Stadt- und Landkreise ist die Wanderungsverflechtung mit allen übrigen Kreisen Deutschlands sowie mit dem Ausland ausgewiesen. Die Angaben können individuell zusammengestellt und medienbruchfrei verarbeitet werden.

Bestellung: vertrieb@stala.bwl.de

Für Ihre Karriereplanung 2015 ...

Im Jahr 2015 sind wieder in über 100 Städten und Gemeinden Baden-Württembergs Führungspositionen als

Bürgermeister/-in oder Oberbürgermeister/-in

zu besetzen und viele Fraktionen und Gemeinderäte sind schon jetzt auf der Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern!

Da stellen Sie sich vielleicht folgende Fragen:

- **Wie** plane und führe ich einen Wahlkampf?
- **Was** kostet ein guter Wahlkampf?
- **Welche** Themen sind „immer“ relevant?
- **Welche** Gemeinde/ Stadt passt zu mir?
- **Wie** gehe ich damit um, dass ich plötzlich eine öffentliche Person bin?
- **Wie** wirkt sich dieser Karriereschritt auf meine Partnerschaft, meine Familie aus?

Am 24.01.2015 bekommen Sie darauf Antworten!

In unserem Seminar geben Ihnen diese Referenten Tipps:

Bürgermeister Bernd Dürr,
Bondorf, rd. 6.000 Einwohner

Oberbürgermeister Thomas Sprößler,
Herrenberg, rd. 30.000 Einwohner

Wahlkampfberater Klaus Abberger,
Wahlbüro 7, Rottenburg

Bürgermeister a. D. Friedhelm Werner,
Landesgeschäftsführer, Stuttgart

Seminarort: Hotel in Ludwigsburg

Dauer: 9:30 – 14:00 Uhr

Kosten: 80 Euro (einschließlich Kaffee,
Imbiss, Mittagessen)

Freie Wähler
Landesverband Baden-Württemberg e.V.


Anmeldung: Landesgeschäftsführer Friedhelm Werner
Alte Weinsteige 48, 70180 Stuttgart
friedhelm.werner@freiewaehler.de
www.landesverband.freiewaehler.de

Arbeitssicherheit

Fachkraft für Arbeitssicherheit
www.gebauer-support.de Tel.: 07832 9992040
 Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, 65 ASiG
 Unterweisungen Kran / Stapler

Außenmöblierung

BECK ■ ■ ■ ■ ■
 Bestens ausgeSTADTet




Beck GmbH & Co. KG · Telefon 07195/693-300
www.stadtmobel.de

WERBUNG bringt ERFOLG!

Bänke

NUSSER
 Bestens ausgeSTADTet



Nusser Stadtmöbel GmbH & Co. KG · 07195/693-111
www.stadtmobel.de

Baumschulen

 **Karl Schlegel**
 BAUMSCHULEN

88499 Riedlingen
 Tel. (07371) 9318-0
 Fax (07371) 9318-10
www.karl-schlegel.de

Brückenprüfung

B K S D, Brücken-Kontroll- und Sanierungs-Dienst GmbH
 Neckarsulmerstr. 15, 72072 Tübingen
 Tel. 07071/910472, Fax 07071/910480

Wartehallen

LANGER
 ☎ 05326 / 502-0


Wartehallen



38685 Langelsheim • www.langer-georg.de
Ein Gesellschafter der ELANCIA AG

Energieversorgung

Rechtsanwälte
 Wirtschaftsprüfer
 Steuerberater

 **STERR-KÖLLN & PARTNER**

Experten für kommunale Energie-Strategie:
 Projektbegleitung,
 Finanzierung, Bürgerbeteiligung

Emmy-Noether-Str. 2, 79100 Freiburg, www.sterr-koelln.com

Lautsprecher für innen und außen tragbar, drahtlos, mit Akku, wetterfest

für Friedhof, Schul-Sportveranstaltungen,
 Kirchen, Veranstaltungen im Freien
Weiland Funktechnik, Telefon 07563-920200

Lagertechnik

REGATIX

Lagertechnik
 Tel. 07062 23902-0
www.regatix.com
 Fax 07062 23902-29
Regalsysteme

WERBUNG
 bringt
ERFOLG!

Papierkörbe

LANGER
 ☎ 05326 / 502-0

Papierkörbe



38685 Langelsheim • www.langer-georg.de
Ein Gesellschafter der ELANCIA-AG

Die BWGZ-Anzeigenverwaltung

Martin Fettig Medienservice

Ansprechpartnerin: Dina Fettig
 Gretelweg 3 · 76199 Karlsruhe
 Telefon: 0721/14 50 80 42 · Fax: 0711/257 35 56
bwgz@das-medienquartier.de

Wenn Sie Informationen benötigen oder Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mediadaten und Ansichtsexemplare senden wir Ihnen umgehend zu.

Wir freuen uns auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit!